

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** - (1960)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tarif

## für tierärztliche Probeentnahmen zur Untersuchung auf Abortus Bang

8.  
Januar  
1960

Die Entschädigungen für tierärztliche Probeentnahmen zur Untersuchung auf Abortus Bang werden festgesetzt wie folgt:

	Fr.
1. Grundtaxe je Bestand für Besuch, Wegentschädigung etc.. . .	6.—
2. Entnahme von Blutproben je Bestand:	
vom 1. bis 30. Stück je Tier . . . . .	2.—
vom 31. bis 60. Stück je Tier . . . . .	1.50
jedes weitere Stück . . . . .	1.20
3. Entnahme einer Einzelmilchprobe je Tier . . . . .	1.—
4. Milchkontrolle in anerkannt bangfreien Beständen:	
Grundtaxe . . . . .	5.—
Gesamtmilchprobe . . . . .	1.—
5. Untersuchung von Tieren, die verworfen haben:	
a) Grundtaxe . . . . .	2.—
b) Entnahme von Kotyledonen. . . . .	3.—
c) Wegentschädigung für jeden zurückgelegten Wegkilo- meter. . . . .	-.40

In den vorgenannten Ansätzen ist die Entschädigung für die Ausfertigung der Begleitberichte an die Untersuchungsstelle sowie für die Verpackung und Einsendung der Proben inbegriffen. Portoauslagen können mit Beleg verrechnet werden.

8. Der Tarif tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft. Er ersetzt denjenigen  
Januar vom 13. Dezember 1955.  
1960

Bern, den 8. Januar 1960.

Im Namen des Regierungsrates,  
der Vizepräsident  
*F. Moser,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Besoldungen der Geistlichen**  
**der bernischen Landeskirchen**  
**vom 16. Februar 1953**  
**(Abänderung)**

---

17.  
Februar  
1960

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945  
über die Organisation des Kirchenwesens,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Nachstehende Bestimmung des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (abgeändert am 14. Februar 1956 und 14. September 1959) wird wie folgt abgeändert:

§ 5 Abs. 2 erster Satz: Die Gesamtsumme der an evangelisch-reformierte Pfarrer ausgerichteten Zulagen soll im Jahr Fr. 30 000.— nicht übersteigen.

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

17.  
Februar  
1960

**Dekret**  
**betreffend die Ausführung des Gesetzes über das**  
**Notariat vom 24. November 1909**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Das Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. November 1909 über das Notariat wird abgeändert wie folgt:

1. § 28 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

§ 28 Abs. 2

Für das Zustandekommen einer notariellen Urkunde genügt auch die Einhaltung des für letztwillige Verfügungen oder Erbverträge vorgeschriebenen Verurkundungsverfahrens.

2. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 29 Abs. 1

Die notarielle Beglaubigung einer Unterschrift besteht in einer Bescheinigung des Notars darüber, dass die Unterschrift vom Unterzeichner geschrieben oder als eigene Unterschrift ausdrücklich anerkannt worden sei und dass er den Unterzeichner, beziehungsweise denjenigen, der die schon geschriebene Unterschrift als die seinige anerkennt, persönlich kenne.

Bern, den 17. Februar 1960.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Walter König,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

# Dekret über den Zivilstandsdienst

17.  
Februar  
1960

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Artikels 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB) und verschiedener Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung (ZVO) vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

*Amtsbezirk Aarberg*

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
1. Aarberg	Aarberg
2. Barga (BE)	Barga (BE)
3. Grossaffoltern	Grossaffoltern
4. Kallnach	Kallnach Niederried bei Kallnach
5. Kappelen	Kappelen
6. Lyss	Lyss
7. Meikirch	Meikirch
8. Radelfingen (in Detligen)	Radelfingen
9. Rapperswil (BE)	Rapperswil (BE)
10. Schüpfen	Schüpfen
11. Seedorf (BE)	Seedorf (BE)

17.  
Februar  
1960

Zivilstandskreise

12. Aarwangen

13. Bleienbach

14. Gondiswil

15. Langenthal

16. Lotzwil

17. Madiswil

18. Melchnau

19. Roggwil (BE)

20. Rohrbach

21. Thunstetten (in Bützberg)

22. Ursenbach

23. Wynau

### *Aarwangen*

Einwohnergemeinden

Aarwangen

Bannwil

Schwarzhäusern

Bleienbach

Gondiswil

Langenthal

Untersteckholz

Gutenberg

Lotzwil

Obersteckholz

Rütschelen

Madiswil

Busswil bei Melchnau

Melchnau

Reisiswil

Roggwil (BE)

Auswil

Kleindietwil

Leimiswil

Rohrbach

Rohrbachgraben

Thunstetten

Oeschenbach

Ursenbach

Wynau

### *Bern*

24. Bern

25. Bolligen

26. Kirchlindach

27. Köniz

28. Muri bei Bern

29. Oberbalm

30. Stettlen

Bern

Bolligen

Kirchlindach

Köniz

Muri bei Bern

Oberbalm

Stettlen

## Zivilstandskreise

31. Vechigen (in Utzigen)  
 32. Wohlen bei Bern  
 33. Zollikofen

## Einwohnergemeinden

- Vechigen  
 Wohlen bei Bern  
 Bremgarten bei Bern  
 Zollikofen

17.  
 Februar  
 1960

*Biel*

34. Biel (BE)

- Biel (BE)  
 Evilard

*Büren*

35. Arch (in Leuzigen)  
 36. Büren an der Aare  
 37. Diessbach bei Büren  
 38. Lengnau (BE)  
 39. Oberwil bei Büren  
 40. Pieterlen  
 41. Rüti bei Büren  
 42. Wengi

- Arch  
 Leuzigen  
 Büren an der Aare  
 Meienried  
 Bütigen  
 Busswil bei Büren  
 Diessbach bei Büren  
 Dotzigen  
 Lengnau (BE)  
 Oberwil bei Büren  
 Meinisberg  
 Pieterlen  
 Rüti bei Büren  
 Wengi

*Burgdorf*

43. Burgdorf  
 44. Hasle bei Burgdorf  
 45. Heimiswil  
 46. Hindelbank  
 47. Kirchberg (BE)

- Burgdorf  
 Hasle bei Burgdorf  
 Heimiswil  
 Bäriswil  
 Hindelbank  
 Mötschwil  
 Aefligen  
 Ersigen

17. Februar 1960	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden Kernenried Kirchberg (BE) Lyssach Niederösch Oberösch Rüdtligen-Alchenflüh Rüti bei Lyssach
	48. Koppigen	Alchenstorf Hellsau Höchstetten Koppigen Willadingen
	49. Krauchthal	Krauchthal
	50. Oberburg	Oberburg
	51. Wynigen	Rumendingen Wynigen
		<i>Courtelary</i>
	52. Corgémont	Corgémont Cortébert
	53. Courtelary	Cormoret Courtelary
	54. La Ferrière	La Ferrière
	55. Orvin	Orvin
	56. Péry	La Heutte Péry
	57. Renan (BE)	Renan (BE)
	58. Saint-Imier	Saint-Imier
	59. Sonceboz	Sonceboz-Sombeval
	60. Sonvilier	Sonvilier
	61. Tramelan	Mont-Tramelan Tramelan
	62. Vauffelin (in Plagne)	Plagne Romont (BE) Vauffelin
	63. Villeret	Villeret

*Delémont*17.  
Februar  
1960

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
64. Bassecourt	Bassecourt
65. Boécourt	Boécourt
66. Courfaivre	Courfaivre
67. Courroux	Courroux
68. Courtételle	Courtételle
69. Delémont	Delémont
70. Develier	Develier
71. Glovelier	Glovelier
	Saulcy
72. Montsevelier	Montsevelier
73. Movelier	Mettemberg
	Movelier
74. Pleigne	Bourrignon
	Pleigne
75. Roggenburg	Ederswiler
	Roggenburg
76. Soyhières	Soyhières
77. Undervelier	Rebévelier
	Soulce
	Undervelier
78. Vermes	Rebeuvelier
	Vermes
79. Vicques	Vicques

*Erlach*

80. Erlach	Erlach
	Tschugg
81. Gampelen	Gals
	Gampelen
82. Ins	Brüttelen
	Ins
	Müntschemier
	Treiten
83. Siselen	Finsterhennen

17.  
Februar  
1960

Zivilstandskreise

84. Vinelz

Einwohnergemeinden

Siselen

Lüscherz

Vinelz

*Franches-Montagnes*

85. Les Bois

Les Bois

86. Les Breuleux

Les Breuleux

La Chaux-des-Breuleux

Sektionen Cerneux-Veusil und Le Roselet von der Gemeinde Muriaux

Le Peuchapatte

87. Epauvillers

Epauvillers

Epiquerez

88. Montfaucon

Les Enfers

Montfaucon

89. Le Noirmont

Le Noirmont

90. Les Pommerats

Goumois

Les Pommerats

91. Saignelégier

Le Bémont (BE)

Muriaux, ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet

Saignelégier

92. Saint-Brais

Montfaverghier

Saint-Brais

93. Soubey

Soubey

*Fraubrunnen*

94. Bätterkinden

Bätterkinden

95. Etzelkofen

Bangerten

Etzelkofen

Mülchi

Ruppoldsried

Scheunen

96. Grafenried

Fraubrunnen

Grafenried

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden	17. Februar 1960
97. Jegenstorf	Ballmoos Iffwil Jegenstorf Mattstetten Münchringen Urtenen Zauggenried Zuzwil (BE)	
98. Limpach	Büren zum Hof Limpach Schalunen	
99. Münchenbuchsee	Deisswil bei Münchenbuchsee Diemerswil Moosseedorf Münchenbuchsee Wiggiswil	
100. Utzenstorf	Utzenstorf Wiler bei Utzenstorf Zielebach	

*Frutigen*

101. Adelboden	Adelboden
102. Aeschi bei Spiez	Aeschi bei Spiez Krattigen
103. Frutigen	Frutigen
104. Kandergrund	Kandergrund
105. Kandersteg	Kandersteg
106. Reichenbach im Kandertal	Reichenbach im Kandertal

*Interlaken*

107. Beatenberg	Beatenberg
108. Brienz (BE)	Brienz (BE) Brienzwiler Hofstetten bei Brienz Oberried am Brienersee

17. Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
Februar	Schwanden bei Brienz
1960	Grindelwald
109. Grindelwald	Habkern
110. Habkern	Bönigen
111. Interlaken	Gsteigwiler
	Gündlischwand
	Interlaken
	Iseltwald
	Isenfluh
	Lütschental
	Matten bei Interlaken
	Saxeten
	Wilderswil
112. Lauterbrunnen	Lauterbrunnen
113. Leissigen	Därlichen
	Leissigen
114. Ringgenberg (BE)	Niederried bei Interlaken
	Ringgenberg (BE)
115. Unterseen	Unterseen
	<i>Konolfingen</i>
116. Biglen	Arni
	Biglen
	Landiswil
117. Grosshöchstetten	Bowil
	Grosshöchstetten
	Mirchel
	Oberthal
	Zäziwil
118. Konolfingen	Häutligen
	Konolfingen
	Niederhünigen
119. Linden	Linden
120. Münsingen	Münsingen
	Rubigen
	Tägertschi

Zivilstandskreise  
121. Oberdiessbach

Einwohnergemeinden  
Aeschlen  
Bleiken bei Oberdiessbach  
Brenzikofen  
Freimettigen  
Herbligen  
Oberdiessbach  
Schlosswil  
Walkringen  
Kiesen  
Niederwichtrach  
Oberwichtrach  
Oppligen  
Worb

17.  
Februar  
1960

122. Schlosswil  
123. Walkringen  
124. Wichtrach

125. Worb

### *Laufen*

126. Brislach  
127. Dittingen  
128. Duggingen  
129. Grellingen  
130. Laufen  
131. Liesberg  
132. Röschenz  
133. Zwingen

Brislach  
Wahlen  
Blauen  
Dittingen  
Duggingen  
Grellingen  
Nenzlingen  
Laufen  
Liesberg  
Burg im Leimental  
Röschenz  
Zwingen

### *Laupen*

134. Ferenbalm  
135. Frauenkappelen  
136. Laupen  
137. Mühleberg

Ferenbalm  
Frauenkappelen  
Kriechenwil  
Laupen  
Mühleberg

17. Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
Februar 1960	
138. Münchenwiler	Clavaleyres Münchenwiler
139. Neuenegg	Neuenegg
140. Wileroltigen	Golaten Gurbrü Wileroltigen
	<i>Moutier</i>
141. Bévilard	Bévilard Champoz Malleray Pontenet
142. Corban	Corban Courchapoix
143. Courrendlin	Châtillon (BE) Courrendlin Rossemaison Vellerat
144. Court	Court Sorvilier
145. Les Genevez (BE)	Les Genevez (BE)
146. Grandval	Corcelles (BE) Crémines Eschert Grandval Seehof
147. Lajoux (BE)	Lajoux (BE)
148. Mervelier	Mervelier Schelten
149. Moutier	Belprahon Moutier Perrefitte Roches (BE)

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden	17. Februar 1960
150. Sornetan	Châtelat Monible Sornetan Souboz	
151. Tavannes	Loveresse Reconvilier Saicourt Saules (BE) Tavannes	
<i>La Neuveville</i>		
152. Diesse	Diesse Lamboing Prêles	
153. La Neuveville	La Neuveville	
154. Nods	Nods	
<i>Nidau</i>		
155. Brügg	Aegerten Brügg Jens Merzligen Schwadernau Studen Worben	
156. Nidau	Bellmund Ipsach Nidau Port Sutz-Lattrigen	
157. Orpund	Orpund Safnern Scheuren	
158. Täuffelen	Epsach Hagneck	

17. Februar 1960	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
		Hermrigen
		Mörigen
		Täuffelen
159. Twann	Ligerz	Tüscherz-Alfermée
	Twann	
160. Walperswil	Bühl	Walperswil

*Niedersimmental*

161. Därstetten	Därstetten
162. Diemtigen	Diemtigen
163. Erlenbach im Simmental	Erlenbach im Simmental
164. Oberwil im Simmental	Oberwil im Simmental
165. Reutigen	Niederstocken
	Oberstocken
	Reutigen
166. Spiez	Spiez
167. Wimmis	Wimmis

*Oberhasli*

168. Gadmén	Gadmén
169. Guttannen	Guttannen
170. Innertkirchen	Innertkirchen
171. Meiringen	Hasliberg
	Meiringen
	Schattenhalb

*Obersimmental*

172. Boltigen	Boltigen
173. Lenk	Lenk
174. St. Stephan	St. Stephan
175. Zweisimmen	Zweisimmen

*Porrentruy*17.  
Februar  
1960

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
176. Alle	Alle
177. Asuel	Asuel
	Pleujouse
178. Boncourt	Boncourt
179. Bonfol	Beurnevésin
	Bonfol
180. Bressaucourt	Bressaucourt
181. Buix	Buix
	Montignez
182. Bure	Bure
183. Charmoille	Charmoille
	Fregiécourt
184. Chevenez	Chevenez
185. Cœuve	Cœuve
186. Cornol	Cornol
187. Courgenay	Courgenay
188. Courtedoux	Courtedoux
189. Courtemaîche	Courchavon
	Courtemaîche
190. Damphreux	Damphreux
	Lugnez
191. Damvant	Damvant
	Réclère
192. Fahy	Fahy
193. Fontenais	Fontenais
194. Grandfontaine	Grandfontaine
	Roche-d'Or
	Rocourt
195. Miécourt	Miécourt
196. Porrentruy	Porrentruy
197. Saint-Ursanne	Montenol
	Montmelon
	Ocourt

17. Zivilstandskreise  
 Februar  
 1960

Einwohnergemeinden

Saint-Ursanne

Seleute

198. Vendlincourt

Vendlincourt

*Saanen*

199. Abländschen

Kirchgemeinde Abländschen von der  
 Einwohnergemeinde Saanen

200. Gsteig

Gsteig

201. Lauenen

Lauenen

202. Saanen

Saanen ohne Abländschen

*Schwarzenburg*

203. Albligen

Albligen

204. Guggisberg

Guggisberg

205. Rüscheegg

Rüscheegg

206. Wahlern

Wahlern

(in Schwarzenburg)

*Seftigen*

207. Belp

Belp

Belpberg

Kehrsatz

Toffen

208. Gerzensee

Gerzensee

209. Gurzelen (in Seftigen)

Gurzelen

Seftigen

210. Kirchdorf

Gelterfingen

Jaberg

Kienersrüti

Kirchdorf

Mühledorf (BE)

Noflen

Uttigen

Zivilstandskreise

211. Mühlethurnen

212. Rüeggisberg

213. Wattenwil

214. Zimmerwald

Einwohnergemeinden

Burgistein

Kaufdorf

Kirchenthurnen

Lohnstorf

Mühlethurnen

Riggisberg

Rümligen

Rüti bei Riggisberg

Rüeggisberg

Wattenwil

Englisberg

Niedermuhlern

Zimmerwald

17.

Februar

1960

*Signau*

215. Eggiwil

216. Langnau im Emmental

217. Lauperswil

218. Röthenbach im Emmental

219. Rüderswil

220. Schangnau

221. Signau

222. Trub

223. Trubschachen

Eggiwil

Langnau im Emmental

Lauperswil

Röthenbach im Emmental

Rüderswil

Schangnau

Signau

Trub

Trubschachen

*Thun*

224. Amsoldingen

225. Blumenstein

226. Buchholterberg  
(in Heimenschwand)

Amsoldingen

Forst

Höfen

Längenbühl

Zwieselberg

Blumenstein

Pohlern

Buchholterberg

Wachseldorn

17.	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
Februar 1960	227. Hilterfingen (in Oberhofen)	Heiligenschwendi Hilterfingen Oberhofen am Thunersee Teuffenthal (BE)
	228. Schwarzenegg	Eriz Horrenbach-Buchen Oberlangenegg Unterlangenegg
	229. Sigriswil	Sigriswil
	230. Steffisburg	Fahrni Heimberg Homburg Steffisburg
	231. Thierachern	Thierachern Uebeschi Uetendorf
	232. Thun	Schwendibach Thun

*Trachselwald*

233. Affoltern im Emmental	Affoltern im Emmental
234. Dürrenroth	Dürrenroth
235. Eriswil	Eriswil
236. Huttwil	Huttwil
237. Lützelflüh	Lützelflüh
238. Rüegsau	Rüegsau
239. Sumiswald	Sumiswald ohne Wasen
240. Trachselwald (in Dürrgraben)	Trachselwald
241. Walterswil (BE)	Walterswil (BE)
242. Wasen im Emmental	Kirchgemeinde Wasen von der Ein- wohnergemeinde Sumiswald
243. Wyssachen	Wyssachen

17.  
Februar  
1960*Wangen*

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

244. Herzogenbuchsee

Berken

Bettenhausen

Bollodingen

Graben

Heimenhausen

Hermiswil

Herzogenbuchsee

Inkwil

Niederönz

Oberönz

Ochlenberg

Röthenbach bei Herzogenbuchsee

Thörigen

Wanzwil

245. Niederbipp

Niederbipp

Walliswil bei Niederbipp

246. Oberbipp

Attiswil

Farnern

Oberbipp

Rumisberg

Wiedlisbach

Wolfisberg

247. Seeberg (in Grasswil)

Seeberg

248. Wangen an der Aare

Walliswil bei Wangen

Wangen an der Aare

Wangenried

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bildung neuer, bei Vereinigung sowie bei Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Gemeindeverbände die erforderliche Neuordnung der Zivilstandskreise zu verfügen.

Wird in einem Zivilstandskreis kein Zivilstandsbeamter gewählt oder ist der Gewählte zur Ausübung des Amtes nicht befähigt, so ist die freigewordene Stelle neu auszuschreiben. Bleibt auch dieses Wahl-

17. verfahren ohne positives Ergebnis, so ist der Regierungsrat ermächtigt, für diesen Zivilstandskreis vorübergehend einen Stellvertreter einzusetzen oder den Kreis mit einem andern Kreis zusammenzulegen.

Februar  
1960

§ 2. Für jeden Zivilstandskreis, ausgenommen Bern, werden ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter gewählt. Für den Kreis Bern werden zwei Beamte, die sich gegenseitig für kürzere Zeit vertreten, und ein Stellvertreter gewählt. Der Regierungsrat ist ermächtigt, ausserordentliche Stellvertreter zu ernennen.

Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter sollen ihren Wohnsitz im Zivilstandskreis haben. Der Regierungsrat kann jedoch beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Für den Zivilstandskreis Bern ordnet der Regierungsrat die Organisation des Zivilstandsamtes.

§ 3. Wählbar zum Zivilstandsbeamten oder zum Stellvertreter ist jeder handlungsfähige Schweizerbürger weltlichen Standes, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Frauen sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar.

In den Kreisen Bern und Biel haben sich die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter über die Kenntnis der beiden Landessprachen auszuweisen.

§ 4. Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den im Zivilstandskreis wohnhaften Bürgern gewählt, die das kantonale Stimmrecht besitzen. Die Wahl findet am Tage der Gesamterneuerung der Bezirksbehörden nach dem für Volksabstimmungen und Wahlen vorgeschriebenen Verfahren statt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Zivilstandsbeamte und Stellvertreter, die sich zur Ausübung ihres Amtes als unfähig erwiesen haben oder die den Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr entsprechen, sind durch die Abberufungskammer des Obergerichts ihres Amtes zu entheben oder gegebenenfalls durch den Regierungsrat von der Wiederwahl auszuschliessen.

§ 5. Bei Verhinderung, Ausstand oder Ablehnung des Zivilstandsbeamten sowie beim Freiwerden des Amtes besorgt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Ist auch der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 6. Die Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsrat; diese erfolgt nur, wenn der gewählte Zivilstandsbeamte die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und zur Ausübung seines Amtes befähigt ist.

Zurückgewiesene sind für die betreffende Amtsdauer nicht mehr wählbar.

Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter haben nach der Wahlbestätigung durch den Regierungsrat vor dem Regierungsstatthalter den in der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 7. Über seine Befähigung zur Ausübung zivilstandsamtlicher Funktionen weist sich der gewählte Zivilstandsbeamte an Hand der Prüfung bei der Polizeidirektion aus. Verfügt er noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse, so hat er bei einem Zivilstandsbeamten einen Einführungskurs zu besuchen und hierauf eine Prüfung bei der Polizeidirektion abzulegen. Kursleiter und -dauer bestimmt die Polizeidirektion; sie kann den Regierungsstatthalter mit dieser Anordnung beauftragen.

Die Kurskosten gehen zu Lasten der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises. Sie bestehen in einer Entschädigung an den Instruktor und der Fahrkosten des gewählten Zivilstandsbeamten zum Wohnort des Instructors.

Kursprogramm und Entschädigung werden in einem Reglement der Polizeidirektion festgelegt.

§ 8. Der Zivilstandsbeamte ist unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, seine Obliegenheiten genau nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, der bundesrätlichen Verordnung über das Zivilstandswesen, des gegenwärtigen Dekretes sowie weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu erfüllen. Weitere Obliegenheiten zufolge neuer gesetzlicher Erlasse bleiben vorbehalten. Er ist insbesondere verpflichtet:

17.  
Februar  
1960

1. den Führern der Bürger- und Wohnsitzregister sowie der Bürgerrodel seines Kreises mindestens alle drei Monate oder auf Verlangen des zuständigen Gemeinde- oder Burgerrates monatlich zwecks Führung dieser Register Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, in welche sämtliche Bürger, Burger und Einwohner betreffende Zivilstandstatsachen und Standesänderungen einzutragen sind (§ 31 des Dekretes betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und die Entlassung aus demselben vom 10. Dezember 1918); ist der Zivilstandsbeamte gleichzeitig Führer dieser Register, so unterbleibt diese Mitteilung. Auf Wunsch des zuständigen Gemeinde- oder Burgerrates kann sie trotzdem erfolgen;
2. diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die Kantons- oder Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung erforderlich sind;
3. die ihm von andern Zivilstandsbeamten zukommenden Mitteilungen und Korrespondenzen, soweit sie nicht als Belege zu den Einzelregistern dienen, jahrgangswise alphabetisch zu ordnen, in Aktenheften aufzubewahren oder einbinden zu lassen sowie die Belege zu den Einzelregistern vorschriftsgemäss zu ordnen und aufzubewahren;
4. die Belege zum Familienregister 80 Jahre aufzubewahren;
5. den in seiner Verwahrung befindlichen Registern und Akten die nötige Sorgfalt zu widmen sowie die eidgenössischen und kantonalen Erlasse chronologisch geordnet aufzubewahren;
6. alle ihm zur Anmerkung in seinen Registern oder zur Eintragung im Familienregister zukommenden ausländischen Zivilstandsurkunden, einschliesslich Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsurteile, mit orientierendem Bericht der Polizeidirektion einzureichen und deren Bewilligung zur Eintragung einzuholen. Diese Urkunden sind hernach als Belege aufzubewahren;
7. die zweite Ausfertigung der Geburts-, Todes- und Eheregister bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern, sofern von deren Führung nicht Befreiung ausgesprochen wurde. Tritt an Stelle der zweiten Ausfertigung der Register mit Bewilligung der Polizeidirektion Mikroverfilmung, so sind die Filmstreifen in gleicher Weise abzuliefern;

8. die für ausländische Behörden bestimmten, auf diplomatischem Wege zu übermittelnden Zivilstandsakten dem Regierungsstatthalteramt zuhanden der Staatskanzlei einzureichen;
9. wo es im Interesse des Dienstes liegt, mit Zustimmung des Regierungsstatthalters die Geschäfts- und Trauungsstunden zu bestimmen, sie öffentlich auch durch einen Anschlag in der Nähe des Amtsorts bekanntzumachen;
10. die Übertretungen im Sinne von Art. 182 der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung dem Regierungsstatthalter zu melden;
11. alle Register und Formulare, die von der Eidgenossenschaft oder dem Kanton vorgeschrieben sind, einschliesslich des Familienbüchleins, bei der Staatskanzlei zu beziehen;
12. das bisherige eidgenössische Verkündregister als kantonales Verkündverzeichnis weiterzuführen;
13. die Vormundschaftskontrolle zu führen (Art. 136 Abs. 3 ZVO).

Die Polizeidirektion kann die Zivilstandsbeamten verpflichten, das schweizerische Fachblatt für Zivilstandswesen zu halten; sie kann an dessen Stelle durch das Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst ein eigenes Mitteilungsblatt herausgeben.

§ 9. Für die gebührenpflichtigen Auszüge aus den Einzelregistern, den Familienschein und die Trauungsermächtigung (Verkündschein) sind gestempelte Formulare zu verwenden. Das Familienbüchlein ist stempelfrei.

§ 10. Die ehelichen Geburten, die Todesfälle, die Verkündungen und die Trauungen können in den Amtsanzeigern und in der Presse veröffentlicht werden. Für den Zivilstandskreis Bern regelt die kantonale Polizeidirektion die Veröffentlichung in den Zeitungen.

Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter können auf schriftliches Gesuch hin in einzelnen Fällen von der Veröffentlichung absehen. Den berechtigten Wünschen der in Frage kommenden Personen ist in weitestgehendem Masse zu entsprechen.

§ 11. Der Zivilstandsbeamte hat für jede Einwohnergemeinde seines Kreises ein Familienregister zu führen. Dieses enthält alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde das Bürgerrecht besitzen. Die Blätteröffnungen im Familienregister haben entsprechend der bundes-

17. Februar 1960  
rätlichen Zivilstandsverordnung zu erfolgen. Umfasst eine Familie auch Personen, die nicht Gemeindebürger sind, so sind diese ebenfalls in das Familienblatt aufzutragen, jedoch mit einem besondern Vermerk über den Nichtbesitz des Bürgerrechts. Besitzt eine Person in mehreren Gemeinden des Zivilstandskreises das Bürgerrecht, so wird sie im Familienregister jedes Heimortortes eingetragen.

Mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde kann das Familienregister und das zudienende Inhaltsverzeichnis in Form eines Kartenregisters geführt werden.

In den gemäss § 28 Abs. 3 des Dekretes betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und die Entlassung aus demselben vom 10. Dezember 1918 geführten Bürgerregistern und Bürgerrodeln können die bisherigen Blätter der schon eingetragenen Familien und Personen durch den Zivilstandsbeamten weitergeführt werden, sofern ihm diese Register von den Gemeinden für die Zukunft überlassen werden.

Den Zivilstandsbeamten, die diese Register nicht erhalten und die deshalb für Familien und Personen nachträglich neue Blätter im Familienregister anzulegen haben, sind auf ihr Verlangen von den Bürgerregister- und Bürgerrodeführern kostenfreie Auszüge aus ihren Registern zuzustellen. Diese Auszüge dienen dem Zivilstandsbeamten nach Überprüfung anhand der Einzelregister als Beleg zum Familienregister.

In der Kopfleiste des Familienregisterblattes ist zu administrativen Zwecken besonders zu vermerken, ob die Familie bzw. der Blatinhaber das Bürgerrecht besitzt.

§ 12. Der Regierungsstatthalter ist im Zivilstandsdienst die untere und der Regierungsrat die obere kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Polizeidirektion bereitet die dem Regierungsrat übertragenen Geschäfte vor. Es wird ihr zu diesem Zweck ein Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst beigegeben, dessen weitere Aufgaben im Dekret vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion aufgezählt sind.

Das Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst wird von einem Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt, zwei bis drei Fachbeamte und das nötige Kanzleipersonal beigeordnet sind.

17.  
Februar  
1960

§ 13. Dem Regierungsstatthalter liegt ob:

1. Die unmittelbare, regelmässige Aufsicht über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten; er hat über die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel und Unregelmässigkeiten, wenn nötig nach vorheriger Untersuchung, ohne Verzug der Polizeidirektion Bericht zu erstatten;
2. die jährliche Inspektion über die gesamte Geschäftsführung, insbesondere über die vorschriftsgemässe und gleichförmige Registerführung der Zivilstandsbeamten. Diese Inspektionen sind in der ersten Hälfte des folgenden Jahres vorzunehmen. Über ihr Ergebnis soll spätestens auf Ende Juni ein Bericht an die Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates erstattet werden. Dem Zivilstandsbeamten ist ein Doppel des Berichtes zu übergeben;
3. der erstinstanzliche Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung der Zivilstandsbeamten;
4. die Aufbewahrung und die Anordnung des Einbindens der ihm abgelieferten Ausfertigungen der Register;
5. die Genehmigung der Geschäfts- und Trauungsstunden nach Anhörung der Gemeinderäte des Zivilstandskreises;
6. beim Wechsel in der Person des Zivilstandsbeamten die Amtsübergabe vorzunehmen, darüber ein Protokoll abzufassen und der Polizeidirektion zur Kenntnisnahme einzusenden;
7. die Bezeichnung eines ausserordentlichen Stellvertreters;
8. die Mitwirkung bei Erhebungen des Zivilstandsbeamten;
9. Ausnahmen von der persönlichen Registerführung durch die Zivilstandsbeamten zu gestatten;
10. Berichtigungen, Ergänzungen und Löschungen von Registereinträgen anzuordnen;
11. Weisung zur Eintragung einer Geburt, die erst nach sechs Monaten angezeigt wird, zu erteilen;
12. Weisung zur Eintragung des Todes zu erteilen, wenn zwischen Tod und Anzeige mehr als zehn Tage verflossen sind;
13. Weisung zur Eintragung eines Todesfalles zu erteilen, wenn die Be-stattung oder die Ausstellung des Leichenpasses vor der Anzeige stattgefunden hat;
14. Weisung zur Blätteröffnung im Familienregister und zur Eintragung von Zivilstandsfällen auf bestehenden Blättern zu erteilen;

17.  
Februar  
1960

15. Gestattung der Rückgabe von Ausweispapieren an die Ehegatten;
16. Entgegennahme von Anzeigen oder Meldungen der Zivilstandsbeamten im Sinne von Artikel 182 ZVO und deren Weiterleitung an den Richter;
17. Weitere Obliegenheiten infolge neuer gesetzlicher Erlasse bleiben vorbehalten.

§ 14. Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde für alle durch die eidgenössische Zivilstandsverordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Fälle. Vorbehalten bleibt § 16 dieses Dekretes.

§ 15. Das kantonale Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst besorgt selbständig die Mitteilungen der Änderung im Namen, Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie der Erwerbung, Wiedererwerbung und des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes; ebenso erteilt es die Bewilligung zur Eintragung fremder Urkunden in das Familienregister.

§ 16. Dem Regierungsrat steht zu:

1. zu geeigneter Zeit ausserordentliche Inspektionen über die Amtsführung und Pflichterfüllung der Zivilstandsbeamten vornehmen zu lassen. Er kann dafür besondere Sachverständige ernennen;
2. über die Beschwerden gegen den Zivilstandsbeamten in oberer Instanz zu entscheiden;
3. gegen unfähige Zivilstandsbeamte und Stellvertreter und solche, die den Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr entsprechen, bei der Abberufungskammer des Obergerichts Antrag auf Enthebung vom Amte zu stellen oder sie gegebenenfalls von der Wiederwahl auszuschliessen;
4. gegen vorschriftswidrige Amtsführung einzuschreiten und die erforderlichen Massnahmen zu treffen, die Zivilstandsbeamten wegen Pflichtverletzung mit einem Verweis oder einer Busse bis zu Fr. 500 disziplinarisch zu bestrafen; während der Untersuchung kann der Regierungsrat die provisorische Einstellung des Beamten verfügen;
5. ausserordentliche Stellvertreter für den Zivilstandskreis Bern zu ernennen;
6. die Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern zu erteilen; diese Kompetenz kann an den Polizeidirektor delegiert werden;

7. die Auszüge und Zusammenstellungen, welche von den Zivilstandsbeamten für die Kantons- oder Gemeindeverwaltung unentgeltlich zu erstellen sind, zu bestimmen.

**§ 17.** Die Staatskanzlei besorgt:

1. die Erstellung und Verwaltung der für das Zivilstandswesen erforderlichen Register und Formulare;
2. die Entgegennahme, Beglaubigung und Weiterleitung der für das Ausland bestimmten Auszüge;
3. die Bescheinigung der Seitenzahl in der ersten Ausfertigung der Register;
4. die Übersetzung von Registerauszügen und Zivilstandsakten.

Dem Staatsschreiber oder seinem Stellvertreter liegt es ob, die Befähigung der Zivilstandsbeamten der Kreise Bern und Biel als Übersetzer zu prüfen und sie in dieser Eigenschaft zu vereidigen.

**§ 18.** Der in Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene Gemeindebeamte gibt den Findelkindern die in das Geburtsregister einzutragenden Namen und erstattet die Anzeige an das Zivilstandsamt.

**§ 19.** Der Anschlag der Verkündakten hat an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten, leicht zugänglichen Stelle, in der Regel am Amtssitze des Zivilstandsbeamten, zu geschehen.

**§ 20.** Die Register werden in der Amtssprache des Zivilstandskreises geführt. Diese richtet sich nach der Sprache der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises.

In den Zivilstandskreisen Bern und Biel haben die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter auf Verlangen die Zivilstandsakten unmittelbar aus den Registern und ebenso Auszüge aus diesen in die andere Landessprache zu übersetzen.

In den andern Kreisen können die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter solche Übersetzungen besorgen, wenn sie beide Landessprachen kennen und vom Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst eine Bewilligung erhalten haben.

Die Übersetzungen sind als solche zu bezeichnen und zu beglaubigen.

17.  
Februar  
1960

Im übrigen besorgt die Staatskanzlei die Übersetzungen zur tarifmässigen Gebühr.

§ 21. Die Einwohnergemeinde des Sitzes eines Zivilstandskreises ist verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten würdige und zweckdienliche Räumlichkeiten für die Trauungen und für die übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen sowie geeignete Archive zur Verfügung zu stellen. Sie hat für genügende Heizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen und die Räume mit dem nötigen Büromaterial und Mobiliar, insbesondere mit feuerfesten und einbruchsicheren Schränken zu versehen. Die genannte Einwohnergemeinde hat mithin insbesondere die Kosten vor schussweise zu bestreiten für sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Register, die Formulare, die Schreibmaterialien, inbegriffen die Schreib- und anderen Büromaschinen, die Amtsstempel, die Einbände und den Unterhalt der Register, die für die Aufbewahrung der Beilagen erforderlichen Einrichtungen, das Telephon (Anteile Abonnements- und Gesprächstaxen), die von der Aufsichtsbehörde als nötig erachtete Fachliteratur (Gesetze, Dienstvorschriften usw.) sowie alle übrigen Büroauslagen und die Kosten für ausländische Zivilstandsurkunden für Gemeindebürger zu übernehmen, sofern diese nicht kostenfrei bezogen und nicht von interessierten Personen bezahlt werden können. Sie hat auch einen Anschlagkasten anzubringen. Für die Teilnahme des Zivilstandsbeamten an der Hauptversammlung oder an Arbeitstagungen des Verbandes bernischer Zivilstandsbeamter hat ihm die Sitzgemeinde die Reisekosten zu bezahlen und ein angemessenes Taggeld auszurichten.

Muss der Zivilstandsbeamte eigene Räume zur Verfügung stellen, so leistet die Einwohnergemeinde des Sitzes eine angemessene Entschädigung. Im Streitfall bestimmt der Regierungstatthalter deren Höhe endgültig.

Die Räume sollen nicht in einer Gaststätte angewiesen werden. Die Räume des Zivilstandsbeamten und die Anschlagstellen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungstatthalter, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrat erklärt werden kann.

Die Kosten, die der Einwohnergemeinde des Sitzes aus den Vorschriften dieses Paragraphen erwachsen, werden auf die Einwohnergemeinden des Zivilstandskreises auf Grundlage der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Wohnbevölkerung verteilt.

§ 22. Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten für die nach Paragraph 8 Ziffern 1 und 2 dieses Dekretes zu liefernden Verzeichnisse über Zivilstandstatsachen und Standesänderungen eine Entschädigung auszurichten, deren Höhe durch den Grossen Rat festgesetzt wird. Für Ziffer 2 fallen nur die Verzeichnisse in Berechnung, welche für Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung bestimmt sind.

Im Zivilstandskreis Bern fallen diese Einnahmen in die Staatskasse.

§ 23. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung, berechnet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis vorhandenen Wohnbevölkerung, und für die Führung des Familienregisters eine solche, berechnet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für den betreffenden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner. Die Höhe dieser Entschädigungen setzt der Grosse Rat fest.

Hat in einem Zivilstandskreis die Wohnbevölkerung ausserordentlich zugenommen oder wird aus andern Gründen ein aussergewöhnliches Anwachsen der Arbeitslast des Zivilstandsbeamten festgestellt, so kann der Regierungsrat einen Zuschlag zur Staatsentschädigung gewähren.

Der Regierungsrat bestimmt die jährliche Mindestentschädigung.

Die Besoldungsverhältnisse der beiden Zivilstandsbeamten des Kreises Bern und des übrigen Personals richten sich nach dem jeweils geltenden Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Zivilstandsbeamte von Kreisen mit Spitälern und Anstalten zur Aufnahme von ausserhalb wohnhaften Personen sind für jede Geburt und jeden Todesfall durch die Wohnsitzgemeinde der betreffenden Person gemäss Reglement der Polizeidirektion zu entschädigen, ausgenommen die Fälle, bei denen es sich um Bürger ihres Kreises handelt. Liegt der Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, so ist diese besondere Entschädigung von der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises zu bezahlen.

§ 24. Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen Schreibgebühren, soweit solche nach Bundesrecht zulässig sind. Diese Gebühren werden vom Regierungsrat durch einen Tarif festgesetzt.

Im Zivilstandskreis Bern fallen die Gebühren und sonstigen Einnahmen in die Staatskasse.

17.  
Februar  
1960

§ 25. Der Stellvertreter des Zivilstandsbeamten bezieht von der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises für die Vertretung (Ferien, Krankheit, Militärdienst) eine Entschädigung unter Vorbehalt der Kostenverteilung gemäss Paragraph 21 dieses Dekretes. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Dauer, Art und Umfang der Vertretung. Im Streitfall entscheidet die Polizeidirektion endgültig.

Die Stellvertreter der Zivilstandsbeamten des Kreises Bern erhalten eine besondere Entschädigung aus der Staatskasse.

§ 26. Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter sind dem Staat und Dritten gegenüber persönlich für allen Schaden haftbar, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachen.

§ 27. Nach erfolgter Genehmigung dieses Dekretes durch den Bundesrat (Art. 40 ZGB) bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufgehoben werden damit die Dekrete betreffend das Zivilstandswesen vom 20. November 1928, 11. Mai 1932, 13. November 1940.

Aufgehoben bleibt § 33 des Dekretes betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und die Entlassung aus demselben vom 10. Dezember 1918 soweit die Bürgerregister und Bürgerrodel vom Zivilstandsbeamten als Familienregister alte Serie weitergeführt werden.

Der Regierungsrat ist, soweit nötig, mit der weiteren Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 17. Februar 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 8. April 1960.

Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 1960: Inkraftsetzung des Dekretes auf den 15. Mai 1960.

**Reglement  
für die Aufsichtskommission  
über das Jugendheim Tessenberg, Prêles**

17.  
Februar  
1960

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf §§ 23 lit. a und 24 des Dekretes vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion,  
auf Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Die Aufsichtskommission über das Jugendheim Tessenberg, Prêles, besteht aus 7–9 Mitgliedern. Sie werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Er bezeichnet auch den Präsidenten. Die Kommission wählt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes gehört ihr von Amtes wegen an.

§ 2. Die Aufsichtskommission überwacht die Amtsführung der Heimleitung und des ihr unterstellten Personals. Sie steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Sie untersucht Beschwerden gegen die Heimleitung und stellt, soweit sie nicht ohne weiteres beigelegt werden können, mit ihrem Bericht Antrag an die Polizeidirektion.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission werden für die Teilnahme an den Sitzungen gemäss der Verordnung I vom 28. August 1936 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

17. § 4. Dieses Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amts-  
Februar blatt in Kraft.  
1960

Bern, den 17. Februar 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber i. V.

*Chr. Lerch.*

**Gesetz**  
**über den Beitritt des Kantons Bern**  
**zum interkantonalen Konkordat über den Handel**  
**mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 6 und Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung  
des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,  
auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Art. 1. Der Kanton Bern tritt dem interkantonalen Konkordat vom 20. Juli 1944 über den Handel mit Waffen und Munition bei.

Art. 2. Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen über Abänderungen am Konkordat werden durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt.

Art. 3. Zuständig für die Kündigung des Konkordates ist der Grosse Rat.

Art. 4. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er erlässt auf dem Verordnungswege die notwendigen Ausführungsvorschriften. Er wird insbesondere ermächtigt, über die Abgabe des Waffenerwerbsscheines an Ausländer einschränkende Bestimmungen aufzustellen.

Bern, den 22. September 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

21.  
Februar  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 21. Februar 1960,

*beurkundet:*

Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 ist mit 42 831 gegen 19 425 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. März 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

Beschluss des Regierungsrates vom 28. Februar 1961: Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Februar 1960 auf 1. Mai 1961.

**Gesetz**  
**über die Besoldungen der Lehrerschaft**  
**an den Primar- und Mittelschulen**  
**vom 2. September 1956**  
**(Abänderungen)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Die Ansätze der versicherten Grundbesoldung der Lehrkräfte gemäss Art. 3, 4 und 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 werden um 10 % erhöht.

Die Erhöhung gilt ebenfalls für die Ansätze von Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes sowie für die Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1.

**Art. 2.** Die Bestimmung von Art. 3 Abs. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes gilt auch für die Lehrkräfte nichtstaatlicher, aber vom Staate anerkannter Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1.

**Art. 3.** Die Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke des Staates an die Lehrerschaft werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

**Art. 4.** In Abänderung von Art. 21 Abs. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 ist der Regierungsrat befugt, die Art der Ausrichtung des Staatsanteiles an die Haushaltungslehrerinnenbesoldung zu ordnen.

21. Art. 5. Art. 14, 15 und 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. Sep-  
 Februar 1960 tember 1956 werden aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt auf 1. April 1960 in Kraft.

Bern, den 11. November 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
 vom 21. Februar 1960,

*beurkundet:*

Das Gesetz vom 2. September 1956 über die Besoldungen der  
 Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (Abänderungen) ist mit  
 33 501 gegen 28 579 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-  
 sammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. März 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Volksbeschluss**  
**über den Neubau eines Institutes für**  
**Pharmakologie**

---

21.  
Februar  
1960

1. Für den Neubau des Institutes für Pharmakologie der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 2 031 000 bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 1 735 700 der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten);
- b) Fr. 295 300 der Erziehungsdirektion über Budgetrubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen).

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 12. November 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

21.  
Februar  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 21. Februar 1960,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über den Neubau eines Institutes für Pharmakologie der Universität Bern ist mit 39 219 gegen 22 471 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. März 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Reglement**  
**für die Bemessung der Kostgeldbeiträge und**  
**Stipendien an den staatlichen**  
**Lehrerbildungsanstalten**

---

18.  
März  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 und § 15 des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Die Internatsschüler der Bildungsanstalten haben an die Kosten ihres Unterhaltes einen jährlichen Beitrag zu leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird. Der Beitrag ist halbjährlich im voraus zu entrichten.

**Art. 2.** Die Erziehungsdirektion kann nach Anhören der Seminar-  
direktion diesen Beitrag insoweit erlassen, als er die dem Schüler und  
seinen Versorgern zumutbare Belastung übersteigt, wobei eine vom  
Regierungsrat festzusetzende Grenze nicht unterschritten werden darf.

Die Verhältnisse des Schülers und seiner Versorger, insbesondere  
deren Einkommen, Vermögen, Familienlasten, sind dabei zu berück-  
sichtigen.

**Art. 3.** Die Erziehungsdirektion kann nach Anhören der Seminar-  
direktion den nicht im Internat untergebrachten Schülern Stipendien  
ausrichten, deren Höchstbetrag vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Die Kosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft und der  
Reisen zwischen Schulungsort und Wohnort der Versorger sind zu be-  
rücksichtigen. Im übrigen gilt für die Bemessung Art. 2 sinngemäss.

18. Art. 4. Schüler, die im Kanton Bern weder heimatberechtigt noch  
März niedergelassen oder aufgewachsen sind, erhalten weder Kostgelderlass  
1960 noch Stipendien.

Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion in besonderen Fällen bewilligen; sie kann an die Ausnahmebewilligung Bedingungen knüpfen, wie zum Beispiel die Pflicht zur Rückzahlung nach abgeschlossener Ausbildung oder eine besondere Verpflichtung zur Lehrtätigkeit im Kanton Bern.

Art. 5. Die Erziehungsdirektion erlässt Weisungen als Richtlinien zur Bemessung von Kostgelderlass und Stipendien und über das Verfahren.

Art. 6. Die Schüler sind verpflichtet, sich die ersten vier Jahre nach der Patentierung dem Staat für den Schuldienst zur Verfügung zu stellen.

Wer ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat ganz oder teilweise die genossenen Stipendien zurückzuerstatten bzw. das erlassene Kostgeld nachzuzahlen, worüber die Erziehungsdirektion entscheidet.

Definitiv aufgenommene Schüler, die ohne zwingenden Grund vor der Patentprüfung austreten, sind zu denselben Rückerstattungen verpflichtet.

Art. 7. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. April 1958 in Kraft; die bereits erlassenen Kostgeld- und Stipendienverfügungen bleiben vorbehalten und gelten bis 31. März 1960.

Es werden aufgehoben:

§§ 37 und 41 des Reglementes für das deutschsprachige Lehrerseminar des Kantons Bern vom 28. Dezember 1951;

Art. 25 bis 27 des Règlement des Ecoles normales d'instituteurs et d'institutrices de la partie française du canton vom 18. Dezember 1953;

Art. 30 und 31 des Reglementes für das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern vom 23. April 1923;

Art. 35 und 39 des Reglementes für das Kantonale Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern vom 20. Juli 1954;

§ 25 des Reglementes für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern vom 20. März 1959.

18.  
März  
1960

Bern, den 18. März 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

22.  
März  
196

# Schulreglement des Kantonalen Technikums Biel

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 32 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

## **I. Zweck der Anstalt**

Zweck

§ 1. Das Kantonale Technikum Biel hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker in Gewerbe und Industrie unentbehrlich sind (Art. 2 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 2. Juni 1957).

Gliederung

§ 2. Es werden folgende Abteilungen geführt:

*a) Technische Abteilungen*

1. Hochbau
2. Maschinentechnik
3. Elektrotechnik (Starkstrom- und Schwachstromtechnik)
4. Automobiltechnik
5. Uhrentechnik

*b) Fachschulen*

1. Uhrmacherschule
2. Schule für Präzisionsmechanik

§ 3. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Kurse einrichten für: Kurse

- a) Weiterbildung von gelernten Berufsangehörigen mit Einschluss der Vorbereitung für die Meisterprüfung;
- b) Umschulung;
- c) neue technische Fachgebiete.

§ 4. Der Unterricht wird in der Weise erteilt, dass Schüler deutscher und französischer Sprache folgen können. Zweisprachigkeit

§ 5. Die Dauer des Studiums an den technischen Abteilungen beträgt: Dauer des Studiums

1. für Hochbau . . . . .	6 Semester
2. für Maschinentechnik . . . . .	6 Semester
3. für Elektrotechnik . . . . .	6 Semester
4. für Automobiltechnik . . . . .	4 Semester
5. für Uhrentechnik . . . . .	10 Semester

Die Ausbildung an den Fachschulen beträgt:

1. Uhrmacherschule	
a) Praktiker mit erweiterter Ausbildung . . .	8 Semester
b) Outilsleurs . . . . .	8 Semester
c) Rhabilleurs . . . . .	8 Semester
d) Uhrenpraktiker . . . . .	6 Semester
e) Régleuses . . . . .	4 Semester
2. Schule für Präzisionsmechanik . . . . .	8 Semester

## II. Behörden

§ 6. Das Technikum untersteht der Direktion der Volkswirtschaft. Die Aufsicht ist einer Kommission von 9 Mitgliedern übertragen. Der Präsident und 5 Mitglieder werden vom Regierungsrat, die 3 übrigen Mitglieder vom Gemeinderat der Stadt Biel gewählt. Organisation

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt 4 Jahre. In der Zwischenzeit freiwerdende Sitze werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

§ 7. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten. Sie bestellt einen Ausschuss zur Vorberatung laufender Geschäfte.

§ 8. Zu den Obliegenheiten der Aufsichtskommission gehören:

1. *Zuhanden des Regierungsrates:*

- a) Antragstellung betreffend Erlass und Abänderung des Schulreglementes, sowie des Promotions- und Prüfungsreglementes;
- b) Antragstellung betreffend Lehrpläne;
- c) Vorschläge betreffend Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen;
- d) Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Aufsichtskommission;
- e) Vorschläge für die Wahl des Direktors, der hauptamtlichen Lehrer und die Anstellungsbedingungen;
- f) Vorschlag zur Festsetzung von Stipendien.

2. *Zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft:*

- a) Erlass des Schulgeldes minderbemittelter Schüler und Hörer (Freiplätze);
- b) Herabsetzung oder Entzug der Stipendien;
- c) Einrichtung der Kurse gemäss § 3 des vorliegenden Reglementes und Festsetzung der Entschädigungen;
- d) Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Prüfungskommissionen;
- e) Hilfspersonal;
- f) Vorschläge betreffend Anstellung der nebenamtlichen Lehrer und deren Entschädigung;
- g) Antrag betreffend vorübergehende Befreiung des Direktors von der Erteilung von Unterrichtsstunden.

3. Stellungnahme zu den ihr von der Direktion der Volkswirtschaft unterbreiteten Geschäften.

4. Begutachtung des jährlichen Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Oberbehörden.

5. Genehmigung des Jahresberichtes.

6. Ernennung der Abteilungsvorsteher.

7. Regelmässige Besuche des Unterrichtes durch die Mitglieder der Aufsichtskommission.
8. Genehmigung des Ferienplanes.
9. Ausschluss von Schülern.

22.  
März  
1960

§ 9. Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens 3 Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (Präsident und Vizepräsident inbegriffen) anwesend ist.

Abstimmungen  
Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Mitgliederstimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gibt der Präsident den Entscheid.

In besonderen Fällen kann die Aufsichtskommission auch Lehrer zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 10. Die Aufsichtskommission bezeichnet unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat einen Sekretär, der nicht Mitglied der Aufsichtskommission zu sein braucht.

Sekretär

§ 11. Zur Unterstützung der Aufsichtskommission in der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Abteilungen und Fachschulen, der Vorbereitung wichtiger Geschäfte sowie zur Durchführung der Diplomprüfungen kann die Aufsichtskommission besondere Fachkommissionen ernennen. Die Präsidenten der Fachkommissionen und soweit möglich auch die übrigen Mitglieder sind aus der Mitte der Aufsichtskommission zu wählen. Die Wahl von Fachkommissionen und von Prüfungsexperten unterliegt der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft. In besonderen Fällen kann die Fachkommission auch Lehrer zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

Fachkommissionen  
Prüfungsexperten

§ 12. Zu den Obliegenheiten der Fachkommissionen gehören im besondern:

Aufgaben

1. Die Überwachung der ihnen zugewiesenen Abteilungen und Fachschulen.
2. Die Begutachtung und Antragstellung in bezug auf technische Einrichtungen, Vermehrung der Apparate und Modelle, Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen usw.

22. 3. Einreichung von Anträgen an die Aufsichtskommission betreffend Lehrpläne.  
März  
1960

Der Fachkommission für die Uhrmacherschule ist auch die Überwachung des Uhrenbeobachtungsbureaus überbunden.

Die Fachkommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll. Die Funktionen der Prüfungsexperten für Diplomprüfungen sind im Prüfungsreglement festgelegt.

Entschädigungen

§ 13. Für die Sitzungen und Teilnahme an Prüfungen beziehen die Mitglieder der Aufsichtskommission, der Fachkommissionen und die Experten für die Diplomprüfungen ein Taggeld nebst Reiseentschädigung gemäss staatlichen Ansätzen.

Ausser den Sitzungsgeldern bezieht der Präsident der Aufsichtskommission ein Honorar.

### III. Direktion

Direktor

§ 14. Die unmittelbare Leitung des Technikums besorgt ein Direktor.

Der Direktor wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er ist wiederwählbar.

Der Direktor ist zur Übernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion der Volkswirtschaft vorübergehend von der Erteilung von Unterricht befreit werden.

Der Direktor erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Kreisen; er hält sich über den Stand der technischen Entwicklung und Ausbildung auf dem laufenden und fördert zielbewusst Ansehen und Gedeihen des Technikums.

Der Direktor vertritt das Technikum nach aussen und sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.

Aufgaben

§ 15. Dem Direktor sind ausser den gesetzlichen und reglementarischen insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Aufsichtskommission und der Lehrerkonferenz, Entgegennahme und Weiterleitung der Beschlüsse;

- b) Entwurf der Reglemente und Lehrpläne;
- c) Gestaltung der Stundenpläne;
- d) Entwurf des jährlichen Voranschlages;
- e) Überwachung der laufenden Rechnung und der Abrechnung am Ende des Jahres.
- f) Kontrolle des Inventars über das bewegliche Eigentum der Schule;
- g) Überwachung der Bibliothek und der Sammlungen;
- h) Abfassung des Jahresberichtes;
- i) Überwachung des Unterrichtes und Schulbesuche;
- k) Führung eines Verzeichnisses der Schüler und Hörer;
- l) Kontrolle der Absenzen;
- m) Organisation von Stellvertretungen;
- n) Stellenvermittlung;
- o) Organisation der Aufnahme- und Schlussprüfungen.

22.  
März  
1960

§ 16. Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil. Er hat bei allen Geschäften Antragsrecht mit beratender Stimme.

Stellung in der  
Aufsichts-  
kommission

§ 17. Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Aufsichtskommission aus der Mitte der Lehrerschaft den Vizedirektor auf die Dauer von vier Jahren. Er ist wiederwählbar.

Vizedirektor

Der Vizedirektor vertritt den Direktor in dessen Abwesenheit.

Er leistet Mithilfe bei der Überwachung des Schulbetriebes und bei der Kontrolle des Inventars. Er unterstützt den Direktor in seinen Arbeiten und Aufgaben.

§ 18. Im Falle der Erkrankung und bei Abwesenheit aus andern Gründen hat der Direktor die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. In jedem Fall hat er auch dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen. Für Freizeit und Ferien gelten für den Direktor die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrer.

Stellvertretung

§ 19. Dem Direktor wird das nötige Hilfspersonal beigegeben. Die Schaffung der Stellen und die Einreihung derselben in die Besoldungsklassen erfolgen durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission. Wahlbehörde für das Hilfspersonal ist die Direktion der Volkswirtschaft. Der Aufsichtskommission kommt das Vorschlagsrecht zu.

Hilfspersonal

**Besoldung** § 20. Die Besoldung des Direktors und des Vizedirektors sowie deren Zugehörigkeit zur Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung werden durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

#### IV. Lehrerschaft

**Lehrer im Hauptamt** § 21. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und wählt die im Hauptamt tätigen Lehrer. Die Amtsdauer der Lehrer beträgt vier Jahre. Der Regierungsrat kann für eine kurze Zeit provisorische Wahlen vornehmen.

**Wahl** § 22. Jede hauptamtlich zu besetzende Lehrstelle wird öffentlich ausgeschrieben. Der Direktor und die Aufsichtskommission prüfen die Anmeldungen und sorgen nötigenfalls für die Ergänzung der Auswahl der Bewerber. Die Aufsichtskommission übermittelt ihre Vorschläge der Direktion der Volkswirtschaft zur Antragstellung an den Regierungsrat.

**Lehrer im Nebenamt** § 23. Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Aufsichtskommission nebenamtliche Lehrer anstellen.

**Lehrfächer** § 24. Die Fächer, in denen ein Lehrer zu unterrichten hat, werden in der Stellenausschreibung summarisch genannt. Vorbehalten bleibt die Zuteilung anderer Fächer durch die Aufsichtskommission im Rahmen der Fachkenntnisse des Lehrers.

**Abteilungsvorsteher** § 25. Für die Abteilungen Hochbau, Maschinentechnik, Elektrotechnik, Automobiltechnik werden von der Aufsichtskommission aus der Lehrerschaft der betreffenden Abteilung für die Dauer von zwei Jahren Abteilungsvorsteher im Turnus ernannt, denen folgende Obliegenheiten ohne besondere Entschädigung übertragen werden:

- a) Vorschläge für den Aufbau oder die Weiterentwicklung des Lehrplanes ihrer Abteilung;
- b) Anträge bezüglich derjenigen Budgetteile, die die Abteilung betreffen;
- c) Beratung von Schülern und Eltern in spezifischen Fachrichtungsfragen;
- d) Mithilfe bei Stellenvermittlung;

- e) Koordination und Organisation der Studienexkursionen;
- f) Antragstellung zuhanden der Promotionskonferenz;
- g) Verwaltung der Abteilungsbibliothek und allfälliger Sammlungen;
- h) Vertretung allgemeiner Anliegen der Lehrerschaft der Abteilung bei der Direktion;
- i) Antragstellung betreffend die Fächerzuteilung an die Lehrer im Nebenamt.

22.  
März  
1960

§ 26. Die Vorsteher der angegliederten Fachschulen für Präzisionsmechanik und Uhrmacherei werden auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Vorsteher der  
Präzisionsme-  
chanikerschule  
und der Uhr-  
macherschule

§ 27. Die Hauptlehrer und nebenamtlichen Lehrer sind dem Direktor unterstellt. Jeder Lehrer hat den Unterricht dem Lehrplan anzupassen und sich voll für die Schule einzusetzen. Änderungen im Stundenplan und Abweichungen vom Lehrplan sind nur mit Genehmigung des Direktors gestattet.

Lehrplan  
Stundenplan

§ 28. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und die Zuteilung der Unterrichtsfächer wird durch die Anstellungsbedingungen festgelegt. Der Lehrer hat seinen Unterricht in der Regel auf mindestens 5 Wochentage zu verteilen.

Pflichtstunden

§ 29. Die Lehrer sind zur Mitwirkung an Kursen gemäss § 3 des vorliegenden Reglementes verpflichtet. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt auf Antrag der Aufsichtskommission die Entschädigung für ihre Tätigkeit fest.

Kurse

§ 30. Im Falle der Erkrankung und bei Abwesenheit aus andern Gründen hat der Lehrer die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. In jedem Fall hat er dem Direktor unverzüglich Anzeige zu machen.

Stellvertretung

Bei Abwesenheit eines Lehrers sorgt der Direktor für angemessene Beschäftigung der Klassen.

Jeder Lehrer ist zur Stellvertretung verpflichtet.

§ 31. Nebenbeschäftigungen der Lehrer sind nur mit Zustimmung der Direktion gestattet, sofern sie die amtlichen Verpflichtungen in

Neben-  
beschäftigung

22. März 1960 keiner Weise beeinträchtigen. Art.11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 findet Anwendung. Die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit, die mit dem Unterricht in keinem Zusammenhang steht, darf nur mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag des Direktors und der Aufsichtskommission erfolgen.

**Disziplin** § 32. Die Lehrer sorgen für Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin der Schüler und Hörer.

**Beschwerderecht** § 33. Den Lehrern steht das Recht zur schriftlichen Beschwerde an die Aufsichtskommission zu. Vor deren Einreichung ist dem Direktor schriftlich Mitteilung zu machen.

**Besoldung** § 34. Die Besoldung der Hauptlehrer wird durch die einschlägigen staatlichen Bestimmungen geregelt.

**Versicherungen** § 35. Der Beitritt zur Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung ist obligatorisch. Die Lehrerschaft wird durch Kollektivversicherung gegen Unfälle versichert. Ihr Prämienanteil wird durch die Kollektiv-Unfallversicherung des Staatspersonals, abgeschlossen durch den Regierungsrat und verschiedene schweizerische Versicherungsgesellschaften, geregelt.

Die Hauptlehrer sowie die nebenamtlichen Lehrer werden durch die Schule gegen Haftpflicht versichert.

**Kündigung** § 36. Lehrer, welche von ihrer Lehrstelle zurückzutreten wünschen, haben auf dem Dienstweg ein Entlassungsgesuch einzureichen. Ein solches Gesuch kann in der Regel nur auf Schluss des Semesters mit einer vorausgehenden Kündigungsfrist von 3 Monaten gestellt werden.

## V. Lehrerkonferenz

**Organisation** § 37. Die Lehrer werden durch den Direktor, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Lehrer es wünscht, zu einer Konferenz eingeladen.

Nebenamtliche Lehrer können zu diesen Konferenzen mit beratender Stimme beigezogen werden. Sie nehmen an den Promotions-

sitzungen teil. Die Konferenz wird durch den Direktor oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Lehrer wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 2 Jahren einen Protokollführer.

22.  
März  
1960

§ 38. Die Lehrerkonferenz behandelt die ihr von der Aufsichtskommission und vom Direktor vorgelegten Geschäfte. Sie nimmt Stellung zur Gestaltung der Lehrpläne sowie zur Beschaffung von Lehrmitteln. Sie fördert eine methodische Darbietung und Verarbeitung des Unterrichtsstoffes. Die Lehrerkonferenz beantragt dem Direktor und der Aufsichtskommission Verbesserungen im Interesse von Schule und Schülerschaft.

Aufgaben

§ 39. Zur Besprechung und Erledigung von besonderen Angelegenheiten einzelner Abteilungen kann der Direktor Abteilungskonferenzen durchführen. Sie werden von ihm auf schriftlich begründetes Verlangen eines Lehrers oder auf Antrag des Abteilungsvorstehers einberufen.

Abteilungs-  
konferenzen

## VI. Schüler und Hörer

§ 40. Für den Eintritt in die technischen Abteilungen (ausgenommen die Abteilung Uhrentechnik) haben sich die Schüler über eine mit Erfolg abgeschlossene Berufslehre auszuweisen.

Aufnahme

Für den Eintritt in die Fachschulen ist das zurückgelegte 15. Altersjahr nötig.

Die Aufnahme der Schüler und Hörer erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung.

Die Bedingungen für diese Aufnahmeprüfungen sind in einem besonderen Prüfungsreglement festgelegt (Anhang III). Zur Aufnahme in eine höhere Klasse sind das entsprechende Alter sowie die Kenntnis, des in den vorangehenden Klassen behandelten Stoffes erforderlich.

§ 41. Hörer werden nach Massgabe der verfügbaren Plätze zum Besuche einzelner Unterrichtsstunden zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, dass sie dem Unterricht folgen können.

Hörer

§ 42. Mit dem Eintritt in das Technikum oder in die Fachschulen verpflichten sich Schüler und Hörer, alle für den Schulbetrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen und sich insbesondere strikte an die Haus-

Pflichten

**22. März 1960** ordnung (Anhang I) zu halten. Sie sind verpflichtet, sich in- und ausserhalb der Schule gesittet zu betragen.

**Wohnadresse** § 43. Jeder Schüler hat bei Beginn des Semesters dem Sekretariat seine Wohnadresse und diejenige der Eltern anzugeben und von einem allfälligen Wohnungswechsel innerhalb dreier Tage Mitteilung zu machen.

**Obligatorischer Schulbesuch** § 44. Schüler und Hörer sind zu regelmässigem Besuch der obligatorischen und freiwillig gewählten Fächer verpflichtet. Sie haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

**Absenzen** § 45. Es wird eine Absenzenkontrolle geführt. Wer den Unterricht nicht regelmässig besucht oder zu spät antritt, hat Folgen zu gewärtigen, die in einer besondern Verordnung (Absenzenverordnung, Anhang II) umschrieben sind.

**Sachschäden** § 46. Beschädigen oder Verlieren von Eigentum der Schule durch die Schüler und Hörer werden disziplinarisch geahndet. Strafverfolgung und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

**Verfehlungen** § 47. Widerhandlungen gegen bestehende Vorschriften oder Anordnungen der Lehrer können durch folgende Disziplinarstrafen geahndet werden:

Vorübergehende Wegweisung durch den Lehrer,

Verweis durch den Direktor,

Androhung der Ausweisung durch die Lehrerkonferenz,

Ausweisung durch die Aufsichtskommission auf Antrag der Lehrerkonferenz.

**Schülervereine** § 48. Die Bildung von Schülervereinen (Verbindungen) unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission. Die Statuten, sowie allfällige Abänderungen derselben, sind zur Genehmigung dem Direktor vorzulegen. Die Mitgliederverzeichnisse sind der Direktion zu Beginn jedes Semesters einzureichen.

**Austritt** § 49. Der vorzeitige Austritt aus der Schule ist der Direktion schriftlich mitzuteilen.

§ 50. Schülern und Hörern steht das Recht zu, Anregungen und Beschwerden dem Direktor unter Meldung an den in Frage kommenden Lehrer schriftlich einzureichen. Der Direktor leitet die Eingabe mit seinem Antrag an den Präsidenten der Aufsichtskommission.

Anregungen  
Beschwerde-  
recht

§ 51. Die Schüler und Hörer erhalten am Schluss jedes Semesters ein Zeugnis über Leistungen, Fleiss und Betragen.

Zeugnisse

Andere als die oben erwähnten Zeugnisse werden weder vom Direktor noch von den Lehrern ausgestellt.

§ 52. Über die Promotionen entscheidet die Lehrerkonferenz.

Promotionen

§ 53. Durchführung und Bewertung von Zwischenprüfungen, Vordiplomprüfungen und Diplomprüfungen an den technischen Abteilungen und Fachschulen richten sich nach dem Prüfungsreglement (Anhang III).

Prüfungen

Lehrzeit und Abschlussprüfungen an der Uhrmacherschule und an der Präzisionsmechanikerschule unterliegen den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Ausbildung.

§ 54. Über das Schulgeld und die Gebühren bestehen ein besonderes Dekret und ein Regierungsratsbeschluss, für die auf Anhang IV verwiesen wird. Das Schulgeld und die Gebühren sind in den ersten sechs Wochen eines Semesters zu entrichten. Wer nach Beginn eines Semesters ein- oder vor Schluss des Semesters austritt, hat das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

Schulgeld  
Gebühren

§ 55. Befähigten Schülern und Hörern, die minderbemittelt sind, kann das Schulgeld auf Antrag der Aufsichtskommission durch die Direktion der Volkswirtschaft ganz oder teilweise erlassen werden. Ausserdem steht solchen Schülern die Möglichkeit der Bewerbung um ein Stipendium offen. Über die Stipendien und Freiplätze besteht ein besonderes Reglement des Regierungsrates, für das auf Anhang V verwiesen wird.

Stipendien  
Freiplätze

§ 56. Schüler und Hörer werden kollektiv gegen Unfälle versichert. Einzelheiten dieser Versicherung sind im Versicherungsvertrag festgelegt.

Unfall-  
versicherung

§ 57. Alle neu eintretenden Schüler und Hörer haben sich einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Schulärztlicher  
Dienst

## VII. Unterricht

- Lehrplan**      § 58. Der Unterricht wird nach dem vom Regierungsrat genehmigten Lehrplan, welcher Lehrstoff, Fächer, Stundenzahl und Klassenbildung ordnet, erteilt.
- Vorübergehende Abänderungen für einzelne Fächer liegen in der Kompetenz der Direktion.
- Stundenplan**      § 59. Der Stundenplan wird unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Lehrer vom Vizedirektor oder einem damit beauftragten Lehrer aufgestellt.
- Studien-  
exkursionen**      § 60. Studienexkursionen werden nach besonderer Verordnung (Anhang VI) durchgeführt. Der Direktor entscheidet auf Vorschlag der Abteilungsvorstände und der begleitenden Lehrer über Projekt und Durchführung von Studienexkursionen. Bei diesen Exkursionen, die Bestandteil des ordentlichen Unterrichts bilden, gelten für die Teilnehmer die gleichen Verpflichtungen wie während der Unterrichtszeit.
- Ausstellungen**      § 61. In zweckdienlichen Zeitabständen werden Schülerarbeiten öffentlich ausgestellt.

## VIII. Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken

- Laboratorien  
Werkstätten  
Sammlungen**      § 62. Zur Förderung des Unterrichtes werden nach Bedürfnis Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken eingerichtet und unterhalten.
- Erneuerungen  
und Unterhalt**      § 63. Der Direktor ist verantwortlich für eine zweckdienliche und gerechte Verwendung der alljährlich zur Verfügung stehenden Kredite für Anschaffungen und Unterhalt von Maschinen, Apparaten, Einrichtungen und anderen Lehrmitteln.
- Bibliothek**      § 64. Die allgemeine Bibliothek wird von einem verantwortlichen und honorierten Bibliothekar verwaltet, welcher von der Aufsichtskommission auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Der Bibliothekar ist zur Führung der eingerichteten Kartothek verpflichtet.
- Der Bibliothekar ordnet zusammen mit der Direktion und den Abteilungsvorstehern die Führung der Bibliotheken.

§ 65. Jeder Lehrer ist verpflichtet, das ihm anvertraute Schulgut Verantwortung  
in tadelloser Ordnung zu halten. Er hat darüber ein genaues Inventar  
aufzunehmen und stets gewissenhaft nachzuführen.

Dient eine Sammlung mehreren Lehrern oder der ganzen Schule,  
so bezeichnet der Direktor denjenigen, welcher die Aufsicht und die  
Verantwortung zu übernehmen hat.

### **IX. Schlussbestimmung**

§ 66. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Das Schulreglement  
des Technikums Biel vom 18. Mai 1910 wird dadurch aufgehoben.

Bern, den 22. März 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

19.  
April  
1960

**Verordnung I**  
**betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen**  
**der Mitglieder staatlicher Kommissionen**  
**vom 28. August 1936**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen,

*beschliesst:*

1. § 1 der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen wird wie folgt ergänzt:
  24. Aufsichtskommission des Amtes für Gewerbeförderung;
  25. Aufsichtskommissionen der Techniken Biel, Burgdorf und St. Immer;
  26. Aufsichtskommission der Holzfachschule.
2. Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses vom 1. April 1958 über die Abänderung der Verordnungen I und II betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. April 1960 in Kraft; er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. April 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Volksbeschluss**  
**über die Neu- und Umbauten**  
**im Oberseminar Bern**

---

24.  
April  
1960

1. Für Neu- und Umbauten im Zusammenhang mit der Erneuerung und Reorganisation des Oberseminars in Bern wird ein Kredit von Fr. 4 276 000 bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 3 803 500 der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten).
- b) Fr. 472 500 der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2015 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten usw.).

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 12. November 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

24.  
April  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 24. April 1960,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über die Neu- und Umbauten im Oberseminar Bern ist mit 39 723 gegen 22 817 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Mai 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Reglement**  
**für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern**  
**vom 20. Dezember 1957**  
**(Abänderung)**

26.  
April  
1960

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. § 19 erhält folgende neue Fassung:

«Für alle Bewerberinnen und Bewerber ist Turnen obligatorisch. Ausnahmsweise kann einem gutausgewiesenen Kandidaten, gestützt auf ein Arztzeugnis, gestattet werden, Turnen durch ein Wahlfach (s. § 17 Ziff. 3–8 und § 18 Ziff. 4–11) oder ein zusätzliches Prüfungsfach (§ 20) zu ersetzen, wenn es ihm wegen Krankheit oder Gebrechen nicht möglich ist, am Turnunterricht teilzunehmen.

Turnprüfung: Die Turnnote wird in zwei zeitlich getrennten Prüfungen ermittelt:

Die *erste Prüfung* findet gegen Ende des dritten Semesters statt. Sie erstreckt sich auf die persönliche Turnfertigkeit (inkl. Schwimmen) und auf turnmethodische Fragen.

Die *zweite Prüfung* wird gegen Ende des fünften Semesters abgenommen und umfasst eine Probelektion im Turnen an einer Sekundar- oder Progymnasiums-klasse.

Die Patentnote ist die Durchschnittsnote aus den beiden Prüfungsnoten. Sie wird weder mit den Noten der wissenschaftlichen noch mit jenen der allgemeinen beruflichen Prüfungen vermengt. Sie bewertet unabhängig von diesen die turnerisch-sportlichen Leistungen der Kandidaten.

Die Turnprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Patentnote unter 4 ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Bleibt auch nach der

26. Wiederholung die Note ungenügend, so erhält der Kandidat – sofern er die beiden andern Prüfungen bestanden hat – das Sekundarlehrerpatent, ausgenommen jedoch im Fache Turnen.

April  
1960

Der Modus der Prüfung und die Dispensierungsvorschriften für die französischsprachigen Kandidaten und Kandidatinnen unterliegen besonderen Bestimmungen der jurassischen Prüfungskommission für Sekundarlehrer.

2. Diese Änderung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1960 in Kraft.»

Bern, den 26. April 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Versicherungskasse**  
**der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954**  
**(Abänderung)**

10.  
 Mai  
 1960

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
 auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Die durch Dekret vom 9. November 1920 errichtete Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung nimmt den Namen «Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung» (in der Folge Kasse genannt) an. Sie versichert die in einem besoldeten Dienstverhältnis zum Staate Bern stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

Name  
 und Zweck

Die Kasse wird als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geführt.

Verhältnis  
 zur AHV

§ 13. Unbezahlter Urlaub entbindet nicht von der Leistung der Beiträge an die Kasse. Mitglieder, die einen unbezahlten Urlaub erhalten, haben für die ganze Dauer desurlaubes ausser den eigenen auch die Beiträge des Staates an die Kasse zu leisten, sofern sie nicht für die Dauer desurlaubes auf die Versicherung verzichten. In besondern Fällen bestimmt der Regierungsrat, ob und in welchem Umfange sich der Staat an dieser Beitragsleistung beteiligt.

Unbezahlter  
 Urlaub

Wird ein Kassenmitglied mit ausländischer Staatszugehörigkeit beurlaubt, um in seinem Heimatstaat Militärdienst zu leisten, so ruht die Versicherung während diesesurlaubes. Kehrt es nicht mehr in den

10. Staatsdienst zurück, so werden ihm oder seinen Hinterbliebenen die  
 Mai eigenen Einlagen zurückerstattet.  
 1960

Anrechenbarer  
 Jahresverdienst

§ 14. Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

- a) die versicherte Jahresgrundbesoldung;
- b) Die Orts- und Familienzulagen; die Orts- und Familienzulagen nach § 8 Abs. 2 des Dekretes vom 14. September 1959 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung werden jedoch nur versichert, wenn sie voraussichtlich dauernd auszurichten sind; über Gesuche um Versicherung dieser Zulagen entscheidet der Regierungsrat; sofern solche Zulagen wegfallen, ist die Versicherung entsprechend herabzusetzen; für diesen Fall findet § 17 letzter Absatz dieses Dekretes Anwendung;
- c) die Naturalleistungen;
- d) die Kollegengelder der Professoren, soweit sie durch Beschluss des Regierungsrates als versicherbar erklärt werden.

Über den Einbezug von besondern Zulagen und Nebenbezügen in den anrechenbaren Jahresverdienst entscheidet der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

Anrechnung  
 von Leistungen  
 anderer Ver-  
 sicherungen

§ 20. Haftet ein Dritter für die Folgen der Invalidität oder des Todes oder hat der Bezüger von Kassenleistungen gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung oder der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, so werden die Leistungen der Kasse um den Betrag der andern Leistungen gekürzt. Liegen besonders berücksichtigungswerte Verhältnisse vor, so kann auf diese Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Anrechnung von Leistungen aus andern Unfallversicherungen, die der Staat für sein Personal abgeschlossen hat, ordnet der Regierungsrat.

Mitglieder der  
 Rentenver-  
 sicherung;  
 Einkauf

§ 23. Der Rentenversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

- a) sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen;

- b) beim Dienst Eintritt nicht mehr als 35 Jahre alt sind;
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht;
- d) mit einem Mann verheiratet sind, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt ist.

10.  
Mai  
1960

Personen, die nach dem zurückgelegten 35. Altersjahr in den Staatsdienst treten, aber noch nicht 60 Jahre alt sind und der Rentenversicherung zugewiesen werden wollen, haben sich bis auf das 35. Altersjahr zurück in die Rentenversicherung einzukaufen. Frauen haben die Möglichkeit, sich für ein Rücktrittsalter von 60, 63 oder 65 Jahren einzukaufen. Das Begehren um Einkauf ist innert Jahresfrist nach Aufnahme in die Kasse zu stellen.

Die Einkaufssumme ist gleich dem der Eintrittsbelastung entsprechenden Deckungskapital auf Grund des anrechenbaren Jahresverdienstes im Zeitpunkt des Eintrittes, mindestens aber gleich dem Beitrag nach § 72 lit. a und b für die einzukaufende Zeit.

Die für ihre Ermittlung massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Erreicht das von einer Vertragskasse gestützt auf einen Gegenseitigkeitsvertrag zu vergütende Deckungskapital die erforderliche Einkaufssumme nicht, so ist die Differenz der Kasse zu vergüten. Der Staat beteiligt sich daran nach den Grundsätzen des § 24.

§ 31. Erzielt der Bezüger einer Invaliden- oder Sonderrente ein Einkommen aus Arbeitsverdienst, das zusammen mit der Rente sein früheres Gesamteinkommen aus Erwerb übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt werden.

Renten Kürzung  
wegen Arbeits-  
einkommen

§ 34. Hat ein Mitglied gleichzeitig Anspruch auf mehr als eine Kassenleistung, so wird ihm nur die höchste voll ausgerichtet. Die übrigen Kassenleistungen werden bis auf die den Beiträgen des Mitgliedes entsprechende Höhe herabgesetzt.

Mehrfacher  
Rentenanspruch

§ 35. Ist die Nichtwiederwahl oder die Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat das Mitglied in der Regel nur Anspruch auf die eigenen Leistungen an die Kasse. Diese Bestimmung ist auch nach der Pensionierung anwendbar, wenn nachträg-

Entzug und  
Kürzung von  
Kassen-  
leistungen

10. lich ein Tatbestand festgestellt wird, der zur selbstverschuldeten Nicht-  
 Mai wiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses geführt hätte.  
 1960

Ist die Invalidität selbst verschuldet, so können die Kassenleistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Ansprüche der Hinterbliebenen bleiben ungeschmälert.

Lässt sich ein Rentenbezüger ein Verhalten zuschulden kommen, bei dem die weitere Ausrichtung der Rente dem Staat nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Rente gekürzt oder entzogen werden.

#### Altersrente

§ 37. Eine Altersrente können beanspruchen:

- a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;
- b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die sich beim Einkauf nach § 23 Abs. 2 für den Rücktritt mit dem 63. oder 65. Altersjahr entschieden haben.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a und b verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat den Rücktritt mit Rentenberechtigung vor der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 beschliessen.

#### Rentenzuschlag

§ 38. Bezü gern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein entsprechender Anspruch auf eine Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist:

Alter bei der Pensionierung	Jahresbetrag in Franken	Alter bei der Pensionierung	Jahresbetrag in Franken
65	2400	59	2220
64	2370	58	2190
63	2340	57	2160
62	2310	56	2130
61	2280	55	2100
60	2250	54	2070

Alter bei der Pensionierung	Jahresbetrag in Franken	Alter bei der Pensionierung	Jahresbetrag in Franken	10. Mai 1960
53	2040	42	1710	
52	2010	41	1680	
51	1980	40	1650	
50	1950	39	1620	
49	1920	38	1590	
48	1890	37	1560	
47	1860	36	1530	
46	1830	35	1500	
45	1800	34	1470	
44	1770	33	1440	
43	1740	und weniger		

In allen übrigen Fällen beträgt der Rentenzuschlag  $\frac{5}{8}$  dieser Ansätze. Beziehen beide Ehegatten Invaliden- oder Altersrenten von der Kasse, so wird in der Regel der Rentenzuschlag für verheiratete Männer ausgerichtet.

Mitgliedern mit einem anrechenbaren Jahresverdienst von weniger als Fr. 7200.— wird der Rentenzuschlag entsprechend herabgesetzt. Die Grundsätze für die Kürzung werden von der Verwaltungskommission festgelegt und vom Regierungsrat genehmigt. Wird der Rentenzuschlag gekürzt, so erfolgt eine Rückerstattung des für ihn vom Mitglied geleisteten Beitrages im Verhältnis des Kürzungsbetrages zum Rentenzuschlag.

Der Rentenzuschlag fällt ganz oder teilweise weg, wenn der Rentenbezüger oder sein Ehegatte eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung bezieht oder wenn er es trotz Aufforderung unterlässt, bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung einen Rentenanspruch geltend zu machen.

Erhält der Bezüger einer Kassenrente von der Eidgenössischen Invalidenversicherung ein Taggeld, so wird der Rentenzuschlag um den Betrag gekürzt, um den die Summe von Kassenleistungen und Taggeld die Besoldung im Zeitpunkt der Pensionierung überschreitet.

In besondern Fällen kann die Verwaltungskommission der Versicherungskasse von einer Kürzung des Rentenzuschlages an ein invalides Mitglied ganz oder teilweise absehen.

§ 40. Für die Mitglieder des Regierungsrates werden Einkauf und Anspruch bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl wie folgt geordnet:

- a) Die Mitglieder des Regierungsrates haben sich auf das 35. Altersjahr zurück einzukaufen. Für den Einkauf von weitem 5 Jahren übernimmt der Staat die Kosten.
- b) Der Anspruch auf eine den Versicherungsjahren entsprechende Altersrente entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres und mindestens 12 effektiven Dienstjahren im Regierungsrat oder nach mindestens 20 effektiven Dienstjahren, wenn besondere Gründe den Rücktritt vor dem 60. Altersjahr notwendig machen.

Die Kassenleistungen bis zum vollendeten 65. Altersjahr werden vom Staat der Kasse zurückerstattet.

- c) Bei Nichtwiederwahl nach 2 Amtsperioden im Regierungsrat entsteht der Anspruch auf eine Sonderrente entsprechend mindestens 15 Versicherungsjahren. Bei Ersatzwahl gilt die Dienstzeit bis zur Wiederwahl als Amtsperiode. Der Staat übernimmt gegebenenfalls die Leistungen für die fehlenden Versicherungsjahre.
- d) Bei Nichtwiederwahl in den Regierungsrat wird eine einmalige Abfindung gewährt, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 42. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Rente von 50% der Mitgliederrente, mindestens aber 25% des anrechenbaren Jahresverdienstes, sofern die Ehe vor Vollendung des 65. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

Die Witwenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

Der Rentenanspruch fällt dahin, wenn sich eine Witwe einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder wenn sie schuldhafterweise vor dem Tod ihres Ehemannes längere Zeit von ihm und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

§ 43. Ist die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger als der Versicherte, so erfolgt für jedes weitere volle Jahr eine Rentenkürzung von 2% des anrechenbaren Jahresverdienstes, höchstens um die Hälfte der Witwenrente.

Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes wenigstens 20 Jahre gedauert hat.

10.  
Mai  
1960

Übersteigt das Einkommen einer Witwe und der Waisen aus den Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse und der AHV zusammen die Besoldung des verstorbenen Ehegatten, so können die Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse um diesen Unterschied im gleichen Verhältnis gekürzt werden.

§ 50. Die einmalige Abfindung nach § 27 beträgt im fünften Dienstjahr 150% des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um 5% bis zu 200% im 15. Dienstjahr. Vorbehalten bleibt § 35.

Bemessung

Die Abfindung verfällt am ersten Tag des Monates, für den die Besoldung nicht mehr bezahlt wird.

Fälligkeit

§ 53. Der Sparversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

Mitgliedschaft

- a) aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Rentenversicherung aufgenommen werden können;
- b) beim Dienst Eintritt über 35 Jahre alt sind und sich nicht in die Rentenversicherung einkaufen;
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das nicht den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht (vorbehalten bleibt § 4);
- d) im Zeitpunkt der Aufnahme Ehefrauen sind, deren Ehemann voll erwerbsfähig ist;
- e) als weibliche Mitglieder der Rentenversicherung heiraten.

Die bis zum Zeitpunkt des Übertrittes geleisteten Beiträge ohne Zinsen werden als Anfangsguthaben in die Sparversicherung übergeführt.

Ist die Erwerbsfähigkeit des Ehemannes aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt sowie in andern ausgesprochenen Härtefällen kann die Versicherte von der Verpflichtung befreit werden, in die Sparversicherung überzutreten;

- f) als Witwen eine Rente der Kasse beziehen.

10. Wer bei der Aufnahme der Sparversicherung zugewiesen wird,  
 Mai kann sich bis auf das 35. Altersjahr zurück einkaufen. Die Einkaufs-  
 1960 summe wird nach § 23 bestimmt. Die Beteiligung des Staates richtet  
 sich nach § 24.

Übertritt in  
 die Renten-  
 versicherung

§ 54. Von der Sparversicherung können in die Rentenversicherung  
 übertreten:

- a) Sparversicherte nach § 53 lit. c bei dauernder Änderung des Beschäftigungsgrades, sofern überdies die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind;
- b) Sparversicherte nach § 53 lit. d und e bei Auflösung der Ehe oder wenn die Voraussetzungen von § 53 lit. e Abs. 2 zutreffen, sofern überdies die Bestimmungen des § 23 erfüllt sind;
- c) Sparversicherte, die aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind und sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können. Nach 20 effektiven Dienstjahren seit der Eintrittsuntersuchung durch den Kassenarzt kann der Übertritt unabhängig vom Gesundheitszustand erfolgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Einkauf.

Leistung bei  
 Invalidität

§ 56. Mitglieder der Sparversicherung, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, erhalten folgende einmalige Abfindungen in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes:

- 50% im ersten angetretenen Dienstjahr
- 75% im zweiten angetretenen Dienstjahr
- 100% im dritten angetretenen Dienstjahr
- 125% im vierten angetretenen Dienstjahr
- 150% im fünften angetretenen Dienstjahr
- 175% im sechsten und siebenten angetretenen Dienstjahr
- 200% im achten und neunten angetretenen Dienstjahr
- 225% im zehnten und elften angetretenen Dienstjahr usw.

Als Dienstjahre zählen effektiv im Dienste des Staates gestandene Jahre, für welche zugleich Beiträge an die Kasse bezahlt wurden.

Sobald die Beiträge des Mitgliedes und des Staates zusammen, inbegriffen die Verzinsung, einen grösseren Betrag ergeben als die einmalige Abfindung, so werden jene ausbezahlt.

10.  
Mai  
1960

§ 58. Endigt das Dienstverhältnis durch Tod des Sparversicherten, so steht dem Ehegatten der Anspruch auf die Leistungen nach § 57 zu. Fehlt der Ehegatte, so hat jedes Kind Anspruch auf seinen Anteil an den eigenen Beiträgen des Verstorbenen samt Zins. An Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind, wird eine Waisenrente von  $\frac{9}{16}$  der Ansätze in §§ 46 und 47 gewährt. Die §§ 48, 49 und 51 gelten sinngemäss.

Leistung  
beim Tod

Beim Fehlen von Kindern haben die Eltern, Geschwister oder Grosseltern nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechtes Anspruch auf die eigenen Einlagen des Mitgliedes samt Zinsen.

§ 90. Den verheirateten Frauen, die am 1. Januar 1960 der Rentenversicherung angehören, steht es frei, in der Rentenversicherung zu bleiben oder innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Dekretes in die Sparversicherung überzutreten. Beim Übertritt in die Sparversicherung werden ihnen ihre eigenen Einlagen samt Zinsen und die Hälfte der Staatseinlagen als eigenes Anfangssparkapital gutgeschrieben.

Verheiratete  
Frauen der  
Renten-  
versicherung

2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Abänderungsdekrete vom 14. Februar 1956 und 13. Mai 1957 sowie das Dekret über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger vom 1. März 1954 und die Abänderung zu diesem Dekret vom 13. Mai 1957 aufgehoben.

Bern, den 10. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

16.  
Mai  
1960

**Dekret**  
**über die Einführung**  
**des Lehrerbesoldungsgesetzes**  
**vom 2. September 1956/21. Februar 1960**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Art. 23 und 34 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 und auf Art. 3 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. Februar 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden eine Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt 6% der Anteile von Staat und Gemeinden an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 nicht versicherten 10prozentigen Grundbesoldung.

§ 2. Die Teuerungszulage wird auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet.

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten jährlich eine feste Teuerungszulage von Fr. 220 je Lehrstelle.

§ 3. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

§ 4. Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 5. Verheiratete Lehrer erhalten vom Staat eine Familienzulage von Fr. 360 im Jahr. Ist die Ehefrau erwerbstätig, so wird diese Zulage in der Regel nicht ausgerichtet oder angemessen gekürzt.

Ledigen, verwitweten und geschiedenen Lehrkräften, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, kann die Erziehungsdirektion die Familienzulage bis zum vollen Betrage ausrichten. Über die Versicherung von Zulagen, deren Ausrichtung in das Ermessen der Erziehungsdirektion gestellt ist, entscheidet diese Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

§ 6. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält vom Staat bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 240. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht. Die Kinderzulagen werden nicht versichert.

§ 7. Änderungen des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder sind der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Monats hinweg. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten.

§ 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 20 und 31 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. September 1956 sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sowie der Familienzulage und Kinderzulagen sinngemäss anzuwenden.

§ 9. Allen Lehrkräften wird bei zufriedenstellender Leistung vom Staat nach 25 und 40 Dienstjahren im bernischen öffentlichen Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsbesoldung (Grundbesoldung) ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

16.  
Mai  
1960

Bei Pensionierung oder im Todesfall wird ein teilweises Dienstaltersgeschenk auch ausgerichtet, wenn die Dienstzeit weniger als 25 beziehungsweise 40 Jahre, mindestens aber volle 20 beziehungsweise 35 Jahre, erreicht. Bei 20 beziehungsweise 35 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk 50% des vollen Dienstaltersgeschenkes gemäss Abs.1. Es erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10%.

§ 10. Die notwendigen Monatsbetroffnisse für die aus dem abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetz sich ergebende Erhöhung der versicherten Besoldungen werden vom Staat und von den Versicherten aufgebracht. Der Staat übernimmt die Hälfte dieser Monatsbetroffnisse. Ausserdem richtet er der Lehrerversicherungskasse zusätzlich einen Beitrag von 1,35 Millionen Franken als Beitrag an die von den Versicherten zu erbringenden Monatsbetroffnisse aus. Die Monatsbetroffnisse und der zusätzliche Beitrag des Staates werden gegenüber der Lehrerversicherungskasse in der Weise getilgt, dass die vom Staat gemäss § 5 des Dekretes vom 12. September 1956 über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft zu leistende jährliche Tilgungsrate von 1 Million auf 1,5 Millionen Franken hinaufgesetzt wird.

§ 11. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1960 in Kraft. Das Teuerungszulagendekret vom 19. Februar/10. November 1958 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

# Dekret

## über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse

16.  
Mai  
1960

*Der Grosse Rat des Kantons Bern*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden folgende Teuerungszulagen ausgerichtet.

### I. Rücktritt bis 31. Dezember 1952

*a) Feste Zulagen:*

#### Austritt aus dem Schuldienst

	Vor 1. Jan. 1947	Im Jahre 1947		Im Jahre 1948		Nach 31. Dez. 1948	
		P. L.	M. L.	P. L.	M. L.	P. L.	M. L.
	Fr.	Fr.		Fr.		Fr.	
Bezüger von Alters- und Invalidenrenten . . . . .	1320	1120	1020	920	720	720	520
Bezüger von Witwenrenten. . . . .	960	860	800	760	640	660	540
Bezüger von Doppel-Waisenrenten . . . . .	480	400	360	320	240	240	160
Bezüger von Waisenrenten . . . . .	240	200	180	160	120	120	80

P. L. = Primarschullehrer.

M. L. = Mittelschullehrer.

Diese Zulagen dürfen den Betrag der Rente nicht übersteigen.

16.  
Mai  
1960*b) Prozentuale Zulage:*

Diese beträgt 5% der Rente, wenn der Rücktritt vor dem 1. Januar 1948 erfolgte; sie beträgt 2½% der Rente, wenn der Rücktritt nach dem 31. Dezember 1947 erfolgte, mindestens aber:

	Austritt vor 1. Januar 1948	Austritt nach 31. Dez. 1947
	Fr.	Fr.
Geschiedene mit eigenem Haushalt sowie verheiratete und verwitwete Bezüger von Alters- und Invalidenrenten . . . . .	180	90
Übrige Bezüger von Alters- und Invalidenrenten . . . . .	150	75
Bezüger von Witwenrenten . . . . .	120	60
Bezüger von Doppel-Waisenrenten . . . . .	60	30
Bezüger von Waisenrenten . . . . .	30	15

Stehen die beiden Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten oder Altersrenten, so werden die Teuerungszulagen unter *a* und *b* nur an den Ehemann ausgerichtet.

Rentenbezüger, die eine ordentliche AHV-Rente beziehen, an die der Staat Arbeitgeberbeiträge geleistet hat, erhalten die Teuerungszulagen unter *a* und *b* zur Hälfte.

*c) Zusätzliche Teuerungszulage:*

Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt für alle Kategorien unter I 11% der Rente. Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

Für Geschiedene mit eigenem Haushalt sowie verheiratete und verwitwete Bezüger von Alters- und Invalidenrenten:	Fr.
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1947 . . . . .	390.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1948 . . . . .	320.—
für Bezüger von Witwenrenten:	
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1947 . . . . .	320.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1948 . . . . .	250.—

**II. Rücktritt in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. März 1960**

Den in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. März 1960 zurückgetretenen Rentenbezüger wird eine Teuerungszulage von 11% der Rente ausgerichtet. Sie soll mindestens betragen:

Für Geschiedene mit eigenem Haushalt sowie verheiratete und verwitwete Bezüger von Alters- und Invalidenrenten	Fr. 320.—	16. Mai
für Bezüger von Witwenrenten . . . . .	250.—	1960

### III. Rücktritt ab 1. April 1960

Den nach dem 31. März 1960 zurückgetretenen Rentenbezügern wird eine Teuerungszulage von 6% der Rente ausgerichtet.

§ 2. Pensionierte Arbeitslehrerinnen erhalten die feste Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 3. Erzielt der Rentenbezüger ein Arbeitseinkommen aus hauptamtlicher Tätigkeit, das mit der Pension zusammen die frühere Besoldung übersteigt, so werden die Teuerungszulagen um diesen Mehrbetrag gekürzt.

§ 4. Die Teuerungszulagen unter Ia und b werden monatlich beziehungsweise vierteljährlich und die übrigen Teuerungszulagen in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Überganges von der viertelbeziehungsweise halbjährlichen zur monatlichen Auszahlung festzusetzen.

§ 5. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1960 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

16.  
Mai  
1960

**Dekret**  
**über die finanziellen Leistungen des Staates**  
**an die Kindergärten und über die**  
**Versicherung der Kindergärtnerinnen**  
**vom 25. Februar 1957**  
**(Abänderungen)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 35 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 und in Anlehnung an die Bestimmungen des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. Februar 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Die Ansätze der Besoldung der Kindergärtnerinnen gemäss §§ 2 lit. e, 3 und 4 des Kindergartendekretes vom 25. Februar 1957 werden um 10% erhöht.

Die Erhöhung gilt ebenfalls für die variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung gemäss § 10 des Kindergartendekretes.

2. Auf den neuen Ansätzen gemäss Ziff. 1 wird dieselbe Teuerungszulage ausgerichtet wie der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen. Die Zulage beträgt 6%.

3. Die Bestimmungen von §§ 5, 6, 7 und 10 des Dekretes vom 2. September 1956/21. Februar 1960 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes gelten sinngemäss auch für die Kindergärtnerinnen.

4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1960 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**betreffend die Organisation des**  
**Regierungsstatthalter- und Richteramtes**  
**im Amtsbezirk Seftigen**

---

17.  
Mai  
1960

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Seftigen aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Solange der Geschäftsanfall am Richteramt nicht so gross ist wie in andern bereits getrennten Ämtern, sind dem Gerichtspräsidenten durch Verfügung des Obergerichts noch Amtsgeschäfte anderer Richterämter zuzuweisen, ohne dass ihm dafür eine besondere Entschädigung auszurichten ist.

17.  
Mai  
1960

§ 4. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 17. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Volksbeschluss**  
**über die Neu- und Umbauten**  
**im Knaben-Erziehungsheim Aarwangen**

---

29.  
Mai  
1960

1. Für Neu- und Umbauten im Knaben-Erziehungsheim Aarwangen wird ein Kredit von Fr. 2 648 500 bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 2 485 900 der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten);
- b) Fr. 162 600 der Fürsorgedirektion über die Budgetrubrik 2515/16 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen).

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Über den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Arbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 22. Februar 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

29.  
Mai  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 29. Mai 1960,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über die Neu- und Umbauten im Knaben-  
Erziehungsheim Aarwangen ist mit 52 740 gegen 12 617 Stimmen an-  
genommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die  
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Juni 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten**  
**Privatgewässer vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

31.  
 Mai  
 1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektio n der Gewässer werden folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Häliggräbli . . . . .	Trub	Trub	Signau
Schmittenhofgräbli .	Trub	Langnau, Trub- schachen und Trub	Signau

Diese Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Mai 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

3.  
Juni  
1960

## Verordnung

### betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer vom 5. Juni 1942 (Abänderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden die folgenden Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fließen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Mettlenbach . . . .	Reichenbach	Schattenhalb	Oberhasli
Kalbergraben . . . .	Reichenbach	Schattenhalb	Oberhasli
Schwandbach . . . .	Reichenbach	Schattenhalb	Oberhasli
Feierabendbächli . .	Ent- sumpfungs- kanal	Meiringen	Oberhasli

Ferner ist in der obgenannten Verordnung folgende Änderung anzubringen:

Die beiden Bäche, *Pfannibach* und *Wandelbach*, kommen nicht in der Gemeinde Schattenhalb, sondern in der Gemeinde *Meiringen* vor.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und  
in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

3.  
Juni  
1960

Bern, den 3. Juni 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

10.  
Juni  
1960

## **Richtlinien über die Festsetzung der Mietzinse für die mit Kapitalzinszuschüssen verbilligten Wohnbauten (Abänderung)**

---

1. Ziffer 4 der Richtlinien (Anhang) zur Vollziehungsverordnung vom 23. Dezember 1958 zum Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958 über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

#### *4. Berechnung der höchstzulässigen Mietzinse*

Der auf die einzelnen Mietobjekte zu verteilende Gesamtmietzins ist derart festzusetzen, dass er nach Abzug der Kapitalzinszuschüsse folgende Aufwendungen deckt:

- a) die tatsächliche Verzinsung des Fremdkapitals und die Verzinsung der eigenen Mittel im normalen Umfang zum Ansatz der II. Hypothek, wobei die investierten Kapitalien nur im Ausmass der genehmigten Bruttoanlagekosten berücksichtigt werden;
- b) einen Pauschalzuschlag für öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien, allgemeine Beleuchtung, Unterhalt, Abschreibung und Verwaltungskosten von höchstens 2,5% der auf Grund der Abrechnung genehmigten Bruttoanlagekosten, abzüglich Land-erwerb.

Bei gemischten Bauten wird der Mietzins für den in die Kapitalzinszuschüsse einbezogenen Wohnanteil auf Grund der ausgeschiedenen Bruttoanlagekosten nach der gleichen Berechnungsart ermittelt.

Die im Pauschalzuschlag nicht enthaltenen Kosten für Heizung, zentrale Warmwasserversorgung, Serviceabonnemente, Gartenunterhalt, Hauswart, Lift usw. dürfen bei entsprechender vertraglicher Ab-

machung nur im tatsächlichen Umfang auf die Mieter überwältzt werden. Der Eigentümer hat den Mietern darüber jährlich Abrechnung zu unterbreiten.

10.  
Juni  
1960

Im übrigen finden für die Festsetzung der Mietzinse die Vorschriften von Art. 15 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. Juli 1958/5. April 1960 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues Anwendung.

**2.** Diese Abänderung tritt rückwirkend auf 1. Mai 1960 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Juni 1960.

1.  
Juli  
1960

## Schulreglement der Schweizerischen Holzfachschule in Biel

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 32 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959,  
auf Antrag der Direktion für Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

### I. Aufgabe der Schule

**Zweck**            § 1. Die Schweizerische Holzfachschule ist eine technische Schule, welche Weiterbildungskurse für Fachleute der Wald- und Holzwirtschaft durchführt. Sie kann im Einverständnis mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für berufliche Ausbildung, fachkundlichen Unterricht an Lehrlinge der Wald- und Holzwirtschaft erteilen.

**Kurse**            § 2. Im Herbst wird die Liste der Kurse für das folgende Jahr aufgestellt und in den zuständigen Fachzeitschriften der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände veröffentlicht. Auf die Bedürfnisse der Praxis wird abgestellt. Abänderungen in der Liste der durchzuführenden Kurse werden vorbehalten.

**Kursdauer  
Schulgeld**        § 3. Aus dem Verzeichnis der Kurse und den in den Fachzeitschriften ausgeschriebenen Kursen sind Kursdauer und Kurskosten ersichtlich.

**Unterrichtssprache**    § 4. Der Unterricht wird in der Weise erteilt, dass Schüler deutscher und französischer Sprache folgen können.

## II. Behörden

§ 5. Die Schweizerische Holzfachschule untersteht der Direktion der Volkswirtschaft. Die Aufsicht ist einer Kommission von 9 Mitgliedern übertragen. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen je eines den Kreisen der Säger, der Zimmerleute, der Schreiner und der Waldwirtschaft angehören muss. Die übrigen drei Mitglieder werden vom Einwohnergemeinderat der Stadt Biel gewählt. Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt 4 Jahre.

Unterstellung

§ 6. Zu den Obliegenheiten der Aufsichtskommission gehören:

Aufsichtskommission

- A. Konstituierung der Kommission.
- B. Antragstellung zuhanden der Oberbehörden über:
  - a) Erlass und Abänderung des Schulreglementes;
  - b) Lehrpläne;
  - c) durchzuführende Kurse;
  - d) Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen;
  - e) Wahl von Mitgliedern der Aufsichtskommission;
  - f) Wahl von Prüfungsexperten;
  - g) Wahl des Direktors, der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte und des Sekretärs der Aufsichtskommission;
  - h) Schulgelder;
  - i) Stipendien und Freiplätze;
  - k) Voranschlag;
  - l) Jahresbericht.
- C. Stellungnahme zu den ihr von der Direktion der Volkswirtschaft unterbreiteten Geschäften.
- D. Periodische Besuche des Unterrichtes.

§ 7. Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Begehren von mindestens 3 Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Sitzungen der Aufsichtskommission

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. In besonderen Fällen kann die Aufsichtskommission auch Lehrer zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

## Entschädigungen

§ 8. Für ihre Tätigkeit im Sinne von § 6 hievor und für die Teilnahme an den Prüfungen beziehen die Mitglieder der Aufsichtskommission und die Fachexperten ein Taggeld nebst Reiseentschädigung entsprechend den staatlichen Ansätzen.

Ausser den Sitzungsgeldern bezieht der Präsident der Aufsichtskommission ein Honorar.

### III. Direktion

## Direktor

§ 9. Die unmittelbare Leitung der Schweizerischen Holzfachschule besorgt ein Direktor.

Er wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Er ist verantwortlich für den gesamten Betrieb.

Der Direktor erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Direktion der Volkswirtschaft, der Aufsichtskommission sowie mit allen an der Schule interessierten Kreisen. Er hält sich über den Stand der technischen Entwicklung auf dem laufenden, befasst sich eingehend mit Weiterbildungsfragen der Wald- und Holzwirtschaft und fördert zielbewusst das Ansehen der Schweizerischen Holzfachschule.

Der Direktor ist zur Übernahme einer beschränkten Anzahl Unterrichtsstunden verpflichtet.

## Aufgaben

§ 10. Dem Direktor sind nebst den gesetzlichen und reglementarischen insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Ausführung der Weisungen der Direktion der Volkswirtschaft;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Aufsichtskommission;
- c) Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz;
- d) Entwurf der Reglemente und Lehrpläne;
- e) Gestaltung der Stundenpläne;
- f) Entwurf des jährlichen Voranschlages;
- g) Überwachung der laufenden Rechnung und der Abrechnung am Ende des Jahres;
- h) Kontrolle des Inventars über das bewegliche Eigentum der Schule;
- i) Überwachung der Bibliothek und der Sammlungen;
- k) Abfassung des Jahresberichtes;
- l) Überwachung des Unterrichtes und Schulbetriebes;

- m) Überwachung des Unterkunft- und Verpflegungsbetriebes;
- n) Führung eines Verzeichnisses der Schüler;
- o) Organisation von Stellvertretungen;
- p) Organisation der Aufnahme- und Schlussprüfungen;
- q) Ausarbeitung der Pflichtenhefte für die Lehrkräfte und das übrige Personal;
- r) Ausarbeitung der Wahlvorschläge von Büropersonal und des Hauswartehepaares;
- s) Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen der Aufsichtskommission mit Antragsrecht und beratender Stimme;
- t) Ausarbeiten der Hausordnung.

1.  
Juli  
1960

§ 11. Bei Erkrankung, während der Ferien oder bei Abwesenheit aus andern Gründen hat der Direktor im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission einen Stellvertreter zu bezeichnen, der für einen reibungslosen Betrieb verantwortlich ist. Freizeit und Ferien sind im Pflichtenheft des Direktors geregelt.

Stellvertretung,  
Ferien

§ 12. Die Schaffung hauptamtlicher Stellen erfolgt durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission. Die Wahl wird von der Direktion der Volkswirtschaft auf Vorschlag des Direktors vorgenommen.

Personal

Hilfspersonal wird vom Direktor angestellt.

#### IV. Lehrerschaft

§ 13. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Aufsichtskommission über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen. Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für das bernische Staatspersonal.

Lehrer im  
Hauptamt

§ 14. Jeder hauptamtliche Lehrer wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission und der Direktion der Volkswirtschaft durch den Regierungsrat gewählt. Die Direktion der Volkswirtschaft nimmt die Wahl der Lehrer im Nebenamt auf Antrag der Aufsichtskommission vor.

Wahl

§ 15. Die Lehrfächer und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden sind im Pflichtenheft festgelegt. Im Rahmen der Fachkennt-

Lehrfächer,  
Pflichtstunden

1. nisse des Lehrers können ihm andere Lehrfächer vom Direktor zu-  
Juli gewiesen werden. Der Unterricht ist in der Regel auf mindestens  
1960 5 Wochentage zu verteilen.

Lehrplan,  
Stundenplan,  
Unterricht

§ 16. Die Lehrer sind dem Direktor unterstellt. Sie haben den Unterricht dem Lehrplan und den neuesten Erkenntnissen anzupassen. Änderungen im Stundenplan und Abweichungen vom Lehrplan sowie die Durchführung von Exkursionen sind nur mit Genehmigung des Direktors gestattet.

Stellvertretung

§ 17. Im Falle der Erkrankung und bei Abwesenheit aus andern Gründen hat der Lehrer die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. In jedem Fall hat er dem Direktor unverzüglich Anzeige zu machen.

Bei Abwesenheit eines Lehrers sorgt der Direktor für zweckentsprechende Beschäftigung der Klassen.

Jeder Lehrer ist zur Stellvertretung verpflichtet.

Disziplin

§ 18. Die Lehrer sorgen für Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin der Schüler. Sie haben insbesondere auch in den Werkhallen auf Ordnung und Schonung der Gebäude, Maschinen und Einrichtungen Wert zu legen. Sie helfen bei der Innehaltung der Hausordnung mit.

Inventar

§ 19. Jeder Lehrer ist verpflichtet, das ihm anvertraute Schulgut in tadellosem Zustand zu halten. Er hat darüber ein genaues Inventar aufzunehmen, ein Doppel davon auf der Direktion abzugeben und beide Inventare laufend zu ergänzen.

Neben-  
beschäftigung

§ 20. Massgebend ist Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung. Unbedeutende Nebenbeschäftigungen der Lehrer sind nur mit Zustimmung des Direktors gestattet, sofern die amtlichen Pflichten nicht beeinträchtigt werden.

Beschwerde

§ 21. Den Lehrern steht das Recht zur schriftlichen Beschwerde an die Aufsichtskommission zu. Vor deren Einreichung ist dem Direktor schriftlich Mitteilung zu machen.

Lehrerkonferenz

§ 22. Die Lehrer werden durch den Direktor, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Lehrer es wünscht, zu einer Konferenz eingeladen.

Die nebenamtlichen Lehrer können zu diesen Konferenzen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Konferenz wird durch den Direktor oder den durch ihn bezeichneten Lehrer geleitet.

1.  
Juli  
1960

Die Lehrerkonferenz behandelt die ihr von der Aufsichtskommission und dem Direktor vorgelegten Geschäfte. Sie nimmt Stellung zur Gestaltung der Lehrpläne, zu den Anforderungen bei den Aufnahmeprüfungen und zu Abänderungen in Diplomregulativen. Die Lehrerkonferenz beantragt dem Direktor zuhanden der Aufsichtskommission Verbesserungen im Interesse der Schule und der Schülerschaft.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

## V. Schüler

§ 23. Die Aufnahmebedingungen sind auf den Kursprogrammen angegeben. Für verschiedene Kurse werden Aufnahmeprüfungen durchgeführt. Die Anforderungen sind schriftlich festgelegt (Anhang II).

Aufnahme

Es werden nur reguläre Schüler, die dem Unterricht vollständig folgen, in die Kurse aufgenommen. Die Schweizerische Holzfachschule kennt die Kategorie Fachhörer nicht.

§ 24. Die Schüler sind verpflichtet, alle für den Schulbetrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen und insbesondere die Hausordnung (Anhang I) strikte einzuhalten. Sie haben sich in und ausserhalb der Schule anständig zu benehmen.

Pflichten

Der Besuch des Unterrichtes hat regelmässig und pünktlich zu erfolgen. Wer dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt oder sich Unpünktlichkeit zuschulden kommen lässt, wer den Unterricht in irgendeiner Art stört oder die erlassenen Vorschriften nicht befolgt, kann durch Mehrheitsbeschluss der Lehrerkonferenz aus der Schule ausgewiesen werden. Hievon ist der Präsident der Aufsichtskommission zu benachrichtigen.

§ 25. Für Beschädigungen sowie Verlust von Material hat, wenn ein Verschulden vorliegt, der Kursteilnehmer aufzukommen.

Sachschäden

§ 26. Für die Erteilung von Diplomen sind die entsprechenden Diplomregulative massgebend (Anhang III).

Prüfungen

Am Ende von Kursen werden Prüfungen durchgeführt. Wer diese Prüfungen mit der Note 5 und mehr abschliesst, erhält ohne weitere

1. Aufnahmeprüfung einen Platz im nächsthöheren Kurs zugesichert.  
 Juli 1960 Wer eine Durchschnittsnote von mindestens 4 erreicht, hat die Prüfung für den nächsthöheren Kurs bestanden; ein Platz ist im jedoch nicht zugesichert. Die noch verfügbaren Plätze stehen den Interessenten mit dem besten Prüfungsdurchschnitt zur Verfügung.

Ausweise,  
Diplom

§ 27. Jeder Kursteilnehmer hat Anrecht auf einen Ausweis. Ein Diplom wird auf Grund des entsprechenden Regulativs ausgestellt.

Exkursionen

§ 28. Die in den Kursprogrammen vorgesehenen Exkursionen bilden einen Bestandteil des Unterrichtes und sind deshalb obligatorisch.

Schulgeld,  
Materialkosten,  
Freiplätze,  
Stipendien

§ 29. Die Schulgelder werden durch Dekret festgelegt und sind zu Beginn des Kurses zu entrichten. Muss ein Schüler aus irgendeinem Grunde vorzeitig entlassen werden, so kann die Direktion einen Teil des Schulgeldes zurückerstatten.

Materialkosten (Vervielfältigungen, Zeichenpapier...) sind im Schulgeld nicht inbegriffen.

Von der Entrichtung des Schulgeldes können Schweizerbürger, bei welchen Dürftigkeit nachgewiesen ist, befreit werden.

Für die Ausrichtung von Stipendien gilt das Stipendienreglement des Regierungsrates (Anhang IV).

Unfall-  
versicherung

§ 30. Alle Kursteilnehmer sind gegen Unfälle, die sich in der Schweizerischen Holzfachschule, auf dem Schulweg sowie auf begleiteten Exkursionen ereignen, versichert. Einzelheiten sind aus der entsprechenden Versicherungspolice ersichtlich.

## VI. Schlussbestimmung

§ 31. Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, den 1. Juli 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Brawand,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Gesetz**  
**über die Beitragsleistung**  
**an Wohnbauten für kinderreiche Familien**  
**mit bescheidenem Einkommen**

3.  
Juli  
1960

(Vollziehungsverordnung zum Gesetz s. Seite 107)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I. Allgemeines**

**Art. 1.** Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen, die Schaffung billiger Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen zu fördern.

Grundsatz

Zu diesem Zweck gewährt er Beiträge an die Erstellungskosten von Wohnbauten, welche die Voraussetzungen im Sinne dieses Gesetzes erfüllen.

**Art. 2.** Der Grosse Rat setzt alljährlich bis zum Höchstbetrag von Fr. 400 000.— die Summe fest, die für staatliche Beiträge im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden darf. Dieser Betrag ist in den Voranschlag aufzunehmen.

Jährlicher  
Aufwand

Die im Rechnungsjahr aus Rückzahlungen früher ausgerichteter Wohnbausubventionen eingehenden Mittel werden für den gleichen Zweck wieder verwendet und sind im Betrag gemäss Absatz 1 inbegriffen.

**Art. 3.** Beiträge werden nur gewährt für einfache, hygienisch und baulich einwandfreie Wohnbauten, deren Mietzinse oder jährliche Belastung den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind.

Subventions-  
würdige  
Wohnbauten

3.  
Juli  
1960

Beiträge können auch gewährt werden für Wohnungseinbauten und die Erweiterung bestehender Wohnungen sowie ausnahmsweise für die Wiederinstandstellung bzw. den Wiederaufbau gesundheits- oder baupolizeilich abgesprochener Gebäude, soweit sie als Unterkunft für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen dienen.

Über den Innenausbau sowie über weitere technische Einzelheiten erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Bedürfnis  
nach billigen  
Wohnungen

**Art. 4.** Die Gemeinden haben das Bedürfnis für die Erstellung von billigen Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen in jedem einzelnen Fall nachzuweisen.

Höchst-  
zulässige  
Baukosten

**Art. 5.** Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Landerwerb nachstehende Beträge je Wohnraum nicht überschreiten:

Wohnungen mit 4 Zimmern . . . . .	Fr. 9800.—
Wohnungen mit 5 Zimmern . . . . .	Fr. 9400.—
Wohnungen mit 6 und mehr Zimmern . . . . .	Fr. 9000.—

Bei Veränderungen des Baukostenindex um 5 Prozent oder mehr sind diese Kostengrenzen durch den Regierungsrat entsprechend anzupassen.

Höchst-  
zulässiger  
Mietzins

**Art. 6.** Der Mietzins darf die jährlichen Lasten, einschliesslich einer Verzinsung der eigenen Mittel zu höchstens dem Ansatz für die I. Hypothek, nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über die Berechnung, Festsetzung und Kontrolle der höchstzulässigen Mietzinse.

Finanzierung

**Art. 7.** Die Gewährung von Beiträgen wird vom Nachweis der Restfinanzierung abhängig gemacht.

Der Bauherr hat sich mit mindestens 5 Prozent der Bruttoanlagekosten zu beteiligen, wobei diese Leistung auch in Form von Eigenarbeiten erbracht werden kann.

Die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen zur Finanzierung subventionierter Wohnbauten durch die am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten ist nicht statthaft.

**Art. 8.** Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen:

Ausschluss  
von der Bei-  
tragsleistung

- a) Gemischte Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse besteht;
- b) Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist;
- c) Bauvorhaben, für deren Ausführung oder Finanzierung un gerechtfertigte oder offenkundig zu hoch bemessene Entgelte gefordert werden;
- d) Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht;
- e) Wohnbauten, die vor Erlass der Subventionszusicherung begonnen wurden.

## II. Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen

**Art. 9.** Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien bestimmt, deren anrechenbares Brutto-Jahreseinkommen Fr. 7000.— nicht übersteigt; für jedes minderjährige Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um Fr. 750.—.

Einkommen  
und  
Vermögen

Bei Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise um 5 Prozent oder mehr ist diese Einkommensgrenze durch den Regierungsrat entsprechend anzupassen.

Die Vorschriften über die Berechnung des Bruttoeinkommens und die Berücksichtigung des Vermögens erlässt der Regierungsrat.

**Art. 10.** Die Gemeinde des Bauortes hat periodisch zu prüfen, ob die subventionierten Wohnungen bedingungsgemäss verwendet, belegt oder vermietet sind.

Kontroll-  
pflicht

**Art. 11.** Die Gemeinden können Familien, die nicht seit mindestens zwei Jahren in ihrem Gebiet wohnen, vom Bezug subventionierter Wohnungen ausschliessen.

Wohnsitz-  
dauer in der  
Gemeinde

### III. Beitragsleistung

Massgebende  
Kosten

**Art. 12.** Für die Berechnung der Beiträge sind die Baukosten, einschliesslich Architektenhonorar, aber ohne Kreditzinsen, Gebühren und Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten, massgebend.

Neben den Baukosten im Sinne von Absatz 1 sind die Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten in folgendem Umfang beitragsberechtigt:

bei Einfamilienhäusern	Fr. 2000.—
bei Zweifamilienhäusern	Fr. 3000.—
bei Mehrfamilienhäusern	Fr. 1000.— pro Wohnung.

Höchstbeitrag

**Art. 13.** Der Beitrag, einschliesslich des Anteils der Gemeinde, beträgt höchstens 35 Prozent der nach Artikel 12 ermittelten Kosten. Er wird abgestuft nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Baues.

Pflichtbeitrag  
der Gemeinde

**Art. 14.** Der Kantonsbeitrag wird nur bewilligt, wenn die Gemeinde des Bauortes den sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Beitragsanteil übernimmt.

Die Gemeinde kann ihren Anteil auch in anderer Form als durch einen Beitrag erbringen. Ihre Hilfe muss jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie tritt, gleichwertig sein und in jedem Falle zusätzlich über solche Leistungen hinaus gewährt werden, auf die der Berechtigte aus andern als in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen Anspruch hätte.

Die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen durch die Gemeinde oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form ist nicht statthaft; vorbehalten bleibt die Rückerstattung nach Artikel 17 ff. Bei Widerhandlung wird auch der entsprechende Kantonsbeitrag zur Rückzahlung fällig.

Ist die Gemeinde selber Bauherrin, so hat sie von den Baukosten den gleichen Betrag abzuschreiben, den sie gegenüber Dritten als Beitragsanteil zu übernehmen hätte.

Dritt-  
leistungen

**Art. 15.** Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Arbeitgebern können auf den Gemeindeanteil angerechnet werden; sie dürfen ihn aber höchstens zu zwei Dritteln ersetzen. Für die tatsächliche Ausrichtung solcher Drittbeiträge haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

Art. 16. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Beitragsanteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in neun Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einreihung sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung; sie erfolgt durch den Regierungsrat derart, dass der Kanton voraussichtlich nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes zu tragen hat.

Beitrags-  
klassen

Der Gemeindeanteil am Gesamtbeitrag (höchstens 35 %) beträgt:

in der 1. Beitragsklasse . . . . .	30 %
» » 2. » . . . . .	35 %
» » 3. » . . . . .	40 %
» » 4. » . . . . .	45 %
» » 5. » . . . . .	50 %
» » 6. » . . . . .	52,5 %
» » 7. » . . . . .	55 %
» » 8. » . . . . .	57,5 %
» » 9. » . . . . .	60 %

#### IV. Beitragsrückerstattung infolge Veräusserung mit Gewinn und Zweckentfremdung

Art. 17. Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung oder Verbesserung Beiträge bewilligt wurden, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

Rückerstat-  
tung und Ver-  
zinsung der  
Beiträge

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor:

- a) wenn eine Wohnung nicht dauernd durch eine Familie mit Kindern bewohnt wird;
- b) wenn ein Wohnbau nachträglich ganz oder teilweise zu andern als Wohnzwecken verwendet wird;
- c) wenn die höchstzulässigen Mietzinse gemäss Artikel 6 nicht eingehalten werden;
- d) wenn das ursprünglich den Vorschriften entsprechende anrechenbare Familieneinkommen der Bewohner die Ansätze gemäss Artikel 9 um mehr als 20 Prozent übersteigt.

3.  
Juli  
1960

Die Bestimmungen dieses Absatzes sind sinngemäss auch anwendbar auf Wohnbauten, deren Erstellung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen unterstützt wurde.

Tritt eine Zweckentfremdung nur vorübergehend ein, so kann an Stelle der Rückerstattung eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zu 4 Prozent im Jahr verlangt werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion setzt nach Untersuchung des Sachverhaltes den Betrag, der zurückzuerstatten oder als Zins zu leisten ist, fest. Die Verfügung ist dem Pflichtigen mit eingeschriebenem Brief, kurz begründet, zu eröffnen. Der Pflichtige kann die Verfügung binnen 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Er ist in der Verfügung über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Anmerkung  
im Grundbuch  
und gesetz-  
liches Pfand-  
recht

**Art. 18.** Die auf Grund dieses Gesetzes subventionierten Wohnbauten sind im Grundbuch anzumerken und dabei als solche zu bezeichnen.

Zur Sicherstellung der Rückerstattungs- oder der Zinsforderung für die geleisteten Beiträge besteht ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes.

Das gesetzliche Grundpfandrecht ist unmittelbar den zur Finanzierung der Liegenschaft notwendigen Pfandrechten im Range nachgehend einzutragen.

Anmerkung und gesetzliches Pfandrecht werden auf Anmeldung des kantonalen Arbeitsamtes gebührenfrei im Grundbuch eingetragen.

Rechts-  
geschäftliche  
Eigentums-  
übertragungen

**Art. 19.** Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung des kantonalen Arbeitsamtes zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der angemerkten Rückerstattungspflicht und des Pfandrechtes vorgelegt hat.

Zwangs-  
verwertung

**Art. 20.** Bei Zwangsverwertung einer subventionierten Liegenschaft werden die öffentlichen Beiträge insoweit zur Rückzahlung fällig, als der Zuschlagspreis den Selbstkostenwert übersteigt. Werden nicht die vollen öffentlichen Beiträge zur Rückzahlung fällig, so blei-

ben die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Das gesetzliche Pfandrecht wird in diesem Falle dem Ersteigerer für die noch auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge ohne Anrechnung auf den Erwerbspreis überbunden.

3.  
Juli  
1960

Erfüllt der Ersteigerer die Bedingungen in personeller oder finanzieller Beziehung nicht oder übernimmt er die Verpflichtung zur Zweckerhaltung im Sinne der Subventionsbedingungen nicht, so hat er die auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge mit wenigstens einem Viertel jährlich zurückzuzahlen und den jeweiligen Restbetrag zu 4 Prozent zu verzinsen.

## V. Pfandrecht der Baugläubiger

Art. 21. Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die für subventionierte Wohnbauten Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Eigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf die öffentlichen Barbeiträge zu, die dem Eigentümer zugesichert worden sind.

Grundsatz

Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Berechtigten unter.

Hat der Eigentümer den aus der Beitragszusicherung hervorgegangenen Anspruch auf Barbeiträge als Sicherheit für deren Bevorschussung abgetreten, so kann der Zessionar die Auszahlung des Beitrages verlangen, soweit aus dem Vorschuss Forderungen aus Arbeit oder Lieferung von Material für den Bau bezahlt worden sind.

Das Verfahren für die Geltendmachung des Pfandrechtes wird in der Vollziehungsverordnung geregelt.

## VI. Rechtsmittel

Art. 22. Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes sind binnen 30 Tagen nach der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion schriftlich und begründet einzureichen.

Beschwerden  
und Rekurse

3.  
Juli  
1960

Der Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion kann binnen 30 Tagen nach der Eröffnung gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 5 betreffend Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht.

Vollstreck-  
barkeit der  
rechtskräfti-  
gen Ent-  
scheide

Art. 23. Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

## VII. Inkrafttreten und Vollzug

Art. 24. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Der Regierungsrat ordnet den Vollzug und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 9. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 3. Juli 1960,

3.  
Juli  
1960

*beurkundet:*

Das Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen ist mit 27 239 gegen 5705 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Juli 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Regierungsrat am 12. August 1960 in Kraft gesetzt auf: 1. August 1960.

8.  
Juli  
1960

## **Volksbeschluss** **über die Bereitstellung finanzieller Mittel** **für Massnahmen** **zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 24. März 1960 über die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten und die zugehörigen Vollzugsvorschriften, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Der Staat beteiligt sich an der Weiterführung der Aktion zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten im Sinne des Bundesbeschlusses. Die Hilfe erfolgt durch Gewährung von Beiträgen an die Kosten von Arbeiten, die der Schaffung besserer Unterkünfte für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dienen; in erster Linie sind Wohnungen für kinderreiche Familien zu berücksichtigen.

2. Die Bewilligung eines Beitrages durch den Staat setzt in jedem Einzelfall die Zusicherung einer Bundesleistung von gleicher Höhe voraus.

3. Die Gemeinde des Bauortes hat einen Anteil von 30 % bis 60 % des Kantonsbeitrages zu übernehmen. Zur Festsetzung ihres Anteils werden die Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer Gesamtsteuerbelastung periodisch in neun Beitragsklassen eingeteilt.

4. Für die Beitragsleistung im Sinne dieses Beschlusses während zehn Jahren wird ein Kredit von 2,5 Millionen Franken bewilligt, der zu gleichen Teilen in die Staatsvoranschläge aufzunehmen ist. Die in einem Rechnungsjahr nicht beanspruchten Beträge werden zurückgestellt.

5. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften. 3.

Juli  
1960

6. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Juli 1960,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ist mit 27 417 gegen 5554 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Juli 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Regierungsrat am 23. August 1960 in Kraft gesetzt auf: 15. September 1960.

8.  
Juli  
1960

## Anhang

### zum Dekret vom 15. September 1948 betreffend Verlegung der Grenze zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen

(Abänderung)

Die neue Grenze zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen beginnt an der Gemeindegrenze Sumiswald-Dürrenroth an der nördlichen Ecke des Grundstückes des Fritz Schmied, Grundbuchblatt Sumiswald 766, und folgt ausschliesslich den Grundstücksgrenzen. Gegenüber dem bisherigen Zustand werden keine Grundstücke mehr aufgeteilt. Die nachgenannten und die östlich davon gelegenen Grundstücke gehören künftig vollständig zur Kirchgemeinde Wasen:

Fritz Schmied, Blatt 766; Bertha Bärtschi-Pfäffli und Jakob Bärtschi, Blatt 63; Hermann Röthlisberger, Blatt 522; Marie Kauer-Reist, Blatt 466; Johann Kohler, Blatt 485; Johann Lüthi, Blatt 531; Emma Zürcher-Lüthi, Blatt 137; Fritz Trüssel, Blatt 727; Fritz Eggimann, Blatt 232; Bertha Bärtschi-Pfäffli und Jakob Bärtschi, Blatt 62; Ernst Eggimann, Blatt 218; Emma Zürcher-Lüthi, Blatt 135; Fritz Schmied, Blatt 772; Ernst, Friedrich und Walter Moser, Blatt 610; Johann Reist, Blatt 676; Fritz Grossenbacher, Blatt 316; Hans Oppliger, Blätter 669 und 670; Otto Meister, Blatt 597; Fritz Haslebacher, Blatt 330; Fritz Bärtschi, Blatt 394; Johann Eggimann, Blatt 230; Fritz Oppliger, Blatt 537; Rosette Jörg-Geissbühler, Blatt 284; Fritz Schütz, Erbgemeinschaft, Blatt 1041; Fritz Oppliger, Blatt 664; Rosette Jörg-Geissbühler, Blatt 286; Fritz Stalder, Blatt 890; Johann Eggimann, Blatt 231. Hier trifft die Grenze auf die Gemeindegrenze Sumiswald-Trachselwald.

Vorstehende Abänderung ersetzt den Anhang vom 15. September 1948 und tritt auf 1. Januar 1961 in Rechtskraft.

(Regierungsrats-Beschluss vom 8. Juli 1960.)

**Vollziehungsverordnung**  
**zum Gesetz über die Beitragsleistung an Wohn-**  
**bauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem**  
**Einkommen vom 3. Juli 1960**

26.  
August  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen vom 3. Juli 1960,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Für den Vollzug des Gesetzes ist die Direktion der Volkswirtschaft zuständig. Mit der Durchführung des Verfahrens ist das ihr unterstellte kantonale Arbeitsamt beauftragt.

§ 2. Als kinderreich im Sinne von Art. 1 des Gesetzes gelten Familien mit mindestens 3 minderjährigen Kindern.

§ 3. Bei der Ermittlung der höchstzulässigen Kosten nach Art. 5 des Gesetzes werden als volle Wohn- und Schlafräume nur solche mit einer Grundrissfläche von mindestens 9 m<sup>2</sup> angerechnet. Als halbe Räume gelten:

Wohn- und Schlafzimmer von 7 m<sup>2</sup> bis 9 m<sup>2</sup> Grundrissfläche;

Wohn- und Schlafzimmer, die ausserhalb der eigentlichen Wohnung liegen;

Wohnküchen mit wenigstens 12 m<sup>2</sup> Grundrissfläche;

Wohndielen mit wenigstens 6 m<sup>2</sup> verkehrsfreier Grundrissfläche und Fenstern ins Freie.

26.  
August  
1960

§ 4. Für die allfällige Anpassung der Kostengrenzen nach Art. 5 des Gesetzes wird auf den Baukostenindex der Kantonalen Brandversicherungsanstalt abgestellt.

§ 5. Das massgebende Familieneinkommen im Sinne von Art. 9 des Gesetzes umfasst das Brutto-Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Haushaltvorstandes ganz, dasjenige des Ehegatten zu einem Drittel und dasjenige der in der Hausgemeinschaft lebenden erwerbstätigen Kinder zu einem Fünftel.

Das Vermögen des Haushaltvorstandes und des Ehegatten ist, soweit es Fr. 4000 pro minderjähriges Kind übersteigt, zu einem Fünftel als Einkommen anzurechnen; den minderjährigen Kindern gleichgestellt werden im gemeinsamen Haushalt lebende erwerbsunfähige Personen, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt.

## II. Gesuchsverfahren

§ 6. Beitragsgesuche sind auf vorgeschriebenem Formular unter Angabe der persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers sowie der allfälligen Mieter bei der zuständigen Gemeindestelle einzureichen.

Beitragsgesuchen juristischer Personen sind ein Auszug aus dem Handelsregister und die Statuten beizulegen.

§ 7. Sofern die Gemeinde das Gesuch befürwortet und grundsätzlich bereit ist, ihren Pflichtbeitrag zu übernehmen, leitet sie es mit ihrem Bericht an das kantonale Arbeitsamt weiter. Der Bericht hat Auskunft über folgende Punkte zu geben:

- a) örtliche Wohnungsmarktlage, unter Angabe von Zahl, Grösse und Mietzins der leerstehenden und der im Bau befindlichen Wohnungen;
- b) Zahl der Wohnungssuchenden, unter Angabe der Familienverhältnisse, der Grösse der benötigten Wohnungen und der in Frage kommenden Mietzinse;
- c) Beurteilung der Frage, ob das in Aussicht genommene Bauvorhaben eine für den Gesuchsteller geeignete und für ihn tragbare Lösung darstellt.

§ 8. Auf Grund des Prüfungsergebnisses teilt das kantonale Arbeitsamt dem Bewerber und der Gemeinde mit, unter welchen Voraussetzungen auf das Gesuch eingetreten und welche Gesamtsubvention in Aussicht gestellt werden kann. Gleichzeitig setzt es dem Gesuchsteller Frist für die Einreichung der detaillierten Unterlagen.

§ 9. Nach Prüfung der Unterlagen und Ermittlung der subventionsberechtigten Kosten wird die Gemeinde aufgefordert, ihren Pflichtbeitrag rechtsgültig zuzusichern.

Der Barbeitrag der Gemeinde kann ganz oder teilweise mit einer Naturalleistung, welche bei der Ausführung des Bauvorhabens Verwendung findet, verrechnet werden.

§ 10. Innert eines Monats nach Eröffnung der bewilligten Beiträge durch die Direktion der Volkswirtschaft hat der Empfänger dem kantonalen Arbeitsamt mitzuteilen, ob er die Subventionszusicherung mit den daran geknüpften Bedingungen annimmt.

### III. Beitragsbedingungen

§ 11. Die Arbeiten sind innert 6 Monaten nach Erhalt der Beitragseröffnung in Angriff zu nehmen und ohne Unterbruch weiterzuführen.

Vom kantonalen Arbeitsamt genehmigte Projekte dürfen nur mit dessen Zustimmung geändert werden.

§ 12. Die Arbeiten und Lieferungen sind zu Konkurrenzpreisen und nach Möglichkeit an Firmen zu vergeben, die im Kanton Bern ansässig sind. Der Wettbewerb darf durch die Gemeinde nicht auf Ortsansässige beschränkt werden.

Die kantonale Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 und deren Ergänzung vom 5. September 1941/27. November 1945 sind sinngemäss zu beachten.

§ 13. Eine Abtretung des Anspruches auf zugesicherte Beiträge wird nur anerkannt, wenn eine schriftliche Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes vorliegt und nur soweit die Abtretung der Sicherstellung einer Forderung dient, die mit dem subventionierten Wohnbau im Zusammenhang steht.

26.  
August  
1960

## VI. Pfandrecht der Baugläubiger

§ 14. Will ein Gläubiger das Pfandrecht gemäss Art. 21 des Gesetzes geltend machen, so hat er seinen Anspruch beim kantonalen Arbeitsamt schriftlich anzumelden und glaubhaft zu machen, dass seine Forderung gefährdet ist. Der Anmeldung sind die Ausweise über Bestand und Umfang der Forderung beizulegen.

§ 15. Erachtet das kantonale Arbeitsamt den geltend gemachten Anspruch als berechtigt, so sperrt es die Auszahlung von zugesicherten Beiträgen und fordert den Beitragsberechtigten durch eingeschriebenen Brief auf, die Forderung innert einer festzusetzenden Frist zu bezahlen.

Damit ist die Androhung zu verbinden, dass im Falle der Nichtbefriedigung des Ansprechers sämtliche Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten auf Kosten des Beitragsberechtigten öffentlich aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen zwanzig Tagen beim kantonalen Arbeitsamt anzumelden.

In der öffentlichen Aufforderung ist anzudrohen, dass nicht gemeldete Baugläubigerforderungen bei der Verteilung der Beiträge unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

§ 16. Das kantonale Arbeitsamt holt die Erklärung des Schuldners über die eingegebenen Forderungen ein.

Wird eine Forderung bestritten, so setzt es dem Ansprecher eine Frist von zwanzig Tagen zur gerichtlichen Geltendmachung an. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt das Pfandrecht.

§ 17. Wird über einen Beitragsberechtigten der Konkurs eröffnet, so sperrt das kantonale Arbeitsamt die Auszahlung von zugesicherten Beiträgen.

Gläubiger haben das Pfandrecht zusammen mit der Anmeldung ihrer Forderungen nach Art. 231, 232 oder 251 SchKG, jedoch spätestens innerhalb einer Verwirkungsfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Konkurses beim zuständigen Konkursamt geltend zu machen. Gleichzeitig soll dem kantonalen Arbeitsamt ein Doppel dieser Anmeldung zugestellt werden.

Bestand und Umfang der Forderung sowie Bestand, Umfang und Rang des Pfandrechtes werden im Konkursverfahren festgestellt.

26.  
August  
1960

Ist der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen, so werden die fälligen Beiträge dem Konkursamt zur Verteilung an die pfandberechtigten Gläubiger überwiesen.

§ 18. Die Barbeiträge werden auch bei Anerkennung eines Pfandrechtes nur dann zur Auszahlung fällig, wenn alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind.

## V. Abrechnungsverfahren

§ 19. Nach Fertigstellung der Arbeiten hat der Beitragsempfänger der Gemeinde eine von ihm und der Bauleitung unterzeichnete Bauabrechnung auf vorgeschriebenem Formular mit allen Rechnungsbelegen einzureichen.

Bei Einreichung der Abrechnung müssen die Baukosten bis auf die ausstehenden Beiträge bezahlt sein.

Der Abrechnung sind beizulegen:

1. ein Beleg über die Landkosten oder der Baurechtsvertrag;
2. die Auszüge aus dem Baukreditkonto;
3. bei Mietobjekten eine Liste der Mieter mit Angaben über die Zahl der Erwachsenen und der Kinder sowie über das Einkommen und das Vermögen.

§ 20. Die Gemeinde nimmt eine erste Prüfung vor, verlangt fehlende Unterlagen und leitet die Abrechnung an das kantonale Arbeitsamt weiter. Sie hat dabei zu bestätigen, dass die Beitragsbedingungen eingehalten wurden und dass sie bereit ist, den zugesicherten Beitragsanteil, soweit nicht eine Verrechnung mit Naturalleistungen erfolgt, auf Aufforderung hin an den Kanton zu überweisen.

§ 21. Für ihre Naturalleistung stellt die Gemeinde dem Beitragsempfänger detailliert Rechnung. Der auf den Gemeindeanteil anrechenbare Wert der Naturalleistung wird vom kantonalen Arbeitsamt festgesetzt. Erreicht er den von der Gemeinde zu erbringenden Pflichtbeitrag nur teilweise, so ist die Differenz in bar auszuzahlen.

26. August 1960 § 22. Die Verrechnung bewilligter Beiträge mit Forderungen des Kantons oder der Gemeinde gegenüber dem Beitragsempfänger ist unzulässig; vorbehalten bleibt § 21.

§ 23. Steht die Bauausführung nicht in Übereinstimmung mit dem genehmigten Projekt und werden dadurch die der Beitragszusicherung zugrunde gelegten Mietzinse wesentlich überschritten, so kann die Beitragszusicherung ungültig erklärt werden.

§ 24. Die Mietzinse werden vom kantonalen Arbeitsamt vor Auszahlung der Beiträge festgesetzt.

Massgebend hiefür sind die Richtlinien der Direktion der Volkswirtschaft vom 25. Februar 1958 über die Festsetzung der Mietzinse subventionierter Liegenschaften.

§ 25. Auf Grund der geprüften und genehmigten Abrechnung werden dem zuständigen Grundbuchamt die endgültigen Beiträge sowie die für die Ermittlung eines allfälligen Gewinnes massgebenden Nettoanlagekosten der subventionierten Liegenschaften bekanntgegeben.

Die dem gesetzlichen Pfandrecht vorgehenden Pfandrechte dürfen den Betrag der Nettoanlagekosten, vermindert um die eigenen Mittel, nicht übersteigen.

## VI. Verkauf mit Gewinn und Eigentumsübertragung

§ 26. Ein Gewinn im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes liegt vor, wenn ein Grundstück, auf dem sich ein mit kantonaler Hilfe erstellter Wohnbau befindet, zu einem Preis veräussert wird, der die Nettoanlagekosten (Bruttoanlagekosten abzüglich Beiträge der Gemeinwesen und allfälliger Drittleistungen nach Art. 15 des Gesetzes) bzw. die Selbstkosten des Eigentümers übersteigt.

§ 27. Die Zustimmung zur Eigentumsübertragung im Sinne von Art. 19 des Gesetzes ist zu erteilen, wenn kein Gewinn erzielt wird und der Erwerber die Bedingungen in personeller und finanzieller Hinsicht erfüllt oder die Verpflichtung zur Zweckerhaltung übernimmt.

Die Bewilligung zur Löschung der im Grundbuch angemerkten Rückerstattungspflicht und des gesetzlichen Pfandrechtes wird erst erteilt, wenn die Beiträge ganz zurückbezahlt sind.

## VII. Schlussbestimmungen

26.  
August  
1960

§ 28. Wesentliche nachträgliche Änderungen ausgeführter Subventionsbauten bedürfen der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes. Diese wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die Beitragsleistung erfolgte, erfüllt bleiben.

§ 29. Die Eigentümer sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Amtsstellen jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Beitragsberechtigung und Zweckerhaltung notwendig sind. Werden solche Auskünfte verweigert, so können bereits erteilte Beitragszusicherungen ungültig erklärt und schon ausbezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Den zuständigen kantonalen Amtsstellen steht das Recht zu, soweit erforderlich in die Bücher, Abrechnungen und Unterlagen der am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten Einsicht zu nehmen.

§ 30. Werden die zuständigen Amtsstellen durch unrichtige Angaben irreführt oder wird eine solche Irreführung versucht, so können die zugesicherten Beiträge gekürzt oder ganz entzogen werden. Bereits ausbezahlte Beiträge können zurückgefordert werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 31. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 1960 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. August 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

2.  
September  
1960

## Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz im Kanton Bern

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 22 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 12. Juni  
1959 über den Militärflichtersatz,

auf den Antrag der Militärdirektion,

*beschliesst:*

### I. Behörden

Aufsichts-  
behörde

§ 1. Die kantonale Militärdirektion übt die Aufsicht über das Militärflichtersatzwesen aus; sie trifft die zum Vollzug nötigen weiteren allgemeinen Anordnungen.

Kantonale  
Militärflicht-  
ersatzverwal-  
tung

§ 2. Als kantonale Militärflichtersatzverwaltung (Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes und Art. 15 Abs. 1 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung) wird die Militärflichtersatzverwaltung des Kantons Bern bezeichnet.

Rekurs-  
kommission

§ 3. Kantonale Rekursbehörde ist die kantonale Rekurskommission.

Der Präsident der kantonalen Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter

- a) die Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos sind, oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;
- b) wenn die Abgabe auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;

- c) wenn der streitige Abgabe- oder Rückerstattungsbetrag Fr. 50.— nicht übersteigt; 2.  
September  
1960
- d) die Beschwerden gegen Kostenverfügungen.

Auf das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission und die Höhe der Gebühren finden die Vorschriften des Dekrets betreffend die kantonale Rekurskommission vom 6. September 1956 Anwendung, soweit das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz und die zugehörige Vollziehungsverordnung nichts Abweichendes vorschreiben.

## II. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4. Für Ausstand und Ablehnung im Verfahren vor Militärflichtersatzbehörden gelten sinngemäss die im Zivilprozessverfahren anwendbaren Bestimmungen. Amtsrecht

## III. Veranlagungsverfahren

§ 5. Die kantonale Militärflichtersatzverwaltung führt die Register der Ersatzpflichtigen nach den Weisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Registerführung

Vom Register der Ersatzpflichtigen im Inland (Art. 25 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung) führen die Sektionschefs für ihren Sektionskreis ein Doppel.

Das Register der Ersatzpflichtigen im Inland der Sektion Bern wird nur in einfacher Ausfertigung durch den Sektionschef geführt.

§ 6. Die Register der Ersatzpflichtigen im Inland werden bei Beginn jedes Veranlagungsjahres durch die Sektionschefs mit der Stammkontrolle verglichen und bereinigt. Bereinigung  
der Register

Die Sektionschefs melden Zuwachs und Abgang der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung mit besonderem Formular, unter Beilage der Registerkarten, die aus dem Register entfernt werden, soweit sie bisher Ersatzpflichtige betreffen, die weiterhin ersatzpflichtig bleiben.

Die kantonale Militärflichtersatzverwaltung erstellt die neuen Registerkarten und besorgt den Austausch zwischen den Sektionen.

2. Die Karten, die aus dem Register entfernt werden, sind noch  
September während 10 Jahren gesondert aufzubewahren.  
1960

Die Karten der landesabwesenden Ersatzpflichtigen, die aus dem Register entfernt werden, sind bis zum vollendeten 60. Altersjahr gesondert aufzubewahren.

Veranlagungs-  
kreise

§ 7. Die kantonale Militärdirektion teilt das Kantonsgebiet in die notwendige Anzahl Veranlagungskreise ein, wobei ein Kreis durch die Sektion Bern gebildet wird.

Dem Sektionschef Bern werden für seine Sektion die Aufgaben eines Kreisexperten der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung übertragen.

Veranlagungs-  
behörden

§ 8. Als Veranlagungsbehörden im Sinne von Art. 26, 27, 29 und 30 des Bundesgesetzes und der Art. 33–38 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung gelten für die Veranlagung der Ersatzabgaben gemäss Register der Ersatzpflichtigen im Inland die Kommissionen für die Veranlagungskreise, bestehend aus dem Vorsteher oder einem Experten der Militärflichtersatzverwaltung als Vorsitzendem und dem zuständigen Sektionschef. Für die Kommission der Sektion Bern wählt die kantonale Militärdirektion ein Mitglied. Der Sektionschef Bern führt den Vorsitz.

Der Vorsitzende der Kommission ernennt einen sachverständigen Sekretär und bestimmt dessen Aufgaben.

Die kantonale Militärflichtersatzverwaltung ist Veranlagungsbehörde für die landesabwesenden Wehrpflichtigen. (Art. 26 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung.)

Die in Absatz 1 bezeichneten Kommissionen können ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationswege fassen. Sie können einzelne Funktionen einem ihrer Mitglieder übertragen.

Ermittlung  
der zulässigen  
Sozialabzüge

§ 9. Nach Bereinigung der Register der Ersatzpflichtigen im Inland ermitteln die Sektionschefs in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle der Gemeinden die zulässigen Abzüge nach Art. 12 Buchstaben a bis c des Gesetzes.

Vorbereitung  
der Veranlagung

§ 10. Die kantonale Steuerverwaltung meldet der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung zu Beginn des Veranlagungsjahres für

jeden Ersatzpflichtigen, auf den Art.28 oder 29 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zutrifft, die für die Festsetzung des taxpflichtigen Einkommens erforderlichen Grundlagen. Diese werden der für das Ersatzjahr getroffenen rechtskräftigen Veranlagung der Wehrsteuer und, bei deren Fehlen, der rechtskräftigen Veranlagung der Staatssteuer entnommen.

a) im Normalfall

Für Ersatzpflichtige, deren Wehrsteuer bzw. Staatssteuer für das Ersatzjahr unverändert auf Grund der für das vorausgegangene Ersatzjahr getroffenen Veranlagung erhoben wird, braucht kein neues Meldeformular erstellt zu werden.

§ 11. Die kantonale Steuerverwaltung meldet der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung laufend alle seit Beginn der Wehrsteuer- bzw. Staatssteuer-Berechnungsperiode eingetretenen Änderungen in den Einkommensgrundlagen (Art.9 Abs.3 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung).

b) in besonderen Fällen

Sie gibt der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung ferner laufend Kenntnis

- a) von jedem einen Ersatzpflichtigen betreffenden Nachsteuerverfahren für die Wehrsteuer oder für die Staatssteuer,
- b) von jeder einen Ersatzpflichtigen betreffenden Veranlagung einer Jahressteuer gemäss Art.28 Abs.2 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung.

§ 12. Der Geschäftsgang wird durch die kantonale Steuerverwaltung in Verbindung mit der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung geordnet. Die den Sektionschefs obliegenden Aufgaben werden durch die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung bestimmt.

Geschäftsgang

Die kantonale Steuerverwaltung stellt ihre Akten in Einzelfällen der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 13. Liegt eine rechtskräftige Wehrsteuer- bzw. Staatssteueranlagung für das Ersatzjahr noch nicht vor, so wird die Ersatzabgabe trotzdem auf Grund der Angaben in den vorliegenden Steuerakten festgesetzt. Für den Fall einer nachträglichen Änderung der Wehr-

Veranlagung unter Vorbehalt

2. steuer- bzw. Staatssteuerveranlagung ist aber in der Veranlagungsverfügung die spätere Berichtigung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes vorzubehalten.

September  
1960

Der Vorbehalt späterer Berichtigung ist ebenfalls anzubringen, wenn zur Zeit der Veranlagung der Ersatzabgabe für die Wehrsteuer bzw. Staatssteuer des Ersatzjahres

- a) eine Zwischenveranlagung im Gange ist, welche nach Art. 9 Absatz 3 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung erheblich sein kann,
- b) ein Nachsteuerverfahren hängig ist,
- c) die Veranlagung einer Jahressteuer im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung im Gange ist.

Meldung von  
Erbanfällen an  
landesabwesende  
Ersatzpflichtige

§ 14. Die kantonale Steuerverwaltung meldet der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung jeden im Kanton eingetretenen Erbfall, bei dem einem landesabwesenden Wehrpflichtigen in der Schweiz liegendes Vermögen anfällt.

In der Meldung sind der betreffende Auslandschweizer und der Erblasser sowie die Höhe des mutmasslichen Nachlasses und des Erbteils möglichst genau aufzuführen und anzugeben, welches die hauptsächlichsten Aktiven des Nachlasses sind und wo sie sich befinden.

Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung leitet die Meldungen, soweit sie nicht Wehrpflichtige mit dem Bürgerrecht des Kantons Bern betreffen, unverzüglich an die Militärpflichtersatzverwaltung des Heimatkantons weiter.

#### IV. Bezugsverfahren

Bezugsbehörde

§ 15. Als Bezugsbehörde im Sinne von Art. 33 und 36 des Gesetzes und Art. 55 und 64 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung gilt

- a) der Sektionschef am Ort der inländischen Anmeldung für die Ersatzabgaben gemäss Register der Ersatzpflichtigen im Inland (Art. 25 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung),
- b) die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung für die Ersatzabgaben gemäss Register der landesabwesenden Wehrpflichtigen (Art. 26 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung).

Der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung bleiben vorbehalten:

2.  
September  
1960

- a) der Erlass der Sicherstellungsverfügungen und Arrestbefehle gemäss Art. 36 des Gesetzes und nach Art. 62 und 63 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung;
- b) die Überweisung an den Strafrichter nach Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes;
- c) die Einleitung der Schuld- oder Arrestbetreibung gegen Ersatzpflichtige im In- oder Ausland gemäss Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes und Art. 57 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung.

Die Sektionschefs haben der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung unter Beilage aller Unterlagen die entsprechenden Anträge zu stellen, sobald die Voraussetzungen für die Massnahmen nach Abs. 2 gegeben sind.

§ 16. Die kantonale Polizeidirektion wacht darüber, dass an landesabwesende Wehrpflichtige (im Alter von 20 bis 60 Jahren) Pässe und Ausweisschriften unter Vorbehalt von Art. 60 Absatz 3 Satz 2 der eidg. Vollziehungsverordnung nur durch Vermittlung des zuständigen Konsulates zugestellt werden.

Pass- und  
Schriftensperre

§ 17. Ersatzpflichtige, die im Inland Wohnsitz haben, reichen allfällige Gesuche um Erlass von Ersatzabgaben, Mahngebühren, Bussen und Kosten (Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes) beim Sektionschef ein. Dieser leitet sie nach Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen mit seinem Bericht und Antrag an die kantonale Militärflichtersatzverwaltung weiter.

Erlass

Die kantonale Militärflichtersatzverwaltung entscheidet über alle nicht in die Zuständigkeit eines Konsulats fallenden Erlassgesuche. Der Erlassentscheid kann nicht weitergezogen werden.

§ 18. Dem Ersatzpflichtigen, dem die Entrichtung der Ersatzabgabe Mühe bereitet, kann bei Wohlverhalten Gelegenheit gegeben werden, den Ausstand durch Arbeit bei der kantonalen Militärverwaltung abzuverdienen. Zuständig zum Entscheid ist die kantonale Militärflichtersatzverwaltung, die im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Bedingungen festsetzt.

Abverdienen

2.  
September  
1960

## V. Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung

§ 19. Die Sektionschefs geben der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung von jeder Dienstnachholung Kenntnis, die nach vorläufiger Prüfung auf die volle oder teilweise Rückerstattung einer Ersatzabgabe Anspruch geben könnte.

## VI. Rechnungswesen, Entschädigungen

Rechnungs-  
führung

§ 20. Jeder Sektionschef führt ein Kassabuch. Er hat darin alle Ersatzabgaben, Kosten und Bussen einzutragen, die von ihm bezogen worden sind und die für seine Rechnung von andern Amtsstellen bezogen und ihm abgeliefert oder gutgeschrieben worden sind.

Die Sektionschefs liefern die eingegangenen Ersatzabgaben laufend in runden Summen durch Einzahlung auf das Postcheckkonto der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung ab. Für andere bernische Sektionen bezogene Ersatzabgaben sind jeweils sofort abzuliefern.

Die für andere Kantone bezogenen Ersatzabgaben sind der auftraggebenden Amtsstelle abzuliefern.

Nach beendeter Veranlagung setzt die kantonale Militärflichtersatzverwaltung sektionsweise die Bezugssummen fest unter Mitwirkung der Sektionschefs. Diese Bezugssummen bilden die Grundlage für die Abrechnung auf Jahresende.

Gegen Schluss des Jahres erstellen die Sektionschefs nach den Weisungen der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung die Abrechnung über die von ihnen oder für ihre Rechnung von andern Amtsstellen bezogenen Ersatzabgaben. Die kantonale Militärflichtersatzverwaltung prüft diese Abrechnungen sowie die Ausstände und die zu deren Einbringung getroffenen und noch zu treffenden Massnahmen.

Über bezogene Kosten und Bussen erstellen die Sektionschefs eine besondere Abrechnung nach den Weisungen der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung.

Den nebenamtlichen Sektionschefs verbleiben die bezogenen Gebühren für Mahnungen und Verwarnungen. Die hauptamtlichen Sektionschefs rechnen auf Jahresende über die durch sie bezogenen Mahngebühren mit der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung ab.

Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung erstellt alljährlich bis 15. Januar die Schlussabrechnung (Art. 68 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung). Die dem Kanton zustehende Bezugsprovision, ein allfälliger Kantonsanteil am Rohertrag der Ersatzabgabe sowie die von der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung getragenen Kosten und alle Einnahmen aus Bussen sind der Rechnung der Militärdirektion gutzuschreiben.

2.  
September  
1960

§ 21. Die Entschädigungen aller Amtsstellen und Behördenmitglieder, die bei Veranlagung und Bezug des Militärpflichtersatzes mitzuwirken haben, richten sich, unter Vorbehalt von Art. 24 des Gesetzes und Art. 18 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung für den interkantonalen Amtsverkehr, nach den einschlägigen kantonalen Dekreten und Verordnungen.

Entschädigungen

§ 22. Die Rechnungsführung der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung und der Sektionschefs unterliegt der Überprüfung durch die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung und der Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 zum Gesetz über die Finanzverwaltung hiefür zuständigen Stellen.

Kontrolle der  
Rechnungsführung

## VII. Strafwesen, Nachveranlagung der Ersatzabgabe

§ 23. Als ordentliche Strafverfolgungsbehörden im Sinne von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes gelten die Richterämter der Amtsbezirke. Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung stellt dem zuständigen Richteramt die Akten in allen Fällen zu, in denen sie auf Grund ihrer Untersuchung die Voraussetzungen der Verhängung einer Freiheitsstrafe für gegeben hält.

Strafverfolgung  
und Beurteilung  
der Widerhandlungen

Zur gerichtlichen Beurteilung der Strafverfügungen der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung gemäss Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes sind die Richterämter der Amtsbezirke zuständig.

§ 24. Die Nachforderung einer zu Unrecht nicht erhobenen oder zu Unrecht zurückerstatteten oder erlassenen Ersatzabgabe gemäss Art. 41 Abs. 5 des Gesetzes ist durch Veranlagungsverfügung der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung geltend zu machen.

Nachveranlagung der  
Ersatzabgabe

2.  
September  
1960

Die kantonale Militärflichtersatzverwaltung führt die erforderliche Untersuchung. Es stehen ihr alle Feststellungsmittel des Veranlagungsverfahrens zur Verfügung. Sie kann das Nachveranlagungsverfahren mit ihren Ermittlungen in einem Strafverfahren verbinden, das denselben Sachverhalt betrifft. Auch in diesem Fall soll sie ihre Strafverfügung erst treffen oder die Akten erst an das zuständige Richteramt überweisen, wenn über die Ersatzpflicht und die Bemessung der Ersatzabgabe eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung vorliegt. (Art. 69 Abs. 2 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung.)

### VIII. Schlussbestimmungen

§ 25. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft.

Die Vollziehungsverordnung vom 1. Februar 1935 wird aufgehoben, soweit sie nicht noch für den Vollzug des Übergangsrechts gemäss Art. 49 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Anwendung finden muss.

Bern, den 2. September 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Förderung der freiwilligen**  
**Krankenversicherung vom 15. September 1947**  
**(Abänderung)**

---

8.  
September  
1960

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Dekret vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung wird wie folgt abgeändert:

*§ 1 lit. a Abs. 2*

Für jedes mit dem Familienoberhaupt im gleichen Haushalt lebende oder auf seine Kosten versorgte unmündige Kind erhöht sich der Berechnungsfaktor um Fr. 500.—.

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft.

Bern, den 8. September 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*F. Eggli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

25.  
September  
1960

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art.118 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (LG) und der zudienenden Ausführungsbestimmungen, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Erster Titel

## **Landwirtschaftliches Bildungs-, Beratungs- und Versuchswesen**

Landwirt-  
schaftliche  
Berufslehre

**Art. 1.** Die Organisation der landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Berufslehre und der bäuerlichen Haushaltlehre sowie die Durchführung der Lehrabschluss- und Berufsprüfungen im Sinne der Art. 5, 9, 10 und 15 LG obliegt dem Regierungsrat. Er kann diese Aufgaben landwirtschaftlichen Organisationen übertragen und eine Kommission für Berufsbildung ernennen.

Bei der Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung sind die Eigenart bäuerlichen Lebens und landwirtschaftlicher Arbeit sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden angemessen zu berücksichtigen.

Landwirt-  
schaftliche  
Fortbildungs-  
schule

**Art. 2.** Die Organisation und die Förderung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule sowie des landwirtschaftlichen Unterrichtes an allgemeinen Fortbildungsschulen bilden Gegenstand eines besondern Gesetzes.

Land- und  
hauswirt-  
schaftliche  
Schulen

**Art. 3.** Der Kanton unterhält zum Zwecke einer gründlichen praktischen und theoretischen Ausbildung der bäuerlichen Jugend folgende Fachschulen:

- a) die landwirtschaftliche Schule Rütli;
- b) die land- und hauswirtschaftlichen Schulen Schwand, Waldhof und Courtemelon;
- c) die Bergbauern- und Haushaltungsschule Hondrich;
- d) die Molkereischule Rütli;
- e) die Gartenbauschule Oeschberg.

25.  
September  
1960

Der Grosse Rat kann nach Bedarf die Errichtung weiterer Schulen durch Dekret beschliessen.

Der Unterricht an diesen Fachschulen soll neben der beruflichen Ausbildung auch die Allgemeinbildung und die bäuerlichen Kulturbestrebungen fördern.

Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von 5 bis 9 Mitgliedern und umschreibt ihre Aufgaben.

**Art. 4.** Die Betriebsberatung hat die Landwirte laufend mit neuen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut zu machen und damit zur Rationalisierung der Betriebe, zur Hebung der Produktivität und zur Förderung der Qualitätsproduktion beizutragen.

Betriebs-  
beratung

Der Kanton unterhält einen technischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsdienst.

Kurse, Wettbewerbe und Vorträge, die von kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen veranstaltet werden und berufsbildend sind, können durch Beiträge unterstützt werden.

**Art. 5.** Der Kanton kann an Studierende, die sich als Ingenieur-Agronom, Kulturingenieur, Fachlehrer oder Lehrerin für bäuerliche Haushaltungsschulen ausbilden lassen, Stipendien im Sinne von Art. 13 LG ausrichten. Die erforderlichen Mittel sind in erster Linie dem landwirtschaftlichen Stipendienfonds zu entnehmen.

Stipendien

Die Ausrichtung von Stipendien an Schüler und Schülerinnen land- und hauswirtschaftlicher Schulen ordnet der Regierungsrat.

## Zweiter Titel

### Wirtschaftliche Bestimmungen

**Art. 6.** Die Landwirtschaftsdirektion erlässt die nach Art. 19, 20, 22, 34 und 35 LG notwendigen Weisungen.

Erhaltung des  
Ackerbaues;  
Anbauprämien;  
Selbstversor-  
gung

Landwirt-  
schaftliche  
Ausstellungen

Art. 7. Der Kanton kann an Ausstellungen von erheblicher Bedeutung, die für die Qualitätsproduktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse werben, Beiträge ausrichten.

### Dritter Titel

## Sonderbestimmungen für einzelne Produktionszweige

### *Erster Abschnitt: Pflanzenbau*

Pflanzenbau

Art. 8. Der Kanton kann an die vom Bund unterstützten pflanzenbaulichen Förderungsmassnahmen sowie an Versuche, die von den landwirtschaftlichen Schulen auf dem Gebiete des Pflanzenbaues durchgeführt werden, Beiträge leisten.

Förderungs-  
massnahmen  
in Berggebieten

Art. 9. Der Kanton unterstützt in den durch den eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster abgegrenzten Berggebieten die gemeinschaftliche Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen mit Beiträgen.

Diese dürfen höchstens den Leistungen des Bundes entsprechen und werden nur ausgerichtet, wenn die für die Gewährung der Bundesbeiträge massgebenden Bedingungen erfüllt sind.

### *Zweiter Abschnitt: Rebbau*

Förderung

Art. 10. Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Förderung und zum Schutze des Rebbaues in den vom Rebbaukataster bezeichneten Gebieten im Sinne von Art. 42 bis 45 des LG.

Zulässige  
Sorten

Art. 11. Der Regierungsrat erstellt ein amtliches Sortenverzeichnis, welches umfasst:

- a) die zum Anbau empfohlenen Rebsorten;
- b) die nur vorläufig zum Anbau zugelassenen Rebsorten;
- c) die zugelassenen Veredlungsunterlagen.

Erneuerung  
der Rebberge

Art. 12. Der Kanton unterstützt die Erneuerung der Rebberge mit empfohlenen, gegen die Reblaus widerstandsfähigen Reben, sofern die veredelten Rebsetzlinge bei den Pflanzschulen Twann-Ligerz-Tüscherz und Neuenstadt bezogen werden. Für Eigenveredler kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

Die mit Unterstützung des Staates erneuerten Rebberge müssen während mindestens zehn Jahren erhalten bleiben. Sofern der Eigentümer diese Verpflichtung missachtet, hat er die Erneuerungsbeiträge zurückzuerstatten.

25.  
September  
1960

**Art. 13.** Die erforderlichen Beiträge für die Erneuerung der Rebberge werden dem kantonalen Rebfonds entnommen.

Rebfonds

Dieser wird geäufnet:

- a) aus den jährlichen Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer;
- b) aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art. 12 ausgerichteten Erneuerungsbeiträge;
- c) aus einem jährlichen Staatsbeitrag;
- d) aus den Zinserträgnissen des Rebfonds.

Der Grosse Rat setzt die Beiträge der Rebbesitzer und des Staates durch Dekret fest und erlässt Bestimmungen über die Höhe, Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens.

### **Erzeugung und Einfuhr von Pflanzenmaterial für den Rebbau**

**Art. 14.** Der Rebbauer hat die veredelten Rebsetzlinge ausschliesslich bei den konzessionierten bernischen Pflanzschulen zu beziehen.

Erzeugung

Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Erzeugung von veredelten Reben nach Massgabe des Erneuerungsbedarfes.

Der Regierungsrat kann Bewilligungen für die Veredlung von Rebsetzlingen für den Eigenbedarf erteilen.

**Art. 15.** Die Einfuhr von Rebsetzlingen, Rebstecklingen, Edelreisern und von Unterlagenholz für die Rebveredlung erfolgt gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften durch die Landwirtschaftsdirektion nach Massgabe des Bedarfes zur Erneuerung der Rebberge.

Einfuhr

### **Weinbaukommission**

**Art. 16.** Der Landwirtschaftsdirektion wird als beratendes Organ eine Weinbaukommission von höchstens sieben Mitgliedern beigegeben. Die verschiedenen Rebbaugebiete und die Weinbauorganisationen sind in der Kommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Kommission

25.  
September  
1960

Die Kommissionsmitglieder und deren Präsident werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Kommissionsmitglieder sind ununterbrochen höchstens für eine Dauer von zwölf Jahren wiederwählbar.

### *Dritter Abschnitt: Tierzucht*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Förderung

Art. 17. Der Kanton fördert die Pferde-, Rindvieh-, Kleinvieh- und Geflügelzucht im Sinne der eidgenössischen Erlasse.

Die staatlichen Förderungsmassnahmen beschränken sich auf die vom Bundesrat gemäss Art. 52 LG für den Kanton Bern bezeichneten Rassen und Gebiete.

#### **II. Anerkennung männlicher Zuchttiere**

Anerkennung  
männlicher  
Zuchttiere

Art. 18. Männliche Tiere dürfen zur Zucht nur verwendet werden, wenn sie von kantonalen Schaukommissionen oder durch dafür als zuständig erklärte Preisgerichte der Zuchtverbände anerkannt worden sind.

Die Anerkennung erfolgt an öffentlichen Schauen sowie an den von der Abteilung für Landwirtschaft anerkannten interkantonalen und regionalen Ausstellungsmärkten.

Die für die Anerkennung zuständigen Preisgerichte der Zuchtverbände werden von der Landwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit den betreffenden Verbänden und der Abteilung für Landwirtschaft bezeichnet.

Die anerkannten Märkte werden als kantonale Schauen ausgeschrieben. An solchen Veranstaltungen verbindlich beurteilte Tiere dürfen bis zur nächsten Hauptschau nicht mehr an einer kantonalen Schau vorgeführt werden.

Grundlagen  
der Beurteilung

Art. 19. Für die Beurteilung der anzuerkennenden Tiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Kreuzungs-  
verbot

Art. 20. Kreuzungen zwischen Tieren verschiedener Rassen der Gross- und Kleinviehgattungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften möglich.

### III. Künstliche Besamung

Art. 21. Für die Anwendung der künstlichen Besamung gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Dabei ist auf die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Grundlagen der Zuchtgebiete Rücksicht zu nehmen.

Künstliche  
Besamung

### IV. Tierzuchtorganisationen

Art. 22. Die Pferde- und Rindviehzuchtgenossenschaften haben sich als Genossenschaften im Sinne des Obligationenrechtes zu konstituieren. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Diese Vorschrift gilt auch für die Kleinviehzuchtgenossenschaften.

Zuchtgenossen-  
schaften

Die Landwirtschaftsdirektion kann beim Kleinvieh nach Anhören des betreffenden Verbandes Zuchtstationen mit der Führung eines Zuchtbuches für den eigenen Tierbestand betrauen.

Art. 23. Jede Zuchtgenossenschaft führt ein Zuchtbuch.

Führung des  
Zuchtbuches

Die Wahl des Zuchtbuchführers und seines Stellvertreters durch die Zuchtgenossenschaft unterliegt der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

Art. 24. Die zur Hebung der Zucht und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Viehbestände vorgesehenen Leistungsprüfungen werden durch den Kanton gefördert.

Leistungs-  
prüfungen

Die Wahl der Kontrolleure, welche durch die Zuchtgenossenschaften vorgenommen wird, ist von der Landwirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Art. 25. Der Kanton organisiert nach Anhören der anerkannten Zuchtverbände den viehwirtschaftlichen Beratungsdienst. Dieser ist mit dem allgemeinen landwirtschaftlichen Beratungsdienst zu koordinieren.

Beratungs-  
dienst

Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhören der regionalen Zuchtorganisationen die für den viehwirtschaftlichen Beratungsdienst verantwortlichen Organe.

## V. Beiträge

Kantons-  
beiträge

Art. 26. Der Kanton entrichtet zur Förderung der anerkannten Viehrassen jährliche Beiträge. Für das Berggebiet sind erhöhte Beiträge zu leisten.

Durch ausserordentliche Massnahmen können der Viehabsatz und im Berggebiet auch die Sanierung der Zuchtbestände gefördert werden.

Die vom Kanton zu entrichtenden Beiträge sind in Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften in einem Dekret näher zu umschreiben.

Geflügelzucht

Art. 27. Der Kanton unterstützt die vom Bund getroffenen Massnahmen zur Verbesserung der Zucht und Haltung von Geflügel durch Beiträge.

Er kann auch Massnahmen zur Verbesserung der Zucht und Haltung von Kaninchen und Bienen durch Beiträge unterstützen.

## VI. Tierschauen

Beurteilung

Art. 28. Zum Zwecke der Aufnahme ins Herdebuch und der Anerkennung zur Zucht werden die Tiere jährlich an öffentlichen Schauen durch Fachkommissionen beurteilt.

Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Zuchtverbände und der Schaukommissionen die erforderlichen Vorschriften über das Schauverfahren.

An Märkten, die nicht als kantonale Schauen bezeichnet werden, dürfen die aufgeführten Tiere nicht punktiert, sondern nur klassiert werden.

Schaukreise  
und  
Schauplätze

Art. 29. Für die Durchführung der Schauen wird der Kanton in Kreise eingeteilt. Kreise und Schauplätze werden durch Verordnung bezeichnet.

Die Gemeinden eines Schaukreises stellen gemeinsam die notwendigen Schauplätze und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Die Kostenteilung erfolgt im Verhältnis des gesamten Rindviehbestandes (Anzahl Rindvieh über zwei Jahre alt) dieser Gemeinden. Die Gemeinden können von den interessierten Genossenschaften einen Beitrag erheben, der je nach den Verhältnissen abzustufen ist, jedoch zehn Prozent der Erstellungskosten nicht übersteigen darf. Turn- und

Pausenplätze dürfen nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zu diesem Zweck verwendet werden.

25.  
September  
1960

Den Gemeinden können für die Errichtung der unbedingt erforderlichen Schauplätze rückwirkend ab 1. Januar 1957 nach Tragfähigkeitsfaktor der Gemeinde Staatsbeiträge bis zu 40 Prozent der Baukosten gewährt werden.

Art. 30. Gemeinden und Zuchtgenossenschaften haben das notwendige Wartpersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wartpersonal

## VII. Fachkommissionen

Art. 31. Die Tiere werden durch Fachkommissionen beurteilt. Es werden drei Kommissionen gebildet: je eine für Pferde, Rindvieh und Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe).

Kommissionen

Die Zucht- und Rassegebiete sind in allen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Den Kommissionen sind nach Bedarf Ersatzmänner beizugeben.

Art. 32. Die Kommissionsmitglieder und die Ersatzmänner werden nach Anhören der Zuchtverbände auf Vorschlag der Landwirtschaftsdirektion vom Regierungsrat gewählt.

Wahlbehörde

Art. 33. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Kommissionsmitglieder und Ersatzmänner sind wiederwählbar, höchstens jedoch für eine Gesamtdauer von zwölf Jahren in ununterbrochener Folge.

Amtsdauer

## VIII. Tierversicherung

Art. 34. Die Durchführung und Förderung der Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherung auf Gegenseitigkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Obligatorische  
Tier-  
versicherung

Art. 35. Der Kanton unterstützt die freiwillige Versicherung von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Ziegen, Schafen und Zuchtschweinen auf genossenschaftlicher oder rein privater Grundlage.

Freiwillige  
Tier-  
versicherung

Die Versicherung von Tieren der Pferdegattung wird nur soweit unterstützt, als diese in der Landwirtschaft verwendet werden.

Eigentümer von Tieren, die bei einer obligatorischen Versicherungskasse versichert sind oder von einer solchen Kasse ausgeschlossen wurden, erhalten keinen Beitrag an die freiwillige Versicherung.

25.  
September  
1960

Bei der Schweineversicherung beschränkt sich der Beitrag auf Herdebuchtiere, die auf Grund ihrer Abstammung, ihrer Körperform oder ihrer Leistungen einen überdurchschnittlichen Wert aufweisen.

Zusatz-  
versicherung

Art. 36. Für die Zusatzversicherung hochwertiger Zuchttiere wird der Kantonsbeitrag nur gewährt, wenn der Bund seine Leistungen davon abhängig macht.

Kontrolle

Art. 37. Die Versicherungsgenossenschaften und privaten Versicherungsgesellschaften, welche auf die Beiträge für die freiwillige und zusätzliche Tierversicherung Anspruch erheben wollen, haben sich der staatlichen Aufsicht zu unterstellen, sofern sie nicht der Aufsicht des Bundes unterstellt sind. Die Beitragspflicht des Staates wird ganz oder teilweise verweigert, wenn die von ihm und dem Bund aufgestellten Bestimmungen missachtet werden.

Beiträge

Art. 38. Die Kantonsbeiträge werden jeweilen in Anpassung an die eidgenössischen Vorschriften durch den Regierungsrat festgesetzt.

#### *Vierter Abschnitt: Milchwirtschaft*

Qualitäts-  
förderung

Art. 39. Der Kanton sorgt in Ausführung der bundesrechtlichen Vorschriften dafür, dass die in Verkehr gebrachte Milch gesund und fehlerfrei ist.

Er fördert die vom Bund und den milchwirtschaftlichen Organisationen gemäss Artikel 59 LG angeordneten Massnahmen zur Förderung der Qualität von Milch und Milchprodukten durch Beiträge, namentlich an den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst.

Der Kanton kann durch Dekret des Grossen Rates einen Teil dieser Aufgaben den Gemeinden übertragen; er leistet an die daherigen Kosten Beiträge.

#### Vierter Titel

#### **Pflanzenschutz**

Pflanzenschutz

Art. 40. Der Kanton unterstützt im Rahmen der Bundesvorschriften den Schutz der Kulturen vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen unter möglicher Wahrung des biologischen Gleichgewichtes.

Art. 41. Der Kanton kann die Bekämpfung wichtiger Schädlinge mit Beiträgen unterstützen. Beiträge

Art. 42. Der Kanton kann Beiträge an die Versicherung von Hagel- und Elementarschäden leisten sowie auch Massnahmen zur wirksamen Verhütung von Frost- und Hagelschäden unterstützen. Versicherung und Verhütung von Elementarschäden

## Fünfter Titel

### Bodenverbesserungen

Art. 43. Die Förderung der Bodenverbesserungen durch den Kanton bildet Gegenstand eines besondern Gesetzes. Bodenverbesserungen

## Sechster Titel

### Das landwirtschaftliche Dienstverhältnis

Art. 44. Der Kanton kann Massnahmen zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hebung des Dienstbotenstandes unterstützen. Dienstvertrag

Der Regierungsrat erlässt gemäss Art. 324 OR und Art. 96 LG Normalarbeitsverträge für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beginn des Dienstverhältnisses ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen.

Die Gemeinden haben den Beteiligten eine genügende Anzahl Normalarbeitsverträge zur Verfügung zu halten.

Art. 45. Die Landwirtschaftsdirektion bestellt zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis eine Auskunfts- und Beratungsstelle, deren Dienste vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kostenlos beansprucht werden können. Verfahren bei Streitigkeiten

Wird der Zivilrichter angerufen, beurteilt dieser die Streitigkeiten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Das Verfahren ist kostenlos.

Art. 46. Die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle ist obligatorisch und hat bei Versicherungsgesellschaften zu erfolgen, die vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind. Unfallversicherung

Der Regierungsrat setzt die minimalen Versicherungssummen fest.

**Beiträge** Art. 47. Der Kanton gewährt den Bergbauern im Hauptberuf gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften einen Beitrag an die Prämien der obligatorisch zu versichernden familienfremden Arbeitskräfte. Er kann auch an die Versicherung familieneigener Arbeitskräfte Beiträge leisten. Der Beitrag darf denjenigen des Bundes nicht übersteigen.

**Unfallverhütung** Art. 48. Zur Verhütung von Unfällen seiner Arbeitnehmer hat der Betriebsleiter alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung und nach dem Stand der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

Die Landwirtschaftsdirektion führt die Aufsicht über die Unfallverhütung und bezeichnet die Beratungsorgane.

## Siebenter Titel

### Allgemeine Bestimmung über Kantonsbeiträge

**Festsetzung der Beiträge** Art. 49. In allen Fällen, wo Kantonsbeiträge Voraussetzung von Bundesbeiträgen sind, gilt als Regel, dass der Kanton mindestens die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugemuteten Beiträge gewährt.

## Achter Titel

### Rechtsschutz, Straf- und Schlussbestimmungen

**Beschwerde** Art. 50. Entscheide der Landwirtschaftsdirektion können innert 30 Tagen an den Regierungsrat und dessen Entscheide, soweit gemäss Art. 107 und 108 LG zulässig, innert 30 Tagen an das Bundesgericht beziehungsweise an den Bundesrat weitergezogen werden.

**Strafverfolgung** Art. 51. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden gemäss Art. 111, 112, 113 und 114 LG bestraft.

**Vollzug** Art. 52. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den Art. 1, 3 bis 5, 7 bis 12, 17 bis 33, 38, 39, 41, 42, 44, 46, 47.

Wird in Verordnungen des Bundesrates zum LG der Kanton mit weiteren Vollzugsaufgaben beauftragt, so ist hiefür der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion zuständig.

Der Regierungsrat kann zum Vollzug der im LG vorgesehenen Massnahmen die Gemeinden zur administrativen Mitarbeit heranziehen. Wenn den Gemeinden aus diesen Aufgaben wesentliche Kosten erwachsen, ist ihnen eine angemessene Entschädigung auszurichten.

25.  
September  
1960

Art. 53. Mit Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben.

Aufgehobene  
Gesetze

Inbesondere sind mit ihren Ausführungsbestimmungen aufgehoben:

Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911;

Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus vom 11. Juni 1922;

Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908.

Art. 54. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1961 in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, den 19. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

25.  
September  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 25. September 1960,

*beschliesst:*

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) ist mit 37 095 gegen 20 436 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Oktober 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 31. Dezember 1960.

**Volksbeschluss**  
**über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag**  
**von 80 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden**  
**Schuld des Staates**

---

25.  
September  
1960

Der Regierungsrat wird, gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung, ermächtigt, zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates Anleihen bis zum Betrag von 80 Millionen Franken aufzunehmen. Er setzt den Zeitpunkt, das Ausmass und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

Bern, den 10. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 25. September 1960,

*beschliesst:*

Der Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag von 80 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates ist mit 35 848 gegen 21 756 Stimmen angenommen worden.

25.  
September  
1960

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die  
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Oktober 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Volksbeschluss**  
**über die bauliche Reorganisation der Heil-**  
**und Pflegeanstalt Bellelay**

25.  
September  
1960

---

**1.** Für die bauliche Reorganisation des Hauptgebäudes der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay wird ein Kredit von Fr. 1 940 000.— bewilligt.

**2.** Dieser Beitrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 1 885 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten);
- b) Fr. 55 000.— der Sanitätsdirektion über die Budgetrubrik 1420 770 (Anschaffung von Mobilien usw.).

**3.** Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

**4.** Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 11. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

25.  
September  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 25. September 1960,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über die bauliche Reorganisation der Heil-  
und Pflegeanstalt Bellelay ist mit 47 018 gegen 11 433 Stimmen ange-  
nommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die  
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Oktober 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Gewährung einer Teuerungszulage**  
**an das Staatspersonal ab 1. Januar 1961**

15.  
November  
1960

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung erhalten eine Teuerungszulage von 8% der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung.

§ 2. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

§ 3. Die Teuerungszulage wird bei der Versicherungskasse nicht versichert.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 15. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

15.  
November  
1960

**Dekret**  
**vom 16. Mai 1960**  
**über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes**  
**vom 2. September 1956/21. Februar 1960**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. § 1 des Dekretes vom 16. Mai 1960 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960 wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden eine Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt 8% der Anteile von Staat und Gemeinden an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich der gemäss Artikel 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 nicht versicherten zehnprozentigen Grundbesoldung.

2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 15. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Reglement**  
**über die Verwendung des Zinsertrages**  
**der Mushafenstiftung und des Schulseckelfonds**  
**vom 24. 9. 1917/1. 10. 1924**  
**(Abänderung)**

---

15.  
November  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. Das Reglement vom 24. September 1917/1. Oktober 1924 über die Verwendung des Zinsertrages der Mushafenstiftung und des Schulseckelfonds wird wie folgt abgeändert:

Die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Beträge für Preisaufgaben werden wie folgt festgesetzt:

für einen 1. Fakultätspreis Fr. 700, für einen 2. Fakultätspreis Fr. 400;  
für einen 1. Seminarpreis Fr. 100, für einen 2. Seminarpreis Fr. 60.

2. Diese Abänderung tritt auf den 1. Oktober 1960 in Kraft.

Bern, den 15. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i. V.

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber i. V.

*Chr. Lerch.*

16.  
November  
1960

## Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art.19 Abs.2 des «Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens» vom 6.Mai 1945,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Durch Umwandlung bestehender Hilfspfarrstellen wird in folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

in der Kirchgemeinde Lützelflüh eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Grünenmatt;

in der Kirchgemeinde Lyss eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Grosshöchstetten eine dritte Pfarrstelle für den Bezirk Zäziwil;

in der Kirchgemeinde Thun eine achte Pfarrstelle für den Bezirk Schönau;

in der Kirchgemeinde Nidau eine zweite Pfarrstelle mit Sitz in Sutz.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung

zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1961 angesetzt werden.

16.  
November  
1960

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neugeschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfspfarrstellen in den Kirchgemeinden Lützelflüh (Grünenmatt), Lyss, Grosshöchstetten (Zäziwil), Thun (Schönau) und Nidau (Sutz) hinfällig.

Bern, den 16. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

16.  
November  
1960

## Dekret

### betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung, Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 und in Berücksichtigung von Art. 17 des Dekretes über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten vom 12. Mai 1936,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Der Kirchgemeinde Münsingen wird die religiöse Pflege der Insassen der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen durch Predigt, Seelsorge und Fürsorge im Sinne der evangelisch-reformierten Landeskirche übertragen.

§ 2. Das Kirchgemeindereglement ist entsprechend abzuändern. Der Arbeitsplan ist in Berücksichtigung der neu übertragenen Aufgabe anzupassen. Er unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.

Mit Bezug auf die seelsorgerliche Betreuung der Anstaltsinsassen steht der Direktion der Anstalt hinsichtlich Umschreibung der pfarramtlichen Obliegenheiten und der Bezeichnung des diese Arbeiten übernehmenden Pfarrers ein Antragsrecht zu.

§ 3. Die bestehende Hilfspfarrstelle der Kirchgemeinde Münsingen wird in eine volle Pfarrstelle umgewandelt, die in bezug auf die Rechte und die Pflichten ihres Inhabers den andern Pfarrstellen der Kirchgemeinde gleichgestellt ist.

Zur Bewältigung der der Kirchgemeinde zusätzlich übertragenen Aufgabe kann der Regierungsrat eine neue Hilfspfarrstelle errichten.

16.  
November  
1960

§ 4. Mit der Durchführung pfarramtlicher Obliegenheiten in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau im Sinne der Bestimmungen von Paragraph 1 dieses Dekretes wird die Kirchgemeinde Bolligen beauftragt. Kirchgemeindereglement und Arbeitsplan sind ebenfalls abzuändern bzw. anzupassen. Der Direktion der Anstalt steht ein Antragsrecht zu (§ 2 des Dekretes).

Zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe kann der Regierungsrat der Kirchgemeinde Bolligen die Errichtung einer Hilfspfarrstelle bewilligen.

§ 5. Mit der Besetzung der durch Umwandlung neu errichteten (vollen) Pfarrstelle fällt der Staatsbeitrag an die bisherige Hilfspfarrstelle der Kirchgemeinde Münsingen weg.

§ 6. Dieses Dekret tritt mit seiner Genehmigung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 6. Oktober 1904 betreffend die Errichtung einer reformierten Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen und das Regulativ vom 18. Januar 1905 über die Obliegenheiten des Anstaltsgeistlichen an den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen aufgehoben.

Bern, den 16. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

16.  
November  
1960

**Dekret**  
**betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle**  
**für die Betreuung**  
**der Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Für die seelsorgerische Betreuung Angehöriger des Gastwirtschaftsgewerbes wird eine evangelisch-reformierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. An diese Stelle sind Geistliche wählbar, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

§ 3. Die Amtsdauer dieses Seelsorgers, der wiederwählbar ist, beträgt sechs Jahre. Der Amtsantritt wird nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch die Kirchendirektion festgesetzt, die ebenfalls den Sitz des Pfarramtes bezeichnet.

§ 4. Diese Pfarrstelle wird in bezug auf Rechte und Pflichten des Inhabers den Pfarrstellen an öffentlichen Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 5. Der Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche erlässt über die Obliegenheiten des Seelsorgers ein Pflichtenheft, das der Genehmigung durch die Kirchendirektion bedarf. Im Pflichtenheft sind ebenfalls die dem Inhaber der Pfarrstelle auszurichtenden Zulagen und

Vergütungen festzusetzen. Diese Kosten tragen die kirchlichen Behörden.

16.  
November  
1960

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 16. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggli,*

Der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

16.  
November  
1960

**Dekret**  
**betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchengemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode vom 26. Februar 1942**  
**Aufteilung der französisch-reformierten Kirchengemeinde Biel (Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die französische Kirchengemeinde Biel, die französischsprachige Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel (mit Mett und Madretsch) und Leubringen umfassend, wird in drei selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt, nämlich:

- a) Französische Kirchengemeinde Biel-Stadt, umfassend den nordwestlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Seeufer bis zur Gemeindegrenze Nidau (Vingelz inbegriffen), zudem: die Murtenstrasse, der Obere Quai bis zur Fabrik Omega, die Gurzelenstrasse, die Reuchenettestrasse bis zur Pilatusstrasse, ferner das nordwärts der Reuchenettestrasse gelegene Gebiet und die Einwohnergemeinde Evilard (Maggligen inbegriffen).
- b) Französische Kirchengemeinde Biel-Madretsch, umfassend den südlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: durch die Murtenstrasse (nicht inbegriffen), den Oberen Quai (nicht inbegriffen), dann in nordöstlicher Richtung durch den Güterbahnhof bis zum Seilerweg (inbegriffen), den Bierkellerweg, dann entlang dem Scheibenweg bis zur Gemeindegrenze von Biel-

Brügg und dieser Grenze folgend bis zur Gemeindegrenze von Biel-Nidau.

16.  
November  
1960

- c) Französische Kirchgemeinde Biel-Mett-Bözingen, umfassend den östlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: im Westen durch den Oberen Quai von der Fabrik Omega hinweg, durch die Gurzelenstrasse (nicht inbegriffen), im Norden durch die Reuchenettestrasse von der Pilatusstrasse hinweg, im Westen durch die Gemeindegrenze, im Süden der Gemeindegrenze folgend, dann der Grenze der französischen Kirchgemeinde Biel-Madretsch entlang in Richtung Bierkellerweg (nicht inbegriffen)–Seilerweg–Güterbahnhof bis zum Oberen Quai (nicht inbegriffen).

§ 2. Die neugebildeten Kirchgemeinden haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Die neuen Kirchgemeindereglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der bisherige Kirchgemeinderat der französischen Kirchgemeinde ordnet zu gegebener Zeit die Wahl der Kirchgemeinderäte der neuen Kirchgemeinden an und versieht bis zum Amtsantritt der neuen Räte, soweit nötig, deren Funktionen.

Bis zum Inkrafttreten der eigenen Organisationsreglemente gilt für die neuen Kirchgemeinden sinngemäss das Reglement der bisherigen Kirchgemeinde.

§ 3. Die neuen Kirchgemeinden sind Glieder der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel. Deren Reglement ist entsprechend abzuändern und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 4. Sofern die bisherige Kirchgemeinde über ein Armengut verfügt, ist dieses zwischen den neuen Kirchgemeinden angemessen zu teilen.

§ 5. Von den vier staatlichen Pfarrstellen der jetzigen französischen Kirchgemeinde werden zwei der neuen französischen Kirchgemeinde Biel-Stadt und je eine den französischen Kirchgemeinden Biel-Madretsch und Biel-Mett-Bözingen zugeteilt. Über die Zuteilung der bestehenden Gemeindevikariate verständigen sich die Organe der neuen Kirchgemeinden mit demjenigen der Gesamtkirchgemeinde.

16.  
November  
1960

Die jetzigen Stelleninhaber amtieren bis zum Ende der laufenden Amtsdauer als Pfarrer der ihnen zugeteilten neuen Kirchgemeinden, worauf die Bestimmungen der Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens anzuwenden sind.

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Bezeichnung «Französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel» dahin.

Bern, den 16. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Egli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

16.  
November  
1960

**Dekret**  
**über die Neufestsetzung**  
**der Renten und Teuerungszulagen der Rentenbezüger**  
**der Versicherungskasse**  
**der bernischen Staatsverwaltung**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Renten der Mitglieder der Versicherungskasse sowie die Leibgedinge der Geistlichen, die vor dem 1. Januar 1960 zurückgetreten sind, werden wie folgt neu festgesetzt:

I. Rücktritt bis 31. Dezember 1955:

Die bisherigen Renten und die künftig aus ihnen sich ergebenden Hinterlassenenrenten werden um die ordentlichen und zusätzlichen Teuerungszulagen nach dem Dekret vom 11. November 1959 erhöht.

Der Regierungsrat ist befugt, Sonderfälle zu regeln.

II. Rücktritt in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1959:

Die bisherigen Renten und die künftig aus ihnen sich ergebenden Hinterlassenenrenten, erhöht um die bisherige Teuerungszulage, entsprechen den neuen Renten inklusive 6% Teuerungszulage.

§ 2. Auf den neuen Renten gemäss § 1 und den bisherigen Renten an Rentenbezüger, die seit dem 1. Januar 1960 zurückgetreten sind, wird eine Teuerungszulage von 8% ausgerichtet.

Die Teuerungszulagen werden monatlich mit der Rente ausbezahlt.

16.  
November  
1960

§ 3. Der Staat vergütet der Versicherungskasse das dem Einbau von Teuerungszulagen in die bisherigen Renten entsprechende Deckungskapital durch jährliche Tilgungsraten von mindestens 1,3 Millionen Franken.

§ 4. Das Dekret vom 11. November 1959 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird aufgehoben.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Neufestsetzung**  
**der Renten und Teuerungszulagen der Rentenbezüger**  
**der Lehrerversicherungskasse**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Renten der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse, die vor dem 1. April 1960 zurückgetreten sind, werden wie folgt neu festgesetzt:

I. Rücktritt bis 31. März 1956:

Die bisherigen Renten und die künftig aus ihnen sich ergebenden Hinterlassenenrenten werden um die ordentlichen und zusätzlichen Teuerungszulagen nach dem Dekret vom 16. Mai 1960 erhöht. Der Regierungsrat ist befugt, Sonderfälle zu regeln.

II. Rücktritt in der Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1960:

Die bisherigen Renten und die künftig aus ihnen sich ergebenden Hinterlassenenrenten, erhöht um die bisherige Teuerungszulage, entsprechen den neuen Renten inklusive 6% Teuerungszulage.

§ 2. Auf den neuen Renten gemäss § 1 und den bisherigen Renten an Rentenbezüger, die seit dem 1. April 1960 zurückgetreten sind, wird eine Teuerungszulage von 8% ausgerichtet.

Die Teuerungszulagen werden mit der Rente ausbezahlt.

§ 3. Der Staat vergütet der Lehrerversicherungskasse das dem Einbau von Teuerungszulagen in die bisherigen Renten entsprechende Deckungskapital durch jährliche Tilgungsraten von mindestens 1,2 Millionen Franken.

16.  
November  
1960

§ 4. Das Dekret vom 16. Mai 1960 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse wird aufgehoben.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggi,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Organisation der Direktion**  
**der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959**  
**(Abänderung)**

---

17.  
November  
1960

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. § 11 des «Dekretes über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft» vom 18. Februar 1959 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 11. Die Beamten des kantonalen chemischen Laboratoriums sind:

1. der Kantonschemiker;
2. sein Adjunkt, zugleich Chemiker;
3. drei weitere Chemiker;
4. ein Biologe;
5. drei Lebensmittelinspektoren.

2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1960.

*Im Namen des Grossen Rates*

der Präsident

*Fr. Eggli,*

Der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

17.  
November  
1960

## Dekret über die Förderung und Organisation der Berufsberatung

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 40 des Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung und in Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der Staat fördert die Berufsberatung nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 2. Die Berufsberatung bezweckt, in Zusammenarbeit mit der Schule und der Wirtschaft durch allgemeine Aufklärung, namentlich über die beruflichen Anforderungen, die Weiterbildungs- und die Beschäftigungsmöglichkeiten sowie durch individuelle Beratung, die Wahl eines den Anlagen und Neigungen des Ratsuchenden entsprechenden Berufes zu erleichtern. Sie erstreckt sich auch auf Erwachsene, die keinen Beruf ausgeübt haben oder ihren Beruf wechseln wollen.

Die öffentliche Berufsberatung erstreckt sich auf alle Erwerbszweige und steht den Ratsuchenden unentgeltlich zur Verfügung. Den Benützern dürfen nur Auslagen oder Gebühren in Rechnung gestellt werden, die in ihrem Einverständnis durch besondere Aufwendungen entstanden sind.

Ein Zwang zur Benützung der Einrichtungen der Berufsberatung darf nicht ausgeübt werden. Die Verantwortung für die Wahl des Berufes liegt bei dem Ratsuchenden.

## II. Kantonales Amt für Berufsberatung

17.  
November  
1960

§ 3. Für die Durchführung der kantonalen Aufgaben auf dem Gebiete der Berufsberatung wird das kantonale Amt für Berufsberatung als Abteilung der Direktion der Volkswirtschaft errichtet.

Dieses hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Aufsicht über die vom Staat unterstützten Berufsberatungsstellen;
- b) Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Gemeindeverbände für Berufsberatung und der örtlichen Berufsberatungsstellen;
- c) Veranstaltung von Aus- und Weiterbildungskursen, von Arbeitstagen und Konferenzen für Berufsberater;
- d) Förderung der Zusammenarbeit der Berufsberatung mit den Schulen und Bereitstellung des Aufklärungsmaterials für die Schüler;
- e) Förderung des Stipendienwesens und Vermittlung staatlicher Lehrbeiträge;
- f) Sammlung berufskundlichen Materials und von Arbeitshilfen für die Berufsberatung.

§ 4. Das kantonale Amt für Berufsberatung besteht aus einem Vorsteher und zwei Adjunkten.

Der Regierungsrat kann die dem kantonalen Amt obliegenden Aufgaben auch einer bereits bestehenden Amtsstelle oder Organisation übertragen.

## III. Regionale Berufsberatungsstellen

§ 5. Die Gemeinden schliessen sich amtsbezirksweise oder regional zu Gemeindeverbänden für Berufsberatung zusammen. Diese errichten im Einvernehmen mit der Direktion der Volkswirtschaft eine haupt- oder nebenamtlich geführte Berufsberatungsstelle. Für die Beratung der weiblichen Jugend kann eine Berufsberaterin ernannt werden.

§ 6. Die Reglemente der Gemeindeverbände für Berufsberatung werden durch den Regierungsrat, die Wahl der Berufsberater durch die Direktion der Volkswirtschaft genehmigt.

17.  
November  
1960

§ 7. Die Berufsberatungsstellen haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Veranstaltung von Aufklärungsvorträgen in den Schulen, an Elternabenden, in den Berufsverbänden und andern Organisationen;
- b) Einzelberatung, Neigungs- und Eignungsabklärungen, Lehrstellen- und Stipendienvermittlung.

§ 8. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt Weisungen für die Aus- und Weiterbildung der Berufsberater.

§ 9. Die Berufsberater haben ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit Schulen, Schulbehörden, Schulärzten, Berufsverbänden, Lehrbetrieben, Arbeitsämtern, dem kantonalen Amt für berufliche Ausbildung und den Lehrlingskommissionen zu erfüllen.

§ 10. Der Staat richtet einen Beitrag an die anerkannten Berufsberatungsstellen aus. Der Staatsbeitrag beträgt in der Regel einen Drittel der anrechenbaren Ausgaben und kann bei besonderen Verhältnissen angemessen erhöht werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 11. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 12. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden § 12 letzter Satz und § 13 des Dekretes vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft aufgehoben.

Bern, den 17. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Patentprüfungen**  
**für Primarlehrer vom 20. Mai 1952**  
**(Abänderung)**

---

22.  
November  
1960

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. § 4 Abs. 1 lit. a wird wie folgt abgeändert:  
der Regierungsrat: eine Prüfungskommission, bestehend aus einem  
Präsidenten und acht Mitgliedern, wovon mindestens zwei weibliche.

2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

24.  
November  
1960

**Beschluss des Grossen Rates  
über die authentische Auslegung von Art. 9  
des Gesetzes vom 26. Januar 1958  
über die Bauvorschriften**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
gestützt auf Art. 26 Ziffer 3 der Staatsverfassung,

*beschliesst:*

In Art. 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1958 umfasst der Ausdruck «Übungsgelände für den Skisport» auch die Abfahrtsstrecken und die notwendigen Zufahrten nach den Talstationen von Personentransportmitteln.

Bern, den 24. November 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Fr. Eggli,*

Der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Besteuerung der Motorfahrzeuge**  
**vom 4. Juni 1940**  
**(Abänderung)**

29.  
November  
1960

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Die Paragraphen 6 und 8 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (geändert am 19. November 1947, 14. November 1949, 4. April 1950, 7. September 1953 und 18. November 1959) werden wie folgt geändert und ergänzt:

I.

§ 6 Ziff. 1. Für Motorräder (inkl. Dreiräder ohne Kabine), Kleinmotorräder, Motorfahrräder und einachsige landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen sowie für Motorhandwagen, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden:

a) für Motorräder mit einer Pferdestärke von über 1 PS	Fr.
bis zu 5,50 PS. . . . .	40.—
Zuschlag für jede weitere PS . . . . .	20.—
b) für Motorräder mit einer Motorstärke von über 0,254 PS (50 cm <sup>3</sup> Zylinderinhalt) bis 1 PS . . . . .	18.—
c) für Kleinmotorräder . . . . .	12.—
d) Motorfahrräder, Motorhandwagen und einachsige land- wirtschaftliche Arbeitsmaschinen . . . . .	steuerfrei

29. Für die Einreihung der Fahrzeuge in die verschiedenen Kategorien  
November 1960 gelten die einschlägigen eidgenössischen Vorschriften.

§ 6 Ziff. 8 Abs. 1 und 2. Für Händler- und Versuchsschilder:

	Fr.
Händlerschilder für Motorwagen . . . . .	264.—
Händlerschilder für Anhänger . . . . .	180.—
Händlerschilder für Landwirtschaftstraktoren . . . . .	120.—
Händlerschilder für Motorräder . . . . .	60.—
Händlerschilder für Kleinmotorräder . . . . .	12.—
Versuchsschilder für Motorwagen . . . . .	48.—
Versuchsschilder für Anhänger . . . . .	36.—
Versuchsschilder für Motorräder und Kleinmotorräder .	12.—

§ 8 Abs. 1, zweiter Satz, neu: Beträgt die Jahressteuer weniger als Fr. 50.—, so ist deren ratenweise Bezahlung ausgeschlossen.

## II.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 29. November 1960.

*Im Namen des Grossen Rates*

der Präsident

*Fr. Eggli,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten**  
**Privatgewässer vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

29.  
November  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden die folgenden Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Sidersgraben	Kander	Wimmis	Niedersimmental
Steinkänelgraben	Kander	Wimmis	Niedersimmental

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber i. V.

*Chr. Lerch.*

2.  
Dezember  
1960

## **Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und zu der zudienenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 (Abänderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Abänderung von § 23 Ziff. 1–3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und der zudienenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 sowie in Abänderung seines Beschlusses Nr. 542 vom 3. Februar 1939,

*beschliesst:*

Die Gebühren für die Viehgesundheitscheine werden wie folgt festgesetzt:

1. Formular A (Gesundheitsschein für Tiere des Pferde- oder Rindergeschlechts):
 

Stempel zugunsten der Tierseuchenkasse . . . . .	Fr. 1.20
Schreibgebühr . . . . .	Fr. —.80
Total	Fr. 2.—
  
2. Formular B (Gesundheitsschein für Tiere des Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts):
 

Stempel zugunsten der Tierseuchenkasse . . . . .	60 Rp.
Schreibgebühr: pro Stück . . . . .	20 Rp.

Die Gesamtkosten pro Schein und Eigentümer dürfen den Betrag von Fr. 3.— nicht übersteigen.
  
3. Formular C (Gesundheitsschein für blosse Ortsveränderung von Tieren ohne Handänderung):
 

Stempel zugunsten der Tierseuchenkasse . . . . .	60 Rp.
Schreibgebühr: pro Stück . . . . .	20 Rp.

Die Gesamtkosten pro Schein und Eigentümer dürfen den Betrag von Fr. 4.– nicht übersteigen.

2.  
Dezember  
1960

Die Viehinspektoren können überdies von den Tiereigentümern eine Entschädigung von Fr. 1.– verlangen:

- a) wenn werktags ein Gesundheitsschein ausserhalb der vom Viehinspektor festgesetzten Zeit ausgefertigt werden muss, wobei in der Zeitbestimmung auf die ortsüblichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist;
- b) wenn am Sonntag ausserhalb der festgesetzten Zeit ein Gesundheitsschein ausgestellt werden muss;
- c) wenn durch die Ausstellung eines dringend verlangten Gesundheitsscheines eine wichtige Arbeit ausserhalb des Hauses unterbrochen werden muss.

Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

2.  
Dezember  
1960

## Beschluss des Regierungsrates betreffend Viehhandelsgebühren

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Vollzug von Ziffer 3 des Grossratsbeschlusses über die Neuordnung im Viehhandel vom 8. November 1943 und gestützt auf § 15 der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943,

*beschliesst:*

I. Für die Erteilung oder Erneuerung der Viehhandelsausweise sind zu entrichten:

1. Eine Grundgebühr
 

für ein Patent für den Handel mit allen Tierarten . . . . .	Fr. 200.—
für ein Patent für den Handel mit Gross- und Klein- vieh (ohne Pferde) . . . . .	» 100.—
für ein Patent für den Handel mit Kleinvieh . . . . .	» 50.—
2. Umsatzgebühren (pro umgesetztes Stück)
 

des Pferdegeschlechtes . . . . .	» 5.—
Rindvieh (Kälber unter 3 Monaten ausgenommen) . . . . .	» 1.—
Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) . . . . .	» —.30
Ferkel oder Faselsschweine bis zu 4 Monaten . . . . .	» —.15
3. Eine Kanzleigebür
 

für die Ausstellung eines Pferde- oder Grossvieh- handelspatentes . . . . .	» 10.—
für die Ausstellung eines Kleinviehhandelspatentes . . . . .	» 5.—
4. Eine eidgenössische Kontrollgebühr für jedes ausgestellte Patent.

II. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, den Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Viehhändlers auf gestelltes Gesuch hin einen marchmässig berechneten Anteil der Grundgebühr zurückzuvergüten.

2.  
Dezember  
1960

III. Die Gesamtumsatzgebühr wird vor der Patentausgabe provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz berechnet und erhoben. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Jahres. Zuviel bezahlte Umsatzgebühren werden dem Patentinhaber entweder auf das nächstjährige Patent angerechnet oder auf besonderes Gesuch hin zurückbezahlt. Ergibt die Abrechnung eine Differenz zugunsten des Staates, so ist letztere nachzubezahlen.

Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft und es werden diejenigen vom 22. Juli 1949 und 5. August 1958 aufgehoben.

Bern, den 2. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

# Gesetz über die Fischerei

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Regalität**

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht auf der Grundlage der bisherigen Gesetzgebung und alter Übung Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Frösche, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten.

## **II. Erteilung der Fischereiberechtigung**

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch Verpachtung und das Erteilen von Patenten aus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den Artikeln 10 bis 13.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Das Fischen mit der Angelrute am Briener-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist ohne Patent gestattet.

Art. 3. Das Recht zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erteilt werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet

haben. Das Recht zur Ausübung der Angelfischerei wird nur an Personen erteilt, die das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt Art. 2 Al. 3.

Bewerbern, denen die Fischereiberechtigung inner- oder ausserhalb des Kantons entzogen ist, ist jegliche Fischerei in staatlichen Gewässern für die Dauer des Entzuges untersagt. Das Patent kann ebenfalls verweigert werden, wenn die Patentbewerber Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften begangen haben, ohne dass ihnen das Patent entzogen worden ist.

**Art. 4.** Der Staat erteilt Patente:

- a) zur Ausübung der Angelfischerei in den im Art. 8 erwähnten Seen und grössern fliessenden Gewässern;
- b) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee.

**Art. 5.** Die Anmeldungen für die Angelfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Wohnsitzes, Ferien- oder Kurortes zu richten. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentbeschlusses, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die kantonale Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

**Art. 6.** Die Fischereipatente lauten auf den Namen des Berechtigten und sind nicht übertragbar.

Sie bezeichnen genau die Personalien des Inhabers, die Gültigkeitsdauer und die Art des Patentbeschlusses.

**Art. 7.** Für die Angelfischerei werden Patente erteilt:

- a) an Jugendliche vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahr, als Jugendkarte;
- b) an Personen über sechzehn Jahre.

Für die Ausstellung der Jugendkarte ist die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig. Vom zurückgelegten zehnten Altersjahr an ist die Jugendkarte gültig für das Fischen in den Seen, in den Stauseen, in der Aare vom Stauwehr Enge-

4. halde bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, in der Zihl, in der alten Aare,  
 Dezember 1960 im Doubs und in der Allaine.

Vom zwölften zurückgelegten Altersjahr an ist die Jugendkarte auch in den übrigen in Art. 8 genannten Gewässern gültig.

**Art. 8.** Das Angelfischerpatent berechtigt zum Fischen:

- a) im Briener-, Thuner-, Bieler-, Arnen-, Engstlen-, Gelmer- und Oeschinensee;
- b) in folgenden fliessenden Gewässern und in den durch sie erzeugten Stauseen:

Aare (ohne Häftli), Emme, Ilfis, Saane, Kander, Engstligen, Kien, Suld, Kirel, Fildrich, Narrenbach, Lombach, Urbach, Reichenbach, beide Simmen und Lutschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Dasselbe Recht erstreckt sich auf die vom Staate zugekauften grössern Gewässer; vorbehalten bleibt Art. 11.

Die Festlegung der Geräte sowie die Umschreibung der Fischfangmethoden regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

**Art. 9.** Die Patentgebühren betragen:

	Gültigkeitsdauer des Patentbes			
	1 Kalenderjahr	30 Tage	7 Tage	1 Tag
Für im Kanton Bern Niedergelassene . . . . .	25.—	20.—	15.—	5.—
Für nicht im Kanton Bern Niedergelassene . . . . .	75.—	50.—	30.—	8.—
Für Jugendliche, vom zurückgelegten 10. bis zum zurückgelegten 12. Altersjahr . .	8.—	5.—	3.—	1.—
Für Jugendliche, vom zurückgelegten 12. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr . .	10.—	6.—	4.—	2.—

Vorbehalten bleiben gegenrechtliche Abmachungen mit den Nachbarantonen.

Für die Durchführung von Wettfischen und Fischerei-Kursen kann der Regierungsrat an Personen, die nicht Inhaber eines Fischerei-Patentes sind, Sonderbewilligungen erteilen. Er setzt die zu entrichtenden Taxen und Sondervorschriften fest.

**Art. 10.** Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln. Er setzt auch die Patentgebühren fest.

Die Verwendung der Zuggarne (Klusgarne und Landgarne) ist verboten.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, sofern es das Interesse des Fischbestandes erheischt, die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten.

**Art. 11.** In den im vorstehenden Artikel nicht genannten Seen sowie in den durch Kulturland fliessenden kleinern Gewässern wird die Fischerei verpachtet. Der Pachtvertrag schliesst Netz- und Angelfischerei in sich und dauert in der Regel sechs Jahre.

Unterpacht ist nicht gestattet.

Die Verpachtung erfolgt durch Ausschreibung im Submissionsverfahren.

**Art. 12.** In den in Art. 8 genannten fliessenden Gewässern, inklusive der durch sie erzeugten Stauseen, ist die gewerbsmässige Netzfischerei verboten.

Die Netzfischerei ist hier auf den Laichfischfang beschränkt. Dieser wird nach Bedarf an Fischereivereine oder andere geeignete Bewerber verpachtet.

**Art. 13.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Ausgleich des Fischbestandes, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen der staatlichen Gewässer mit Netzen jederzeit zu verfügen. Der Pächter ist dabei schadlos zu halten. Ein Reinertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu verwenden.

4.  
Dezember  
1960

### III. Ausübung und Hebung der Fischerei

Art. 14. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrätlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Insbesondere ist der Regierungsrat befugt, zum Schutze des Fisch-, Frosch- und Krebsbestandes die notwendigen Vorschriften über Fangarten, Fangmasse, Fangzahlen und Fangzeiten aufzustellen, Schongebiete zu errichten und alle Massnahmen zu ergreifen, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fisch-, Frosch- und Krebsbestandes dienen.

Art. 15. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zur Ausübung der Fischerei das Ufer und das Flussbett zu betreten und zu begehen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von diesen Betretungsbefugnissen verfügen.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie.

Eingefriedete Grundstücke, Hofräume sowie Gärten und Rebgeleände dürfen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers betreten werden.

Der Grundeigentümer darf an öffentlichen Gewässern im Sinne des Art. 8 dieses Gesetzes nur mit Bewilligung der Forstdirektion neue bauliche Veränderungen oder Umzäunungen, welche die Begehung des Ufers verunmöglichen oder beeinträchtigen, vornehmen oder Zutrittsverbote erlassen.

Über Bau und Verbotsgesuche der Grundeigentümer entscheidet die Forstdirektion unter billiger Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen. Die Weiterziehung an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Erfahren die Benützung oder der Verkehrswert des Grundstückes durch die Verweigerung der Bewilligung eine schwere oder im Vergleich zu dem damit geschützten Interesse unverhältnismässig starke Herabsetzung, hat der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung. Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter.

Die Forstdirektion trifft von Amtes wegen oder auf Gesuch eines Beteiligten die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Massnahmen und Entscheide.

Der Regierungsrat kann nähere Vorschriften über die Ausführung erlassen.

4.  
Dezember  
1960

**Art. 16.** Das Durchqueren der kultivierten Grundstücke zum Zwecke der Erreichung des Ufers ist ohne Erlaubnis des Grundeigentümers verboten. Ebenso ist es verboten, am Ufer, Bach- oder Flussbett, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und andern derartigen Bauten ohne Ermächtigung von zuständiger Stelle irgendwelche Veränderungen vorzunehmen. In Fällen, wo die Begehung des Ufers infolge ungünstiger Terraingestaltung nur unter grossem Zeitverlust möglich ist, darf das benachbarte Grundeigentum unter Vergütung des entstehenden Schadens betreten werden.

**Art. 17.** Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet.

Für Schäden, welche Unmündige verursachen, haften ihre gesetzlichen Vertreter.

In Fällen, wo die Begehung des Ufers zu gewissen Zeiten des Jahres mit erheblichem Kulturschaden oder sonstigen Nachteilen verbunden ist, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen. In strittigen Fällen entscheidet über die Verbotnahme der Regierungsrat. Ein Rechtsvorschlag gegen das Verbot ist nicht zulässig.

Diese Verbote sind im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern zu veröffentlichen und an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

**Art. 18.** Beim Fischen hat der Fischer seinen Ausweis über die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in staatlichen Fischgewässern auf sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Fischereiaufsicht vorzuweisen.

Jeder Fischer hat sich den Kontrollmassnahmen der Organe der Fischereiaufsicht zu unterziehen.

**Art. 19.** Die Fischerei ist während der Nachtzeit verboten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 23 Uhr bis 4 Uhr, vom 1. April bis 30. September; von 20 Uhr bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März. Für den Fang bestimmter Fischarten mit Netzen, Garnen und Reusen kann die Forstdirektion Ausnahmen von diesem Verbot gestatten.

4.  
Dezember  
1960

Art. 20. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist das gewerbsmässige Fischen wie folgt eingeschränkt:

- a) das Heben der Netze muss um 8 Uhr beendet sein;
- b) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober müssen Grundnetze spätestens um 12 Uhr des Vortages gehoben sein;
- c) das Setzen der Grund- und Schwebenetze ist gestattet:  
vom 1. bis 30. April von 18 Uhr an;  
vom 1. Mai bis 31. Juli von 19 Uhr an;  
vom 1. August bis 30. September von 18 Uhr an;  
vom 1. bis 31. Oktober von 17 Uhr an.

Vorbehalten bleibt Art. 15 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei.

Art. 21. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener Zuchtanstalten oder durch Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen von Fischereivereinen und Privaten.

Art. 22. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche eine rationelle Durchführung des Laichfischfanges und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

Art. 23. Die Inhaber von Konzessionen zur Nutzung von Wasser sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone zum Schutze der Fischerei verlangen. Streitigkeiten werden nach den in diesen Erlassen vorgesehenen Verfahren beurteilt.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken, Anlagen von Gemeinwesen und Privatpersonen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nötige nach Anhörung der Beteiligten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Bei Meliorationen, Korrekturen, Kanalisierungen und beim Bau und Betrieb von Kraftwerken ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen.

Art. 24. Um der Schädigung des Fischbestandes vorzubeugen, kann die Forstdirektion die Haltung von Enten und Gänsen in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit und der darauf folgenden zwei Monate sowie während der Äschenlaichzeit verbieten.

Art. 25. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privatfischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hierfür nötigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 26. Die Erträgnisse der Fischerei werden nach Bedarf verwendet:

- a) für die Förderung der Fischzucht und die Hebung der Fischerei;
- b) zur Durchführung der Fischereiaufsicht;
- c) für den Erwerb frei werdender Fischereirechte;
- d) für die Untersuchung von Fischgewässern und für Massnahmen zum Schutz der Gewässer, soweit sie der Erhaltung der Fischbestände dienen.

#### IV. Aufsicht

Art. 27. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

Art. 28. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen.

Zur Ausübung der Fischereiaufsicht und für den Betrieb staatlicher Fischzuchtanlagen können den Fischereiaufsehern Gehilfen beigegeben werden.

Ebenso können fischereikundige Personen, welche von Behörden oder Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungstatthalter zu vereidigen.

4.  
Dezember  
1960

Art. 29. Die beeidigten Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre Ausbildung und Instruktion.

Art. 30. Verordnungen und Massnahmen über die Fischerei legt die Forstdirektion einer Fischereikommission zur Begutachtung und Beratung vor. Der Forstdirektor ist ihr Präsident von Amtes wegen. Die Fischereikommission zählt einschliesslich des Präsidenten neun Mitglieder und wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

In der Fischereikommission sollen die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Sport- und Berufsfischerorganisationen angemessen vertreten sein.

## V. Private Fischereirechte

Art. 31. Alle Fischenzen, die Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen gehören, werden in ihren Rechten geschützt.

Auf private Bachfischenzen finden lediglich die in Art. 15 Al. 1, 2, 3, 7 und 8, Art. 16, 17, 18 Al. 2, Art. 22, 23, 24, 34 bis 37 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Auf die Privatfischenzen in den in Artikel 8 erwähnten Gewässern finden unter Vorbehalt der Rechte der Inhaber dieser Fischenzen auch die Artikel 2 bis 9, 12 und 13 dieses Gesetzes, die kraft des Art. 14 vom Regierungsrat zu erlassenden allgemeinen Schonvorschriften sowie Art. 15 Al. 4 bis 6 Anwendung.

Art. 32. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare (Häftli) und der Gürbe zurückzuerwerben.

Der Staat ist ebenfalls zum An- und Rückkauf anderer Fischereirechte berechtigt.

Art. 33. Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grosse Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868 findet sinngemässe Anwendung.

## VI. Strafbestimmungen

Art. 34. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die in Vollzug des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden, soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse bis Fr. 400.— bestraft.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen, durch die ein Strafverfahren abgeschlossen wird, ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 35. Der Richter kann bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften zur Sicherstellung von Busse und Verfahrenskosten die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Geräte (ganze Fanggeräte) aussprechen. Verbotene Geräte sind zu vernichten, und die erlaubten Geräte sind nach Bezahlung der Busse und der Verfahrenskosten dem Eigentümer herauszugeben. Im Rückfall innert 5 Jahren erfolgt die Beschlagnahme endgültig ohne Anrechnung an die zu bezahlende Busse. Nicht erlaubte Fanggeräte sowie die erbeuteten Wassertiere sind in jedem Fall zu beschlagnahmen.

Der Entzug der Fischereiberechtigung bleibt vorbehalten.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat, in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen, vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen. Die Genehmigung derartiger Vereinbarungen durch den Grossen Rat wird vorbehalten.

Art. 37. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Alle andern Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetz nicht übereinstimmen, sind aufgehoben:

4. insbesondere das Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934  
Dezember und das Gesetz zur Hebung der Fischerei vom 22. September 1946.  
1960

Bern, den 24. Mai 1960.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 4. Dezember 1960,

*beurkundet:*

Das Gesetz über die Fischerei ist mit 68 132 gegen 41 650 Stimmen  
angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzugeben und in die Gesetzes-  
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 9. März 1961.

**Schulreglement**  
**des Kantonalen Technikums St. Immer**  
**Höhere jurassische technische Schule**

9.  
Dezember  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 32 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959,  
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

**I. Zweck der Anstalt**

§ 1. Das Kantonale Technikum St. Immer hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker in Gewerbe und Industrie unentbehrlich sind (Art. 2 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 2. Juni 1957). Zweck

§ 2. Es werden folgende Abteilungen und Fachschulen geführt: Gliederung

*a) Technische Abteilungen*

1. Maschinentechnik und Präzisionsmechanik
2. Uhrentechnik

*b) Fachschulen*

1. Schule für Präzisionsmechanik
2. Uhrmacherschule
3. Elektrikerschule

§ 3. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Kurse einrichten für: Kurse

9.  
Dezember  
1960

- a) Weiterbildung von gelernten Berufsangehörigen mit Einschluss der Vorbereitung für die Meisterprüfung;
- b) Umschulung;
- c) neue technische Fachgebiete.

§ 4. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt.

Dauer des  
Studiums

§ 5. Die Dauer des Studiums an den technischen Abteilungen beträgt:

1. für Maschinentechnik und Präzisionsmechanik. . . . . 6 Semester
2. für Uhrentechnik . . . . . 6½ Semester

Die Lehrlingsausbildung an den Fachschulen beträgt:

1. Schule für Präzisionsmechanik

- a) Maschinenzeichner . . . . . 8 Semester
- b) Präzisionsmechaniker . . . . . 8 Semester
- c) Werkzeugmechaniker . . . . . 8 Semester
- d) Etampemacher . . . . . 8 Semester

2. Uhrmacherschule

- a) Uhrenzeichner . . . . . 8 Semester
- b) Outilleurs . . . . . 8 Semester
- c) Rhabilleurs . . . . . 8 Semester
- d) Uhrenpraktiker . . . . . 7 Semester
- e) Régleuses . . . . . 4 Semester

3. Elektrikerschule

- a) Radio-Elektriker . . . . . 8 Semester
- b) Elektromechaniker . . . . . 8 Semester

## II. Behörden

Organisation

§ 6. Das Technikum untersteht der Direktion der Volkswirtschaft. Die Aufsicht ist einer Kommission von 9 Mitgliedern übertragen. Der Präsident und 5 Mitglieder werden vom Regierungsrat, die 3 übrigen Mitglieder vom Gemeinderat der Stadt St. Immer gewählt.

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt 4 Jahre. In der Zwischenzeit freiwerdende Sitze werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

9.  
Dezember  
1960

§ 7. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten. Sie bestellt einen Ausschuss zur Vorberatung laufender Geschäfte.

Aufsichts-  
kommission

§ 8. Zu den Obliegenheiten der Aufsichtskommission gehören:

Obliegenheiten

1. *Zuhanden des Regierungsrates:*

- a) Antragstellung betreffend Erlass und Abänderung des Schulreglementes sowie des Promotions- und Prüfungsreglementes;
- b) Antragstellung betreffend Lehrpläne;
- c) Vorschläge betreffend Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen;
- d) Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Aufsichtskommission;
- e) Vorschläge für die Wahl des Direktors, der hauptamtlichen Lehrer und die Anstellungsbedingungen;
- f) Vorschläge für die Ernennung der Abteilungs- und Schulvorsteher;
- g) Vorschlag zur Festsetzung von Stipendien.

2. *Zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft:*

- a) Erlass des Schulgeldes minderbemittelter Schüler und Hörer (Freiplätze);
- b) Herabsetzung oder Entzug der Stipendien;
- c) Einrichtung der Kurse gemäss § 3 des vorliegenden Reglementes und Festsetzung der Entschädigungen;
- d) Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Prüfungskommissionen;
- e) Hilfspersonal;
- f) Vorschläge betreffend Anstellung der nebenamtlichen Lehrer und deren Entschädigung;
- g) Antrag betreffend vorübergehende Befreiung des Direktors von der Erteilung von Unterrichtsstunden.

9.  
Dezember  
1960

3. Stellungnahme zu den ihr von der Direktion der Volkswirtschaft unterbreiteten Geschäften.
4. Begutachtung des jährlichen Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Oberbehörden.
5. Genehmigung des Jahresberichtes.
6. Regelmässige Besuche des Unterrichtes durch die Mitglieder der Aufsichtskommission.
7. Genehmigung des Ferienplanes.
8. Ausschluss von Schülern.

Abstimmungen  
Wahlen

§ 9. Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens 3 Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (Präsident oder Vizepräsident inbegriffen) anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Mitgliederstimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt der Präsident den Entscheid.

In besonderen Fällen kann die Aufsichtskommission auch Lehrer zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

Sekretär

§ 10. Die Aufsichtskommission bezeichnet unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat einen Sekretär, der nicht Mitglied der Aufsichtskommission zu sein braucht.

Fach-  
kommissionen  
Prüfungs-  
experten

§ 11. Zur Unterstützung der Aufsichtskommission in der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Abteilungen und Fachschulen, der Vorbereitung wichtiger Geschäfte sowie zur Durchführung der Diplomprüfungen kann die Aufsichtskommission besondere Fachkommissionen ernennen. Die Präsidenten der Fachkommissionen und soweit möglich auch die übrigen Mitglieder sind aus der Mitte der Aufsichtskommission zu wählen. Die Wahl von Fachkommissionen und von Prüfungsexperten unterliegt der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft. In besonderen Fällen können die Fachkommissionen auch Lehrer zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

Aufgaben

§ 12. Zu den Obliegenheiten der Fachkommissionen gehören im besondern:

1. Die Überwachung der ihnen zugewiesenen Abteilungen und Fachschulen.
2. Die Begutachtung und Antragstellung in bezug auf technische Einrichtungen, Vermehrung der Apparate und Modelle, Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen usw.
3. Einreichung von Anträgen an die Aufsichtskommission betreffend Lehrpläne.

9.  
Dezember  
1960

Der Fachkommission für die Uhrmacherschule ist auch die Überwachung des Uhrenbeobachtungsbureaus überbunden.

Die Fachkommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

Die Funktionen der Prüfungsexperten für Diplomprüfungen sind im Prüfungsreglement festgelegt.

§ 13. Für die Sitzungen und Teilnahme an Prüfungen beziehen die Mitglieder der Aufsichtskommission, der Fachkommissionen und die Experten für die Diplomprüfungen ein Taggeld nebst Reiseentschädigung gemäss staatlichen Ansätzen.

Entschädigungen

Ausser den Sitzungsgeldern bezieht der Präsident der Aufsichtskommission ein Honorar.

### III. Direktion

§ 14. Die unmittelbare Leitung des Technikums besorgt ein Direktor.

Direktor

Der Direktor wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er ist wiederwählbar.

Der Direktor ist zur Übernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion der Volkswirtschaft vorübergehend von der Erteilung von Unterricht befreit werden.

Der Direktor erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Kreisen; er hält sich über den Stand der technischen Entwicklung und Ausbildung auf dem laufenden.

Der Direktor vertritt das Technikum nach aussen. Er sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und fördert zielbewusst Ansehen und Gedeihen des Technikums.

## Aufgaben

§ 15. Dem Direktor sind ausser den gesetzlichen und reglementarischen insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Aufsichtskommission und der Lehrerkonferenz, Entgegennahme und Weiterleitung der Beschlüsse;
- b) Entwurf der Reglemente und Lehrpläne;
- c) Gestaltung der Stundenpläne;
- d) Entwurf des jährlichen Voranschlages;
- e) Überwachung der laufenden Rechnung und der Abrechnung am Endes des Jahres.
- f) Kontrolle der Inventare,
- g) Überwachung der Bibliothek und der Sammlungen;
- h) Abfassung des Jahresberichtes;
- i) Überwachung des Unterrichtes und Schulbesuche;
- k) Führung eines Verzeichnisses der Schüler und Hörer;
- l) Kontrolle der Absenzen (Anhang II);
- m) Organisation von Stellvertretungen;
- n) Stellenvermittlung;
- o) Organisation der Aufnahme- und Schlussprüfungen (Anhang III).

Stellung in der  
Aufsichts-  
kommission

§ 16. Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil. Er hat bei allen Geschäften Antragsrecht mit beratender Stimme.

## Vizedirektor

§ 17. Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Aufsichtskommission aus der Mitte der Lehrerschaft den Vizedirektor auf die Dauer von vier Jahren. Er ist wiederwählbar.

Der Vizedirektor vertritt den Direktor in dessen Abwesenheit.

Er leistet Mithilfe bei der Überwachung des Schulbetriebes. Er unterstützt den Direktor in seinen Aufgaben.

## Stellvertretung

§ 18. Im Falle der Erkrankung und bei Abwesenheit aus andern Gründen hat der Direktor die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. In jedem Fall hat er auch dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen. Für Freizeit und Ferien gelten für den Direktor die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrer.

§ 19. Dem Direktor wird das nötige Hilfspersonal beigegeben. Die Schaffung der Stellen und die Einreihung derselben in die Besoldungsklassen erfolgen durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission. Wahlbehörde für das Hilfspersonal ist die Direktion der Volkswirtschaft. Der Aufsichtskommission kommt das Vorschlagsrecht zu.

Hilfspersonal

§ 20. Die Besoldung des Direktors und des Vizedirektors sowie deren Zugehörigkeit zur Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung werden durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Besoldung

#### IV. Lehrerschaft

§ 21. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und wählt die im Hauptamt tätigen Lehrer. Die Amtsdauer der Lehrer beträgt vier Jahre. Der Regierungsrat kann für eine kurze Zeit provisorische Wahlen vornehmen.

Lehrer im Hauptamt

§ 22. Jede hauptamtlich zu besetzende Lehrstelle wird öffentlich ausgeschrieben. Der Direktor und die Aufsichtskommission prüfen die Anmeldungen und sorgen nötigenfalls für die Ergänzung der Ausweise der Bewerber. Die Aufsichtskommission übermittelt ihre Vorschläge der Direktion der Volkswirtschaft zur Antragstellung an den Regierungsrat.

Wahl

§ 23. Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Aufsichtskommission nebenamtliche Lehrer anstellen.

Lehrer im Nebenamt

§ 24. Die Fächer, in denen ein Lehrer zu unterrichten hat, werden in der Stellenausschreibung summarisch genannt. Vorbehalten bleibt die Zuteilung anderer Fächer durch die Aufsichtskommission im Rahmen der Fachkenntnisse des Lehrers.

Lehrfächer

§ 25. Für die Abteilungen Maschinenteknik und Präzisionsmechanik sowie Uhrentechnik wählt der Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission für die Dauer von vier Jahren Abteilungsvorsteher. Sie sind wiederwählbar. Den Abteilungsvorstehern werden folgende Obliegenheiten übertragen:

Abteilungsvorsteher.

9. Dezember 1960
- a) Vorschläge für den Aufbau oder die Weiterentwicklung des Lehrplanes ihrer Abteilung;
  - b) Anträge bezüglich derjenigen Budgetteile, die die Abteilung betreffen;
  - c) Beratung von Schülern und Eltern in spezifischen Fachrichtungsfragen;
  - d) Mithilfe bei Stellenvermittlung;
  - e) Koordination und Organisation der Studienexkursionen;
  - f) Antragstellung zuhanden der Promotionskonferenz;
  - g) Vertretung allgemeiner Anliegen der Lehrerschaft der Abteilung bei der Direktion;
  - h) Antragstellung betreffend die Fächerzuteilung an die Lehrer im Nebenamt.

Die Abteilungsvorsteher sind gleichzeitig Vorsteher der Fachschulen für Präzisionsmechanik und Uhrmacher.

Schulvorsteher

§ 26. Für die Elektrikerschule wählt der Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission für die Dauer von vier Jahren einen Schulvorsteher. Er ist wiederwählbar. Dem Schulvorsteher werden die in § 25 Abs. 1 lit. a–h vorgesehenen Obliegenheiten übertragen.

Lehrplan  
Stundenplan

§ 27. Die Hauptlehrer und nebenamtlichen Lehrer sind dem Direktor unterstellt. Jeder Lehrer hat den Unterricht dem Lehrplan anzupassen und sich voll für die Schule einzusetzen. Änderungen im Stundenplan und Abweichungen vom Lehrplan sind nur mit Genehmigung des Direktors gestattet.

Pflichtstunden

§ 28. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und die Zuteilung der Unterrichtsfächer wird durch die Anstellungsbedingungen festgelegt. Der Lehrer hat seinen Unterricht in der Regel auf mindestens 5 Wochentage zu verteilen.

Kurse

§ 29. Die Lehrer sind zur Mitwirkung an Kursen gemäss § 3 des vorliegenden Reglementes verpflichtet. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt auf Antrag der Aufsichtskommission die Entschädigung für diese Tätigkeit fest.

§ 30. Im Falle der Erkrankung und bei Abwesenheit aus andern Stellvertretung  
Gründen hat der Lehrer die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. In jedem Fall hat er dem Direktor unverzüglich Anzeige zu machen.

Bei Abwesenheit eines Lehrers sorgt der Direktor für angemessene Beschäftigung der Klassen.

Jeder Lehrer ist zur Stellvertretung ohne besondere Entschädigung verpflichtet.

§ 31. Nebenbeschäftigungen der Lehrer sind nur mit Zustimmung Neben-  
beschäftigung  
der Direktion gestattet, sofern sie die amtlichen Verpflichtungen in keiner Weise beeinträchtigen. Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 findet Anwendung. Die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit, die mit dem Unterricht in keinem Zusammenhang steht, darf nur mit Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft auf Antrag des Direktors und der Aufsichtskommission erfolgen.

§ 32. Die Lehrer sorgen für Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin  
Disziplin der Schüler und Hörer.

§ 33. Den Lehrern steht das Recht zur schriftlichen Beschwerde Beschwerde-  
recht  
an die Aufsichtskommission zu. Sie ist in verschlossenem Umschlag dem unmittelbaren Vorgesetzten zu übergeben, der sie auf dem Dienstweg weiterleitet.

§ 34. Die Besoldung der Hauptlehrer wird durch die einschlägigen Besoldung  
staatlichen Bestimmungen geregelt.

§ 35. Der Beitritt zur Versicherungskasse der bernischen Staats- Versicherungen  
verwaltung ist obligatorisch. Die Lehrerschaft wird durch Kollektivversicherung gegen Unfälle versichert. Ihr Prämienanteil wird durch die Kollektiv-Unfallversicherung des Staatspersonals geregelt.

Die Hauptlehrer sowie die nebenamtlichen Lehrer werden durch die Schule gegen Haftpflicht versichert.

§ 36. Lehrer, welche von ihrer Lehrstelle zurückzutreten wünschen, Kündigung  
haben auf dem Dienstweg ein Entlassungsgesuch einzureichen. Ein solches Gesuch kann in der Regel nur auf Schluss des Semesters mit einer vorausgehenden Kündigungsfrist von 3 Monaten gestellt werden.

## V. Lehrerkonferenz

### Organisation

§ 37. Die Lehrer werden durch den Direktor, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Lehrer es wünscht, zu einer Konferenz eingeladen.

Nebenamtliche Lehrer können zu diesen Konferenzen mit beratender Stimme beigezogen werden. Sie nehmen an den Promotionssitzungen teil. Die Konferenz wird durch den Direktor oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Lehrer wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 2 Jahren einen Protokollführer.

### Aufgaben

§ 38. Die Lehrerkonferenz behandelt die ihr von der Aufsichtskommission und vom Direktor vorgelegten Geschäfte. Sie nimmt Stellung zur Gestaltung der Lehrpläne sowie zur Beschaffung von Lehrmitteln. Sie fördert eine methodische Darbietung und Verarbeitung des Unterrichtstoffes. Die Lehrerkonferenz beantragt dem Direktor und der Aufsichtskommission Verbesserungen im Interesse von Schule und Schülerschaft.

### Abteilungs-konferenzen

§ 39. Zur Besprechung und Erledigung von besonderen Angelegenheiten einzelner Abteilungen und Fachschulen kann der Direktor Abteilungs- oder Schulkonferenzen durchführen. Sie werden von ihm auf schriftlich begründetes Verlangen eines Lehrers oder auf Antrag des Abteilungs- oder Schulvorstehers einberufen.

## VI. Schüler und Hörer

### Aufnahme

§ 40. Für den Eintritt in die technischen Abteilungen haben sich die Schüler über eine mit Erfolg abgeschlossene Berufslehre auszuweisen.

Für den Eintritt in die Fachschulen ist das zurückgelegte 15. Altersjahr nötig.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung.

Die Bedingungen für diese Aufnahmeprüfungen sind in einem besonderen Prüfungsreglement festgelegt (Anhang III). Zur Aufnahme in eine höhere Klasse sind das entsprechende Alter sowie die Kenntnis, des in den vorangehenden Klassen behandelten Stoffes erforderlich.

§ 41. Hörer werden nach Massgabe der verfügbaren Plätze zum Besuche einzelner Unterrichtsstunden zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, dass sie dem Unterricht folgen können. Hörer

§ 42. Mit dem Eintritt in die technischen Abteilungen oder Fachschulen verpflichten sich Schüler und Hörer, alle für den Schulbetrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen und sich insbesondere strikte an die Hausordnung (Anhang I) zu halten. Sie sind verpflichtet, sich in- und ausserhalb der Schule gesittet zu betragen. Pflichten

§ 43. Jeder Schüler hat bei Beginn des Semesters dem Sekretariat seine Wohnadresse und diejenige seiner Eltern oder des gesetzlichen Vertreters anzugeben und von einem allfälligen Wohnungswechsel innerhalb dreier Tage Mitteilung zu machen. Wohnadresse

§ 44. Schüler und Hörer sind zu regelmässigem Besuch der obligatorischen und freiwillig gewählten Fächer verpflichtet. Sie haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Obligatorischer Schulbesuch

§ 45. Es wird eine Absenzenkontrolle geführt. Wer den Unterricht nicht regelmässig besucht oder zu spät antritt, hat Folgen zu gewärtigen, die in einer besondern Verordnung (Absenzenverordnung, Anhang II) umschrieben sind. Absenzen

§ 46. Beschädigen oder Verlieren von Eigentum der Schule durch die Schüler und Hörer werden disziplinarisch geahndet. Strafverfolgung und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Sachschäden

§ 47. Widerhandlungen gegen bestehende Vorschriften oder Anordnungen der Lehrer können durch folgende Disziplinarstrafen geahndet werden: Verfehlungen

- a) Vorübergehende Wegweisung durch den Lehrer,
- b) Verweis durch den Direktor,
- c) Androhung der Ausweisung durch die Lehrerkonferenz,
- d) Ausweisung durch die Aufsichtskommission auf Antrag der Lehrerkonferenz.

Das Verhängen der beiden letztgenannten Disziplinarstrafen ist den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

Schülervereine

§ 48. Die Bildung von Schülervereinen (Verbindungen) unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission. Die Statuten sowie allfällige Abänderungen derselben sind zur Genehmigung dem Direktor vorzulegen. Die Mitgliederverzeichnisse sind der Direktion zu Beginn jedes Semesters einzureichen.

Unterbruch  
oder vorzeitige  
Beendigung  
der Studien

§ 49. Wer seine Studien an einer technischen Abteilung unterbrechen oder vorzeitig beenden will, hat dies der Direktion schriftlich mitzuteilen.

Die Schüler der Fachschulen unterstehen diesbezüglich dem Lehrvertrag.

Anregungen  
Beschwerde-  
recht

§ 50. Schülern und Hörern steht das Recht zu, dem Direktor in schriftlicher Form Anregungen und Beschwerden einzureichen. Sie sind in verschlossenem Umschlag dem unmittelbar Vorgesetzten zu übergeben, der sie auf dem Dienstweg weiterleitet. Der Direktor leitet die Eingabe mit seinem Antrag an den Präsidenten der Aufsichtskommission.

Zeugnisse

§ 51. Die Schüler und Hörer erhalten am Schluss jedes Semesters ein Zeugnis über Leistungen, Fleiss und Betragen.

Andere als die oben erwähnten Zeugnisse werden weder vom Direktor noch von den Lehrern ausgestellt.

Promotionen

§ 52. Über die Promotion entscheidet die Lehrerkonferenz.

Prüfungen

§ 53. Durchführung und Bewertung von Zwischenprüfungen, Vordiplomprüfungen und Diplomprüfungen an den technischen Abteilungen und Fachschulen richten sich nach dem Prüfungsreglement (Anhang III).

Lehrzeit und Abschlussprüfungen an der Uhrmacherschule, der Präzisionsmechanikerschule und der Elektrikerschule unterliegen den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Ausbildung.

Schulgeld  
Gebühren

§ 54. Über das Schulgeld und die Gebühren bestehen ein besonderes Dekret und ein Regierungsratsbeschluss, für die auf Anhang IV verwiesen wird. Das Schulgeld und die Gebühren sind in den ersten sechs Wochen eines Semesters zu entrichten. Wer nach Beginn eines Semesters ein- oder vor Schluss des Semesters austritt, hat das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

§ 55. Befähigten Schülern und Hörern, die minderbemittelt sind, kann das Schulgeld auf Antrag der Aufsichtskommission durch die Direktion der Volkswirtschaft ganz oder teilweise erlassen werden. Ausserdem steht solchen Schülern die Möglichkeit der Bewerbung um ein Stipendium offen. Über die Stipendien und Freiplätze besteht ein besonderes Reglement des Regierungsrates, für das auf Anhang V verwiesen wird.

Stipendien  
Freiplätze

§ 56. Schüler und Hörer werden kollektiv gegen Unfälle versichert. Einzelheiten dieser Versicherung sind im Versicherungsvertrag festgelegt.

Unfall-  
versicherung

§ 57. Alle neu eintretenden Schüler und Hörer haben sich einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Schulärztlicher  
Dienst

## VII. Unterricht

§ 58. Der Unterricht wird nach dem vom Regierungsrat genehmigten Lehrplan, welcher Lehrstoff, Fächer, Stundenzahl und Klassenbildung ordnet, erteilt.

Lehrplan

Vorübergehende Abänderungen für einzelne Fächer liegen in der Kompetenz der Direktion.

§ 59. Der Stundenplan wird unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Lehrer aufgestellt.

Stundenplan

§ 60. Studienexkursionen werden nach besonderer Verordnung (Anhang VI) durchgeführt. Der Direktor entscheidet auf Vorschlag der Abteilungs- und Schulvorsteher und der begleitenden Lehrer über Projekt und Durchführung von Studienexkursionen. Bei diesen Exkursionen, die Bestandteil des ordentlichen Unterrichts bilden, gelten für die Teilnehmer die gleichen Verpflichtungen wie während der Unterrichtszeit.

Studien-  
exkursionen

§ 61. In zweckdienlichen Zeitabständen werden Schülerarbeiten öffentlich ausgestellt.

Ausstellungen

## VIII. Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken

Laboratorien  
Werkstätten  
Sammlungen  
Bibliotheken

§ 62. Zur Förderung des Unterrichtes werden nach Bedürfnis Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken eingerichtet und unterhalten.

Erneuerungen  
und Unterhalt

§ 63. Der Direktor ist verantwortlich für eine zweckdienliche und gerechte Verwendung der alljährlich zur Verfügung stehenden Kredite für Anschaffungen und Unterhalt von Maschinen, Apparaten, Einrichtungen und anderen Lehrmitteln.

Bibliothek

§ 64. Die allgemeine Bibliothek wird von einem verantwortlichen und honorierten Bibliothekar verwaltet, welcher von der Aufsichtskommission auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Der Bibliothekar ist zur Führung der eingerichteten Kartothek verpflichtet.

Der Bibliothekar ordnet zusammen mit der Direktion und den Abteilungs- und Schulvorstehern die Führung der Bibliotheken.

Verantwortung

§ 65. Jeder Lehrer ist verpflichtet, das ihm anvertraute Schulgut in tadelloser Ordnung zu halten. Er hat darüber ein genaues Inventar aufzunehmen und stets gewissenhaft nachzuführen.

Dient eine Sammlung mehreren Lehrern oder der ganzen Schule, so bezeichnet der Direktor denjenigen, welcher die Aufsicht und die Verantwortung zu übernehmen hat.

## IX. Schlussbestimmung

§ 66. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 9. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber i.V.

*C. Lerch.*

**Reglement**  
**über die Prüfung der Kandidaten**  
**für den Dienst der christkatholischen Kirche**  
**des Kantons Bern**

---

9.  
Dezember  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 21 bis 24 des Gesetzes vom 6. Mai 1945  
über die Organisation des Kirchenwesens,

im Einvernehmen mit der christkatholischen Kommission und dem  
Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz,

auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

*beschliesst:*

**I. Christkatholisch-theologische Prüfungskommission**

§ 1. Die christkatholisch-theologische Prüfungskommission besteht aus sämtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern und aus drei weiteren Mitgliedern, von denen wenigstens zwei aus der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche der Schweiz gewählt werden.

Der Präsident und die der Fakultät nicht angehörenden Mitglieder werden vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Den Sekretär wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 2. Die Prüfungskommission versammelt sich ordentlicherweise je in der zweiten Hälfte April und Oktober; ausserordentlicherweise, wenn es die obern staatlichen Behörden verlangen oder die Kommission selbst oder deren Präsident es für nötig erachtet.

Examinatoren sind die Professoren der Fakultät in ihren Fächern, in eidgenössischem und bernischem Staatskirchenrecht eventuell nach

9. Dezember 1960  
Beschluss der Kommission auch ein anderes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 3. Der Prüfungskommission kommen die ihr in den Art. 21 bis 24 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens übertragenen Obliegenheiten zu. Sie hat insbesondere die theologischen Prüfungen anzuordnen, die Anmeldungsschriften der Examinanden zu prüfen, das Ergebnis der Prüfungen festzustellen und zuhanden der Kirchendirektion und des Regierungsrates zu begutachten.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Prüfung auswärtiger Bewerber (Art. 23 des Gesetzes vom 6. Mai 1945) wird auf §§ 18 und 19 hienach verwiesen.

§ 4. Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch besondere Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

## II. Prüfungen

§ 5. Die theologischen Prüfungen, welche schriftlich und mündlich abgehalten werden, umfassen drei Abteilungen: eine propädeutische, eine theoretische und eine praktische Prüfung.

§ 6. Die Examinanden haben für jede Prüfung (die propädeutische, die theoretische und die praktische Prüfung) der Kantonsbuchhalterei zuhanden der Kirchendirektion eine Gebühr von 40 Franken zu entrichten. Die Gebühr ist verfallen, auch wenn der Examinand die Prüfung nicht besteht oder sich vor dem Abschluss derselben zurückzieht, es sei denn, dass er im letztern Falle ein Arztzeugnis beibringe.

### A. Propädeutische Prüfung

§ 7. Die Anmeldung zu dieser Prüfung muss spätestens bis zum 1. April bzw. bis zum 1. Oktober schriftlich dem Präsidenten der Prüfungskommission eingereicht werden. Die Zulassung zu derselben ist bedingt durch folgende der Anmeldung beizulegende Ausweisschriften:

- a) das Maturitätszeugnis eines anerkannten Gymnasiums oder einer gleichwertigen Lehranstalt;

- b) eine Bescheinigung über mindestens viersemestriges Studium an der theologischen Fakultät einer Hochschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt, von dem mindestens zwei Semester an der christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern verbracht sein müssen;
- c) eine Bescheinigung über den Besuch philosophiegeschichtlicher Vorlesungen;
- d) ein Zeugnis über Heimatzugehörigkeit und bürgerliche Ehrenfähigkeit;
- e) Quittung für Bezahlung der Prüfungsgebühr (§ 6).

Diese Ausweisschriften müssen von den dazu befugten Behörden ausgestellt sein.

Enthält das Maturitätszeugnis keinen Ausweis über die Kenntnis der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch), so ist der Nachweis dieser Kenntnisse durch ein Zeugnis über entsprechende Nachprüfungen beizubringen. Die Nachprüfungen in Griechisch und Hebräisch können vor einer Kommission der christkatholisch-theologischen Fakultät abgelegt werden.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten:

- a) über Einleitung in das Alte Testament;
- b) über Einleitung in das Neue Testament.

§ 9. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

- a) Geschichte der Philosophie;
- b) Bibelkenntnis des Alten Testaments, Einleitung in das Alte Testament und Übersetzung eines leichteren Abschnittes aus dem Alten Testament;
- c) Bibelkenntnis des Neuen Testaments, Einleitung in das Neue Testament und Übersetzung eines leichteren Abschnittes aus dem Neuen Testament;
- d) Kirchengeschichte (ein Teil nach Wahl).

In jedem Fach wird je eine halbe Stunde geprüft.

9.  
Dezember  
1960

## B. Theoretische Prüfung

§ 10. Die Anmeldung zu dieser Prüfung muss spätestens bis zum 1. April bzw. bis zum 1. Oktober schriftlich dem Präsidenten der Prüfungskommission eingereicht werden. Die Zulassung zu derselben ist bedingt durch folgende der Anmeldung beizulegende Ausweisschriften:

- a) Bescheinigung über die bestandene propädeutische Prüfung;
- b) eine Bescheinigung über mindestens achtsemestriges Studium an der theologischen Fakultät einer Hochschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt, von dem mindestens vier Semester an der christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität verbracht sein müssen;
- c) ein Zeugnis über Heimatzugehörigkeit und bürgerliche Ehrenfähigkeit;
- d) Quittung für Bezahlung der Prüfungsgebühr (§ 6).

§ 11. Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, für die je vier Stunden eingeräumt werden:

- a) über alttestamentliche Exegese und Theologie;
- b) über neutestamentliche Exegese und Theologie;
- c) über Kirchengeschichte (ausser dem im propädeutischen Examen schon geprüften Teil) und Dogmengeschichte;
- d) über systematische Theologie.

§ 12. In der mündlichen Prüfung wird der Kandidat über folgende Fächer geprüft:

- |  |         |
|--|---------|
| a) alttestamentliche Exegese und Theologie . . . . .                                     | 30 Min. |
| b) neutestamentliche Exegese und Theologie . . . . .                                     | 30 Min. |
| c) Kirchengeschichte (ausser dem schon geprüften Teil) und<br>Dogmengeschichte . . . . . | 20 Min. |
| d) Dogmatik . . . . .  | 20 Min. |
| e) Ethik . . . . .   | 15 Min. |
| f) Wesen und Geschichte des Altkatholizismus . . . . .                                   | 15 Min. |

**C. Praktische Prüfung**

§ 13. Die Anmeldung zu dieser Prüfung muss spätestens bis zum 1. April bzw. bis zum 1. Oktober schriftlich dem Präsidenten der Prüfungskommission eingereicht werden. Die Zulassung zu derselben ist bedingt durch folgende der Anmeldung beizulegende Ausweisschriften:

- a) das Zeugnis über die bestandene theoretische Prüfung;
- b) ein Zeugnis über eine mindestens sechsmonatige praktische Betätigung im Dienst einer christkatholischen Gemeinde der Schweiz; dieses Zeugnis ist von der kirchlichen Behörde auszustellen;
- c) einen Ausweis über den Besuch der homiletischen und katechetischen Übungen;
- d) Quittung für Bezahlung der Prüfungsgebühr (§ 6).

§ 14. Die schriftliche Prüfung besteht aus drei vierstündigen Klausurarbeiten:

- a) einer Katechese über ein vorgeschriebenes Thema;
- b) einer Predigt über einen vorgeschriebenen Text;
- c) einen Aufsatz über ein liturgisches Thema.

§ 15. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat vor der Prüfungskommission eine Predigt zu halten über einen ihm zehn Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgeteilten Text. Er wird ausserdem in folgenden Fächern geprüft:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Lehre von der Seelsorge . . . . .  | 20 Min. |
| b) Homiletik . . . . .  | 20 Min. |
| c) Katechetik . . . . .   | 20 Min. |
| d) Liturgik. . . . .  | 20 Min. |
| e) Kirchenrecht. . . . .  | 10 Min. |
| f) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, soweit sie kirchenrechtliche Gegenstände berühren . . . . . | 10 Min. |

**III. Verfahren bei den Prüfungen**

§ 16. Das Ergebnis der Prüfungen wird in der Weise ermittelt, dass die einzelnen Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung nach der Notenskala

9.  
Dezember  
1960

- 1 = sehr gut  
2 = gut  
3 = genügend  
4 = ungenügend  
5 = schlecht

taxiert werden. Erreicht der Kandidat im Durchschnitt die Note 3, so hat er die Prüfung bestanden. Erreicht er diese Note nicht oder erhält er in zwei Fächern nur die Note 4 oder 5, so ist die Prüfung nicht bestanden. Sie kann nur einmal wiederholt werden.

Die Noten werden im Prüfungsprotokoll festgehalten.

§ 17. Über die bestandene Prüfung stellt die Kommission dem Kandidaten ein amtliches Zeugnis aus.

Sie erstattet der Kirchendirektion Bericht über das Ergebnis der Prüfungen und stellt ihr nach der praktischen Prüfung zuhanden des Regierungsrates ihre Anträge über die Aufnahme der Kandidaten in den christkatholischen Kirchendienst.

#### IV. Verfahren bei auswärtigen Bewerbern

§ 18. Bewerber, die ihre Studien an einer andern theologischen Lehranstalt gemacht haben und in den christkatholischen Kirchendienst eintreten möchten, können zur praktischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie sich über folgende Vorbedingungen ausweisen:

- a) gleichwertige Vorstudien und Examina, wie sie von den christkatholischen Bewerbern für die Zulassung zur praktischen Prüfung gefordert werden; sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so müssen alle frühern Prüfungen nachgeholt werden;
- b) dreisemestriges Studium an der christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern;
- c) Vorlage der in § 13 b und c und § 10 c genannten Zeugnisse.

§ 19. In Abweichung von § 15 werden auswärtige Bewerber in folgenden Fächern mündlich geprüft:

- a) neutestamentliche Exegese und Theologie . . . . . 30 Min.
- b) Dogmatik . . . . . 20 Min.

<i>c)</i> Wesen und Geschichte des Altkatholizismus . . . . .	15 Min.	9.
<i>d)</i> Homiletik . . . . .	15 Min.	Dezember
<i>e)</i> Liturgik . . . . .	20 Min.	1960
<i>f)</i> Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung . . . . .	10 Min.	

Ausserdem haben sie gemäss § 15 eine Predigt zu halten.

## V. Schlussbestimmung

§ 20. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Das Reglement vom 10. April 1942 wird hiemit aufgehoben.

Bern, den 9. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Moser,*

der Staatsschreiber i. V.

*C. Lerch.*

13.  
Dezember  
1960

**Verordnung  
über den Vollzug der Freiheitsstrafen  
und Massnahmen, die bedingte Entlassung und  
die Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen  
vom 12. Dezember 1941  
(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 68 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und §§ 18, 20 und 21 des Dekretes vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion,

auf Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Die §§ 17–23 der Verordnung vom 12. Dezember 1941 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Unter Schutz-  
aufsicht  
gestellte  
Personen

§ 17. Die Schutzaufsicht ist auszuüben über die durch Beschluss des Regierungsrates, durch Verfügung der Polizeidirektion oder durch Urteil des Richters in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften unter Schutzaufsicht gestellten Personen.

Dem Schutzaufsichtsamt ist von diesen Beschlüssen und Verfügungen binnen 10 Tagen durch die Zustellung einer Ausfertigung Kenntnis zu geben.

Organe

§ 18. Die Schutzaufsicht über Erwachsene und nicht unter die Jugendrechtspflege fallende Minderjährige wird durch das Schutzaufsichtsamt ausgeübt. Dieses untersteht der Polizeidirektion des Kantons Bern. Zur Mithilfe zieht es die von ihm eingesetzten Schutzaufseher (Patrone) zu.

Die Beamten des Schutzaufsichtsamtes und die Schutzaufseher sind nicht Organe der gerichtlichen Polizei.

13.  
Dezember  
1960  
Patronat

§ 19. Zur wirksamen Durchführung der Schutzaufsicht wird vom Schutzaufsichtsamt in jedem einzelnen Fall ein Patronat bestellt. Als Schutzaufseher (Patrone) können geeignete ehrenfähige mehrjährige Männer und Frauen und, wo Vormundschaften bestehen, soweit tunlich die Vormünder ernannt werden.

§ 20. Das Schutzaufsichtsamt besorgt

Aufgaben  
des Amtes

1. die Schutzaufsicht über Erwachsene gemäss Art. 47 des Schweizerischen Strafgesetzbuches,
2. die Entlassenenfürsorge im Kanton Bern, unter Berücksichtigung der bernischen Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.  
Im besonderen liegt dem Schutzaufsichtsamt ob:
  - a) die Fürsorge für die ihm gemäss § 17 dieser Verordnung unterstellten Personen, namentlich durch Beschaffung von Arbeit und Unterkunft. Dem Schützling soll zu einem ehrbaren Fortkommen verholfen werden;
  - b) die Ausrichtung von Unterstützungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Schutzbefohlenen, die bereits durch eine Fürsorgebehörde unterstützt werden, wird in der Regel keine Hilfe aus den Mitteln des Schutzaufsichtsamtes verabfolgt;
  - c) die Zukunftsbesprechung in den Anstalten mit den zur Entlassung kommenden Insassen;
  - d) die Berichterstattung an die kantonale Polizeidirektion oder an die Gerichte bei weisungswidrigem Verhalten einer unter Schutzaufsicht gestellten Person;
  - e) die Ernennung der Schutzaufseher (Patrone);
  - f) Die Rechnungsführung. Diese umfasst die zweckmässige Verwendung der staatlichen und privaten Mittel, die dem kantonalen Schutzaufsichtsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;
  - g) die Abfassung eines Jahresberichtes an die Polizeidirektion;
  - h) die Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit freiwilligen Vereinigungen;

13.  
Dezember  
1960

Aussendienst

*i)* die Besorgung anderer Geschäfte, die ihm von der kantonalen Polizeidirektion übertragen werden.

§ 21. Die Aufgaben des Aussendienstes umfassen:

- a)* Besuche bei den unter Schutzaufsicht gestellten Personen an ihrem Wohn- oder Arbeitsort;  
*b)* die Auswahl der Schutzaufseher (Patrone).

Aufgaben  
des Schutz-  
aufsehers  
(Patron)

§ 22. Der Schutzaufseher soll während der Probezeit im persönlichen Verkehr mit dem Schützling und seinem Arbeitgeber stehen und ihm nach Möglichkeit Beistand und Fürsorge gewähren. Er hat darüber zu wachen, dass der Schützling die ihm auferlegten Weisungen befolgt.

Der Schutzaufseher soll über die Aufführung des Schützlings mindestens vierteljährlich und in der Zwischenzeit so oft als es nötig erscheint, dem Schutzaufsichtsamt Bericht erstatten. Der Schutzaufseher ist zu sofortiger Meldung an das Schutzaufsichtsamt verpflichtet, wenn der Schützling die ihm erteilten Weisungen nicht befolgt.

§ 23 fällt weg.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Reglement**  
**für die Aufsichtskommission über die Anstalten**  
**des Strafen- und Massnahmenvollzuges gegenüber**  
**Erwachsenen (Thorberg, Witzwil, St. Johannsen**  
**und Hindelbank)**

---

13.  
Dezember  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf §§ 23 lit. a und 24 des Dekretes vom 17. Mai 1956  
über die Organisation der Polizeidirektion,  
auf Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Die Aufsichtskommission über die Anstalten des Strafen- und Massnahmenvollzuges gegenüber Erwachsenen (Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und Hindelbank) besteht aus 13 Mitgliedern.

Der kantonale Polizeidirektor und der Generalprokurator gehören ihr von Amtes wegen an. Sie wird vom Polizeidirektor präsiert.

Der Regierungsrat wählt die übrigen Mitglieder auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

§ 2. Die Kommission wählt einen Vizepräsidenten. Sekretär der Gesamtkommission ist der Beamte für Strafvollzug der kantonalen Polizeidirektion, der auch das Protokoll führt.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission überwachen die Amtsführung der Anstaltsleitungen und des ihnen unterstellten Personals und stehen ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Je 3 Mitglieder der Gesamtkommission führen zusammen die besondere Aufsicht über die in § 1 genannten Anstalten.

Jedes Mitglied soll zudem jede der 4 genannten Anstalten mindestens einmal jährlich besuchen und der Polizeidirektion über allfällige Wahrnehmungen berichten.

• 13.  
Dezember  
1960

§ 4. Den in § 3 erwähnten Delegationen für die einzelnen Anstalten kann die Polizeidirektion die Untersuchung von Beschwerden und von besondern Vorkommnissen übertragen.

Die Delegierten sollen versuchen, Beschwerden zu erledigen, und sie stellen, soweit dies nicht möglich ist, mit ihrem Bericht Antrag an die Polizeidirektion.

§ 5. Die Gesamtkommission steht der Polizeidirektion beratend zur Seite in allgemeinen Fragen des Strafvollzuges und des Anstaltswesens. Sie wird vom Polizeidirektor nach Bedarf zu Sitzungen eingeladen.

§ 6. Die Polizeidirektion bezeichnet drei Mitglieder der Kommission als Ausschuss für Schutzaufsicht.

Der Ausschuss für Schutzaufsicht prüft die ihm von der Polizeidirektion zugewiesenen Geschäfte im Sinne des erteilten Auftrages.

Das Sekretariat des Ausschusses für Schutzaufsicht wird vom Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes besorgt, der auch das Protokoll führt.

§ 7. Die Mitglieder der Kommission werden für die Teilnahme an Sitzungen gemäss der Verordnung I vom 28. August 1936 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

§ 8. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

**Beschluss des Regierungsrates**  
**betreffend die Alters- und Hinterlassenenfürsorge,**  
**Anpassung der Bedarfsgrenzen und der**  
**Fürsorgeleistungen**

13.  
Dezember  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Anbetracht, dass der Landesindex der Konsumentenpreise in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. November 1960 von 177,4 auf 184,9, also um mehr als vier vom Hundert gestiegen ist,

in Anwendung von Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

*beschliesst:*

§ 1. Die in Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge genannten Bedarfsgrenzen werden auf folgende Jahresbeträge erhöht:

	die Einkommens- grenze Fr.	die Vermögens- grenze Fr.
für Alleinstehende auf . . . . .	2300	10 500
die Zuschläge		
– für die Ehefrau auf . . . . .	1250	5 250
– für das 1.–3. Kind auf je . . . . .	940	
– für das 4.–6. Kind auf je . . . . .	835	
– für jedes weitere Kind auf . . . . .	730	je 2 100

§ 2. Die in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 genannten Höchstleistungen werden auf folgende Jahresbeträge erhöht:

13. Dezember 1960	a) für das Familienhaupt und für alleinstehende erwachsene Personen auf . . . . .	Fr. 880
	b) der Zuschlag für die Ehefrau auf. . . . .	550
	c) für Waisen auf . . . . .	345

§ 3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber i. V.

*Hof.*

**Verordnung**  
**über die Stellvertretung von Lehrern an den**  
**Primar- und Mittelschulen und die Anrechnung von**  
**Leistungen Dritter auf die Lehrerbesoldungen**

---

23.  
Dezember  
1960

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 11 und 32 des Gesetzes vom 2. September 1956 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (LBG),

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**I. Stellvertretung infolge Krankheit**

**Art. 1.** In allen Fällen von Stellvertretungen wegen Krankheit hat sich der erkrankte Lehrer einer entsprechenden ärztlichen Behandlung zu unterziehen und der Schulkommission ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die Art der Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer Auskunft gibt.

Bei längerer Krankheitsdauer ist in der Regel alle Vierteljahre ein neues Arztzeugnis einzureichen.

**Art. 2.** Die Erziehungsdirektion kann die Angaben des Lehrers und die ärztlichen Feststellungen durch einen Arzt ihrer Wahl überprüfen lassen.

**Art. 3.** Krankheitsfälle, die ein Jahr dauern, werden durch einen von der Erziehungsdirektion bezeichneten Arzt überprüft.

Ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass der Patient den Schuldienst wieder aufnehmen kann, so erfolgt die provisorische oder definitive Pensionierung auf Ende des laufenden Semesters entweder auf den Antrag des Patienten oder nach Art. 24 LBG.

23.  
Dezember  
1960

Ist anzunehmen, dass nach der Krankheit der Schuldienst wieder aufgenommen werden kann, so werden in der Regel die Kosten für die Stellvertretungen gemäss § 10 bis zur Dauer von längstens zwei Jahren übernommen.

Ist ein Lehrer innert drei Jahren während mehr als 200 Schultagen vertreten, so finden die vorstehenden Absätze 1–3 sinngemäss Anwendung.

Lehrer, welche die in den Statuten der Lehrerversicherungskasse vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, sind verpflichtet, bei längerer oder häufiger Erkrankung zurückzutreten.

**Art. 4.** Unfälle werden wie Krankheit behandelt.

**Art. 5.** Kann ein Dritter für die Folgen der Erkrankung eines Lehrers haftbar gemacht werden, so hat dieser nur Anspruch auf jenen Teil der Besoldung, der nicht vom Dritten eingebracht werden kann. Die Ansprüche gegen den Dritten aus entgehender Besoldung gehen auf den Staat über, der sie durch die Finanzdirektion (Personalamt) geltend macht. Die Besoldung wird dem Lehrer voll ausgerichtet, wobei der vom Dritten zu ersetzende Betrag als Vorschuss gilt.

Der vom Haftpflichtigen eingebrachte Betrag wird nach Abzug aller Kosten vorweg zur Deckung der Stellvertretungskosten verwendet und im übrigen im Verhältnis der Besoldungsanteile auf Staat und Gemeinde aufgeteilt. Reicht der Betrag hierfür nicht aus, so gilt für die ganzen Stellvertretungskosten der Verteiler des Artikels 10, wobei die Leistungen des Dritten vorweg auf den Anteil des Lehrers angerechnet werden.

Unfälle und Krankheiten, die Haftpflichtleistungen eines Dritten auslösen können, sind vom Lehrer auf besonderem Formular unverzüglich dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion zu melden. Widrigenfalls haftet der Lehrer dem Staat und der Gemeinde für den Ausfall.

**Art. 6.** Der Lehrer kann zur ganzen oder teilweisen Übernahme der Stellvertretungskosten verpflichtet werden:

- a) wenn infolge seines Verhaltens einem Haftpflichtigen gegenüber dem Staat der Rückgriff auf diesen Haftpflichtigen unmöglich wird;

23.  
Dezember  
1960

- b) wenn er trotz Aufforderung seinen Arzt nicht vom Arztgeheimnis den Behörden gegenüber entbindet oder sich mit einer Überprüfung seines Gesundheitszustandes durch einen behördlich bezeichneten Arzt nicht einverstanden erklärt;
- c) wenn Krankheit oder Unfall auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen sind.

Art. 7. Lehrerinnen, die ihrer Niederkunft entgegensehen, haben sich auf Grund eines Arzteugnisses während vier Wochen vor und während drei Wochen nach der Geburt vertreten zu lassen. Wenn durch den Arzt bezeugt wird, dass die Schwangerschaft oder das Wochenbett nicht normal verlaufen ist, so gilt eine Verlängerung der Stellvertretung als Vertretung wegen Krankheit. In beiden Fällen werden die Kosten gemäss Art. 10 getragen.

Art. 8. Die Stellvertretungsentschädigungen betragen:

a) Primarschulen

für die Woche* . . . . .	Fr. 220.—
für Nichtpatentierete . . . . .	» 180.—
für einzelne Tage . . . . .	» 35.—
für Nichtpatentierete . . . . .	» 26.—

In diesen Beträgen ist der von einer Lehrerin an der gleichen Primarschulklasse zu erteilende Arbeitsschulunterricht inbegriffen.

b) Sekundarschulen

für die Woche* . . . . .	Fr. 264.—
für einzelne Tage . . . . .	» 42.—
Stundenentschädigung (bei beschränkter Stunden- zahl) . . . . .	» 9.50

c) Oberabteilungen

für die Woche* . . . . .	» 308.—
für einzelne Tage . . . . .	» 50.—
Stundenentschädigung (bei beschränkter Stunden- zahl) . . . . .	» 12.10

Für Stellvertreter an Sekundarschulen und Oberabteilungen, welche nicht im Besitze des Patentes der betreffenden oder einer

23.  
Dezember  
1960

höheren Schulstufe sind, ermässigt sich die Wochenentschädigung um Fr. 40, die Tagesentschädigung um Fr. 7.

Bei Stundenentschädigung wird kein Abzug vorgenommen. Ausweise über eine abgeschlossene akademische Bildung werden den genannten Patenten in bezug auf die Stellvertretungsentschädigung gleichgestellt.

d) Arbeitslehrerinnen

Stundenentschädigung . . . . .	Fr. 7.70
für Nichtpatentierete . . . . .	» 6.30

Arbeitslehrerinnen erhalten für Stellvertretungen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen die gleiche Entschädigung wie die Haushaltungslehrerinnen.

e) Haushaltungslehrerinnen

für die Woche* . . . . .	Fr. 220.—
Stundenentschädigung (höchstens Fr. 220 für die Woche) . . . . .	» 8.30

f) Kindergärtnerinnen

für die Woche* . . . . .	Fr. 154.—
für einzelne Tage . . . . .	» 25.—

Für alle Schulstufen gelten folgende Bestimmungen:

*\*Wochenentschädigung.* Die Wochenentschädigung wird ausgerichtet, wenn die Zahl der Schultage sechs oder mehr beträgt. Die Anzahl der gehaltenen Schultage geteilt durch sechs ergibt die Zahl der Wochenentschädigungen. Für restliche Tage wird die Tagesentschädigung berechnet.

In Gemeinden, die durch Beschluss der zuständigen Gemeindebehörden die Fünftageschulwoche eingeführt haben, wird die Wochenentschädigung für je fünf Schultage ausgerichtet.

*Familienzulage.* Stellenlose Lehrer, welche eine Familie erhalten, beziehen neben der ordentlichen Entschädigung eine Zulage von Fr. 2 für den gehaltenen Schultag, für die Woche Fr. 14. Diese Zulage fällt gänzlich zu Lasten des Staates.

*Zusätzlicher Unterricht.* Erteilt der Stellvertreter zusätzlichen, besonders entschädigten Unterricht, ist ihm dafür die sonst dem Inhaber der Lehrstelle zustehende Entschädigung auszurichten.

Art. 9. Zu den vorstehend genannten Ansätzen werden die Fahrkosten vergütet für die einmalige Reise vom Wohnort zum Stellvertretungsort und zurück. Kosten unter Fr. 5 werden nicht zurückerstattet.

Werden längere Vertretungen durch Ferien oder mehrtägigen, nicht entschädigten Schulausfall unterbrochen, so wird für jede Vertretungsperiode die Reiseentschädigung ausbezahlt.

Die Reisekosten übernimmt der Staat.

Art. 10. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter oder verunfallter Lehrer sowie der Wöchnerinnen (Art. 7) fallen unter Vorbehalt der Art. 5, 6, 12, 13 und 15 zur Hälfte dem Staate und je zu einem Viertel der Gemeinde und dem vertretenen Lehrer zu (Art. 32 LBG).

## II. Stellvertretung infolge Militärdienstes

Art. 11. Wird eine Stellvertretung wegen Militärdienstes nötig, so hat der betreffende Lehrer die Schulkommission und den Schulinspektor rechtzeitig zu benachrichtigen.

Wo es tunlich ist, soll der Lehrer einen kleineren Stundenausfall infolge obligatorischen Militärdienstes durch Verlegung der Ferien oder Vermehrung des Nachmittagsunterrichts einholen. Die diesbezüglichen Anordnungen des Lehrers unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.

Dienstleistungen im Frauenhilfsdienst und im Zivilschutz gelten als obligatorischer Militärdienst.

Art. 12. Die Übernahme der Stellvertretungskosten infolge obligatorischen Militärdienstes durch Staat, Gemeinde und vertretenen Lehrer wird gemäss Dekret vom 15. November 1956 wie folgt geordnet:

1. Bei der Dienstleistung als Rekrut übernehmen der Staat 15%, die Gemeinde 15% und der Lehrer 70% der Stellvertretungskosten.

Ist der Lehrer verheiratet, so erfolgt die Verteilung der Kosten nach Ziffer 3 lit. b-e.

2. Bei Wiederholungskursen einschliesslich Kadervorkursen sowie anderen gleichwertigen Kursen werden die Stellvertretungskosten belastet: für ledige Lehrer: 30% dem Staat und 70% der Gemeinde; für verheiratete Lehrer: 20% dem Staat und 80% der Gemeinde.

23.  
Dezember  
1960

3. Bei andern obligatorischen Militärdienstleistungen, wie Unteroffiziers-, Feldweibel- und Fourierschule, Offiziersschule inkl. Spezial- und Ausbildungskurse, Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier (Abverdienen des Grades) usw., werden die Stellvertretungskosten wie folgt verteilt:

	Staat %	Gemeinde %	vertretener Lehrer %
a) für ledige Lehrer . . . . .	20	35	45
b) für verheiratete Lehrer ohne Kinder	10	65	25
c) für verheiratete Lehrer mit 1 Kind	10	70	20
d) für verheiratete Lehrer mit 2 Kindern . . . . .	10	75	15
e) für verheiratete Lehrer mit 3 und mehr Kindern . . . . .	10	80	10

Es fallen diejenigen Kinder in Betracht, für welche die Kinderzulage ausgerichtet wird.

**Art. 13.** Bei freiwilligem Militärdienst hat der Lehrer ein Urlaubsgesuch einzureichen und für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen. Die Erziehungsdirektion entscheidet, welche Dienstleistungen als freiwillig zu bezeichnen sind.

**Art. 14.** In allen Fällen von obligatorischem Militärdienst kommt der ganze Betrag der Erwerbsausfallentschädigung der Gemeinde zu.

**Art. 15.** Bei Erkrankung oder Unfall im Militärdienst hat der Lehrer nur Anspruch auf die um das Krankengeld bzw. Invalidenrente der Militärversicherung gekürzte Besoldung. Sofern die Militärversicherung dem Staat die Auszahlung von Krankengeld oder Invalidenrente zusichert, wird die Besoldung voll ausgerichtet, wobei der den Leistungen der Militärversicherung entsprechende Teil als Vorschuss gilt.

Aus den Leistungen der Militärversicherung bezahlt der Staat die Stellvertretungskosten. Reicht der Betrag hierfür nicht aus, so gilt für die ganzen Stellvertretungskosten der Verteiler des Artikels 10, wobei die Leistungen der Militärversicherung vorweg auf den Anteil des Lehrers angerechnet werden.

Die im Militärdienst verunfallten oder erkrankten Lehrer sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Krankengeld bzw. Invalidenrente recht-

zeitig bei der Militärversicherung anzumelden. Widrigenfalls haften sie dem Staat und der Gemeinde für den Ausfall. Sie haben als Besoldung sämtliche Ansprüche anzugeben, die ihnen bei voller Erwerbstätigkeit als Lehrer zustehen.

**Art. 16.** Sämtliche Militärdienstleistungen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Schulferien fallen oder nicht, sofort nach Eintreffen des Aufgebotes der örtlichen Schulbehörde und gleichzeitig dem Schulinspektor zu melden.

Im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Lehrer haben der Erziehungsdirektion von der Anmeldung ihrer Ansprüche bei der Militärversicherung sofort Mitteilung zu machen.

### **III. Anrechnung von Invalidenrenten der Militärversicherung auf die Lehrerbesoldung**

**Art. 17.** Versieht der Lehrer eine Lehrerstelle uneingeschränkt, so wird ihm eine Invalidenrente der Militärversicherung für eine Invalidität bis zu 15% auf der Besoldung nicht angerechnet; Mehrleistungen wegen höherer Invalidität werden zur Hälfte angerechnet.

Den Besonderheiten des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen. Über die Anrechnung entscheidet die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

### **IV. Stellvertretung bei Beurlaubung**

**Art. 18.** Für Urlaubserteilung bis zu zwei Wochen ist die Schulkommission zuständig. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen Dauer sind von der Schulkommission unverzüglich dem zuständigen Primar- oder Sekundarschulinspektor zu melden.

Für längere Beurlaubung ist der Schulkommission zuhanden der Erziehungsdirektion rechtzeitig ein begründetes Gesuch einzureichen.

**Art. 19.** Wird ein Lehrer nicht wegen Krankheit oder Militärdienst beurlaubt, so wird die Besoldung sistiert, und der Vertreter wird wie ein provisorischer Stelleninhaber besoldet.

In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion verfügen, dass dem Vertretenen die Besoldung durchgehend ausgerichtet wird unter Abzug der Besoldung des Vertreters.

23.  
Dezember  
1960

## V. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 20.** Diese Verordnung gilt für alle Lehrkräfte an Primar- und Mittelschulen und Kindergärten. Für Kindergärtnerinnen tritt anstelle der Gemeinde gegebenenfalls ein anderer Träger des Kindergartens.

**Art. 21.** Die Schulkommission ordnet die Stellvertretung an im Einverständnis mit dem Lehrer und dem Schulinspektor. Sie wählt den Stellvertreter. Die Wahl ist dem Schulinspektor unverzüglich auf amtlichem Formular zur Genehmigung zu unterbreiten, auch wenn die Stellvertretungskosten zu Lasten des Stelleninhabers fallen.

Bei der Wahl von Stellvertretern sind in erster Linie stellenlose Lehrer zu berücksichtigen.

**Art. 22.** Jeder Stellvertreter hat sich gegenüber der Schulkommission darüber auszuweisen, dass er innert der letzten zwölf Monate gemäss § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1948 (Fassung vom 10. Dezember 1954) über den schulärztlichen Dienst untersucht worden ist. Die Schulkommission ist dafür verantwortlich, dass kein Stellvertreter seine Tätigkeit aufnimmt, bevor er ordnungsgemäss untersucht ist.

**Art. 23.** Jeder Lehrer, der sich vertreten lässt, hat den Stellvertreter anhand des Spezialplanes über das Pensum zu unterrichten.

**Art. 24.** Der Stellvertreter übernimmt die Klasse unter persönlicher Verantwortung für das Klasseninventar (allgemeine Lehrmittel, Bibliothek usw.).

**Art. 25.** Die Entschädigung an die Stellvertreter wird durch die Gemeinden am Schlusse der Vertretung oder (bei längerer Dauer) in Teilzahlungen ausgerichtet. Für die Gesamtentschädigung hat die vertretende Lehrkraft auf dem amtlichen Abrechnungsformular zu quittieren.

Die Abrechnung ist nach Schluss der Vertretung (bei längerer Dauer je am Ende eines Schulquartals) dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion einzusenden, worauf der Gemeinde die entsprechende Entschädigung rückvergütet wird.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Stellvertretungskosten zu Lasten des Stelleninhabers fallen.

## VI. Schlussbestimmung

23.  
Dezember  
1960

Art. 26. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 5, 15 und 16, die rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft gesetzt werden.

Die Verordnung vom 27. Dezember 1956 über die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen wird aufgehoben.

Bern, den 23. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

23.  
Dezember  
1960

## Tarif der sanitätspolizeilichen und gerichtsärztlichen Verrichtungen im amtlichen Auftrag

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Vollziehung von § 9 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, auf Antrag der Sanitätsdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Bei der Honorierung der Ärzte für sanitätspolizeiliche und gerichtsärztliche Verrichtungen im amtlichen Auftrag gilt folgender Tarif:

- Pos. 1.* Äussere Untersuchung (Legalinspektion) eines Leichnams, inklusive Untersuchungsbericht:
- |  |          |
|--|----------|
| <i>a)</i> bei Beanspruchung bis maximal eine Stunde                            | Fr. 30.— |
| <i>b)</i> Zuschlag für jede weitere Viertelstunde . . .                        | » 5.—    |
| <i>c)</i> Zuschlag für Expressleistungen . . . . .                             | 50 %     |
| <i>d)</i> Zuschlag für Beanspruchung bei Nacht (21.00 bis 06.00 Uhr) . . . . . | 100 %    |
- Pos. 2.* Äussere Untersuchung mit Sektion, inklusive Sektionsprotokoll . . . . . » 100.—
- Pos. 3.* Entschädigung des dabei amtlich beigezogenen zweiten Arztes . . . . . » 50.—
- Pos. 4.* Für Bedienung bei der Obduktion, sofern sie vom Arzt beschafft wird . . . . . » 15.—
- Pos. 5.* Für Benützung und Reinigung des Sektionslokals, inklusive Wäsche . . . . . » 20.—

<i>Pos. 6.</i> Jede Untersuchung am Lebenden wegen körperlicher Verhältnisse (Der Bericht wird gemäss Ziff.10 honoriert) . . . . .	Fr. 15.—	23. Dezember 1960
<i>Pos. 7.</i> Jede Untersuchung wegen psychischer Verhältnisse pro Stunde . . . . .	» 30.—	
<i>Pos. 8.</i> Entschädigung an Anstaltsärzte für <i>ambulante</i> Untersuchungen in staatlichen Heil- und Pflegeanstalten pro Stunde . . . . . (Untersuchungen an Personen, die sich in Anstaltspflege befinden, werden nicht honoriert.)	» 30.—	
<i>Pos. 9.</i> Mikroskopische und experimentell-toxikologische Untersuchungen . . . . .	nach Suvatarif	
<i>Pos. 10.</i> Gutachten:		
<i>a)</i> für das Gutachten (Strafverfahren, Art.155 und 164) bis zu zwei Normalformatseiten, allfälliger Untersuchungsbericht (Ziff.1) oder Sektionsprotokoll (Ziff.2) nicht inbegriffen.	» 20.—	
<i>b)</i> hat das Gutachten einen grösseren Umfang, so wird nach Seitenzahl honoriert. Die Entschädigung beträgt in diesem Fall Fr.10 pro maschinengeschriebene Normalformatseite zu 30 Zeilen, für das ganze Gutachten aber höchstens. . . . .	» 150.—	
<i>Pos. 11.</i> Für das Aktenstudium kann bei psychiatrischen Gutachten je nach Zeitaufwand besonders Rechnung gestellt werden. Die Entschädigung beträgt Fr.10 pro Stunde, für das ganze Aktenstudium höchstens . . . . .	» 100.—	
<i>Pos. 12.</i> Sanitätspolizeiliche Verrichtungen		
für die erste Stunde. . . . .	» 30.—	
für jede weitere Viertelstunde. . . . .	» 5.—	
<i>Pos. 13.</i> Für das Erscheinen als Sachverständiger vor Strafgerichten		
pro angebrochenen halben Tag . . . . .	» 30.—	

23. *Pos. 14.* Wegentschädigung als Zuschlag vom zweiten Kilometer an (Distanzkilometer einfach berechnet):  
 für jeden Kilometer. . . . . Fr. 1.50

Dezember  
1960

Die vom Staat besoldeten Ärzte berechnen die Fahrkosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Staates.

*Pos. 15.* Untersuchungen und Gutachten zu Zivilprozesszwecken werden ein Drittel höher als obige analoge Ansätze für Verrichtungen in Strafsachen honoriert.

*Pos. 16.* Klinische Untersuchungen bei Verdacht auf Trunkenheit gemäss amtlichem Formular plus Blutentnahme:

tags . . . . . » 20.—  
 nachts . . . . . » 30.—

In zeitraubenden oder komplizierten Fällen ist ein Zuschlag von Fr. 10 erlaubt.

**Art. 2.** Die Rechnungen sind spezifiziert einzureichen, unter Angabe der entsprechenden Tarifpositionen.

**Art. 3.** Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere § 15 des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 26. Juni 1907.

**Art. 4.** Dieser Tarif tritt auf 1. Januar 1961 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt geleisteten sanitätspolizeilichen und gerichtsarztlichen Verrichtungen. Er ist im Amtsblatt des alten Kantonsteils und des Jura bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*F. Moser,*

der Staatschreiber

*Schneider.*